

fachbuchjournal

► Rezension. | Porträt. ■ Interview. ● Buchkauf.

WIRTSCHAFT

- Die VWL auf Sinnsuche
- Zur Pluralität der volkswirtschaftlichen Lehre in Deutschland
- Der große Ausbruch. Von Armut und Wohlstand der Nationen
- Die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union. Fünf Jahre nach Lissabon – Quo Vadis?

LANDESKUNDE

- Indien
- Indonesien
- China

VERLAGE

- Iudicium
- Michael Müller

RECHT

- Bau- und Planungsrecht
- Recht für die soziale Arbeit
- Verbraucherrecht
- Arbeitsrecht

THEOLOGIE | RELIGION

Eine evangelische Orientierung

EVOLUTION

- Die Evolution des Fliegens
- Darwin in Wissenschaft und Philosophie

BIOGRAFIE

Tagebücher von Frauen (1918–1950)

KULTUR- UND WISSENSCHAFTS-GESCHICHTE

- Alexander von Humboldt
- Aufklärung. Das deutsche Jahrhundert
- Akademische Wissenskulturen
- Über das Glück

KINDER- UND JUGENDBUCH

Reiseführer für Kinder

FRAGEBOGEN

Klaus Schöffling, Schöffling & Co., Frankfurt/M.

www.fachbuchjournal.de

Carl Heymanns Verlag

Im Vertrauen auf Tradition und Qualität.



Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke (Hrsg.)
GG
Grundgesetz
Kommentar
14. Auflage 2017, ca. 3.200 Seiten, gebunden,
ca. € 209,-
Carl Heymanns Verlag
ISBN 978-3-452-28767-0
Erscheint voraussichtlich September 2017

50 Jahre Schmidt-Bleibtreu:

Verfassungsauslegung für Staatspraxis, Wissenschaft, Rechtsprechung und Studium. Der in der 14. Auflage erscheinende Standardkommentar bietet der staatlichen wie administrativen Praxis sowie der Wissenschaft und Rechtsprechung eine auf dem allerneuesten Stand befindliche Arbeits- und Lösungshilfe bei schwierigen Fragen der Anwendung und Auslegung des Grundgesetzes.

Die Herausgeber:

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück; Prof. Dr. Hans Hofmann, Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern, Honorarprofessor an der Humboldt Universität Berlin.

Wolfgang Schreiber (Hrsg.)
BWahlG
Bundeswahlgesetz
Kommentar
10. Auflage 2017, ca. 1.100 Seiten, gebunden,
ca. € 189,-
Carl Heymanns Verlag
ISBN 978-3-452-28738-0
Erscheint voraussichtlich Juni 2017

Seit über 40 Jahren ist der „Schreiber“

das große Standardwerk für Praxis und Wissenschaft. Rechtzeitig zur Bundestagswahl 2017 ist er wieder auf dem neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur.

Der Kommentar ist für jeden, der sich mit dem Bundestagswahlrecht befasst, eine praxisgerechte Informationsquelle und Orientierungshilfe, die auf wissenschaftlicher Basis erstellt wurde.

Die Autoren:

Johann Hahlen, Staatssekretär a.D. im Bundesministerium der Justiz, Präsident des Statistischen Bundesamtes a.D., ehem. Bundeswahlleiter; Karl-Ludwig Strelen, Präsident des Landesamtes für Statistik Niedersachsen a.D., ehem. Landeswahlleiter

 Wolters Kluwer

Im Buchhandel erhältlich.

Ohne wäre fahrlässig: Das Steuerberater Handbuch 2017!



Darum geht es:

- ABC der wichtigsten Beratungsschwerpunkte des Steuerbersaters (z. B. Betriebsverpachtung, vorweggenommene Erbfolge, Insolvenz, Außensteuerrecht)
- Kanzleimarketing und Honorargestaltung
- Berufsrecht, vereinbare und unvereinbare Tätigkeiten, Fachberatertitel
- Tabellen und Übersichten zu den wichtigsten Steuerarten und Rechtsgebieten sowie zur aktuellen Rechtsprechung und Gesetzgebung



Print

Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.

Steuerberater Handbuch 2017

25. Auflage 2017, gebunden, ca. 1.756 Seiten.

Preis € 129,-

ISBN 978-3-08-374017-9



Online

Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.

Steuerberater Handbuch 2017 online

Jahresbezugspreis € 126,-

ISBN 978-3-08-184000-0

(Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)

Jetzt bestellen!

Portofrei unter:



www.stollfuss.de



bestellung@stollfuss.de



0228 724-0



„unsere Augen waschen“

Auf unserer grünen Seite direkt vorne beim Inhaltsverzeichnis weise ich Sie auf ein Buch hin, das mir besonders am Herzen liegt: „Der neue Iran. Eine Gesellschaft tritt aus dem Schatten.“ Die Autorin Charlotte Wiedemann bereist das Land seit vielen Jahren, sowohl als Journalistin wie als Privatperson. Ihr ist die tiefe Sympathie für den Iran und seine Bevölkerung anzumerken. Das trübt nicht ihre Ausgewogenheit. Ihre klare Analyse dieser Gesellschaft ist ein Plädoyer, diesen Vielvölkerstaat nicht in einfache Schubladen zu stecken. „Es ist an der Zeit“, schreibt sie im Vorwort, „dass wir ‚unsere Augen waschen‘, wie es in einer persischen Wendung heißt, und versuchen, dieses Land zu verstehen.“ Wer das in dieser von viel Dummheit und Ignoranz geprägten Zeit will, muss dieses mit Behutsamkeit und Genauigkeit geschriebene iranische Gesellschaftsportrait von Charlotte Wiedemann lesen.

Vom Iran nach Indien ist es nicht weit. Auch dieses Land ist immer für Überraschungen gut. „Wenn man den Subkontinent bereist, hat man den Eindruck, dass die Leute ‚gut drauf‘ sind“, meint unser Rezensent, der viel in diesem großen Subkontinent unterwegs und gerade von einer großen Reise zurückgekehrt ist. „Vom selbstbewussten ‚India Shining‘ der vergangenen Jahre ist zwar nicht mehr ganz so laut die Rede, und dass das Land regelmäßig hinter den Erwartungen seiner Beobachter zurückbleibt, gehört schon zur Normalität. Gerade das aber – die Berechenbarkeit – ist in der politischen Welt von heute eine Rarität, und so bietet das Land momentan das wohlthuende Bild demokratischer Normalität.“ Die Bücher, die wir Ihnen in dieser Ausgabe vorstellen, zeigen viele neue Facetten dieses reichen Kulturlandes.

Spannend ist auch der im „Tagebuch einer Revolution“ festgehaltene Weg Indonesiens zur Demokratie. Und im landeskundlichen Teil über China stellen wir Bücher über die Menschen dort in den Mittelpunkt: Neuaufbruch, Verunsicherung, subjektives Befinden.

Außerdem berichten wir über zwei Verlage, die sich ganz im Landeskundlichen bewegen: Iudicium will mit seinen Büchern Selbstreflexion vor dem Hintergrund des interkulturellen Dialogs fördern und Michael Müller, der Klassiker für Individualreisende, hat seine City-Reiseführer komplett neu gestaltet. Über den aufwendigen Relaunch sprachen wir mit den Verlagsverantwortlichen.

Erfreulicherweise haben Verleger diese Signale gehört: Die Zeiten, in denen Kinder auf Bildungsreisen einfach mitgeschleppt wurden und sich gelangweilt auf Museums- oder Kirchenbänken räkelten, sind vorbei. Alle größeren kulturellen Einrichtungen bieten altersgerechte Informationen und Unterhaltung für Kinder an, und so gibt es auch immer mehr Reiseliteratur, die sich speziell an Kinder richtet. Einige stellen wir auf unseren zwei Kinder- und Jugendbuchseiten vor.

Wie immer gibt es viele weitere Themen in dieser Ausgabe und so hoffe ich, dass Sie beim Durchblättern – vielleicht bei einem Gläschen Wein an einem dieser lange hellen Sommerabende – bei uns besondere Bücher für sich und Ihre Kunden entdecken.

Mich begeistert das Verlagsprogramm von Schöffling & Co. aus Frankfurt am Main. Der Verlag wurde bei der Leipziger Buchmesse 2017 mit dem Kurt Wolff Preis geehrt. Und dass Klaus Schöffling auch immer wieder für Überraschungen gut ist, beweist er in unserem Fragebogen auf der letzten Seite. Er beantwortet die Frage, wie sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern werde, so: „Die Zukunft liegt bei den überschaubaren unabhängigen Verlagen!“ – Mit Ausrufezeichen! – Ob das die Elseviers schon wissen?

Angelika Beyreuther

Auch in der laufenden Legislaturperiode wurde die Insolvenzordnung in wichtigen Bereichen reformiert.

Seit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahre 1999 ist noch keine Legislaturperiode vergangen, in der nicht ein umfangreiches Reformprogramm zum Insolvenzrecht abgearbeitet worden wäre. Während für die 17. Legislaturperiode das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) und das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte zu nennen sind, hat die 18. Legislaturperiode insbesondere eine Änderung bei der Insolvenzanfechtung und bei der Einführung eines Konzerninsolvenzrechts gebracht. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass dem Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, das am 9. März 2017 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde, ein Gesetzentwurf aus der 17. Legislaturperiode zugrunde lag, dessen 1. Lesung in der nun laufenden Legislaturperiode bereits am 14. Februar 2014 stattfand. Auch die Beratungen zur Insolvenzanfechtung haben nahezu die gesamte Legislaturperiode in Anspruch genommen. Ob vor diesem Hintergrund der Volksmund recht behält „Was lange währt, wird endlich gut“ wird der Leser nach der Lektüre der einschlägigen Erläuterungen im Frankfurter Kommentar selbst beurteilen können.



Die Reform der Insolvenzanfechtung war von dem Bemühen getragen, die insbesondere von Seiten der Wirtschaft beklagte Rechtsunsicherheit zu beseitigen und für die Unternehmen transparenter zu machen, wann sie damit rechnen müssen, bereits vereinnahmte Entgelte nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Vertragspartners wieder herausgeben zu müssen. Vielfach wurde moniert, das Recht der Insolvenzanfechtung sei in den letzten Jahren insbesondere durch die höchstrichterliche Rechtsprechung so fein differenziert und ziseliert worden, dass es für

den Rechtsunterworfenen kaum noch vorhersehbar sei, wie er sich in der Krise des Unternehmens zu verhalten habe.

Mit der nun Gesetz gewordenen Reform der Insolvenzanfechtung werden gerade in dem für die Praxis besonders wichtigen Bereich der Anfechtung wegen vorsätzlicher Benachteiligung wichtige Leitlinien neu gezogen. So wird etwa für Deckungshandlungen – und zwar unabhängig davon, ob diese kongruent oder inkongruent sind – die Anfechtungsfrist von 10 auf 4 Jahre zurückgenommen. Ein zentraler Kritikpunkt der Wirtschaft betraf die extensive Ausgestaltung der Beweisanzeichen, nach denen bereits bei Zahlungsstockungen oder bei einer Ratenzahlungsvereinbarung die Kenntnis des Vertragspartners von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und von dessen Gläubigerbenachteiligungsabsicht vermutet wurde. Nach Auffassung der Wirtschaftskreise wurden durch diese Vermutungen grundlegende wirtschaftliche Zusammenhänge verkannt, da die Notwendigkeit, saison – oder marktbedingte Engpässe abzufedern, bei einer Vielzahl von Geschäftsbeziehungen auftreten würde.



Angesichts dieser massiven Verunsicherung, war der Gesetzgeber bemüht, eine Formulierung zu finden, die die weit verbreiteten Usancen der Zahlungserleichterungen möglichst umfassend absichert. Die nun gefundene Regelung, dass die Gewährung einer Zahlungserleichterung – quasi in vollständiger Umkehrung der gegenwärtigen Rechtsprechung – gerade dafür spricht, dass der Anfechtungsgegner zurzeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte, ist allerdings bereits wiederholt auf Kritik gestoßen.

Der umfassend überarbeiteten Kommentierung zum Anfechtungsrecht im Frankfurter Kommentar ist es gelungen, den Wirtschaftskreisen verlässliche Anhaltspunkte zu geben, wie sie sich in der Krise ihres Vertragspartners zu verhalten haben, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, durch den Insolvenzverwalter im Wege der Anfechtung in Anspruch genommen zu werden.

Mit dem neu geschaffenen Konzerninsolvenzrecht wird der Praxis nun ein Instrument an die Hand gegeben, das dazu beitragen wird, die Insolvenz gesellschaftsrechtlich verschachtelter Unternehmen möglichst ohne große Reibungsverluste abwickeln zu können. Ein wesentliches Anliegen bei diesem Bemühen war es, wenn möglich zu vermeiden, dass bei einem eng verflochtenen Konzern die Insolvenzverfahren über die einzelnen Gruppenmitglieder an verschiedenen Gerichten durch unterschiedliche Verwalter abgewickelt werden. Die in den Insolvenzprozess involvierten Akteure, also insbesondere die Gerichte und die Insolvenzverwalter, werden zu einer engen Kooperation und zu einem Informationsaustausch verpflichtet. Dabei wird auch angestrebt, die Verfahren über die gruppenangehörigen Gesellschaften durch möglichst wenige Verwalter abzuwickeln. Als Ideal wird angestrebt, für die ganze Unternehmensgruppe nur einen Verwalter zu bestellen.

Daneben sieht das Gesetz ein besonderes Koordinationsverfahren vor, dass durch einen Verfahrenskoordinator moderiert werden soll. Herzstück dieses Koordinationsverfahrens ist der Koordinationsplan, der Leitlinien für eine abgestimmte Abwicklung der Einzelinsolvenzen aufzeigen soll. Insofern ist es auch denkbar, diesen Koordinationsplan als Masterplan auszugestalten, mit dem ein Leitbild für die Insolvenzpläne in den Einzelverfahren geboten wird. Darüber hinaus kann der Koordinationsplan auch Wege aufzeigen, wie konzerninterne Streitigkeiten, etwa bei Anfechtungsansprüchen, entschärft werden können.

Auch für diese neue Materie wird der Frankfurter Kommentar wichtige Fingerzeige geben, um insbesondere der Verwalterschaft den Umgang mit dem neuen Recht zu erleichtern.

Dr. Klaus Wimmer, Ministerialrat und Referatsleiter Insolvenzrecht im Bundesministerium der Justiz, Berlin

Hrsg. Fk-Inso – Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung

Mit Hrsg. Handbuch des Fachanwalts Insolvenzrecht



Charlotte Wiedemann: Der neue Iran. Eine Gesellschaft tritt aus dem Schatten. München: dtv 2017. 288 S., Hardcover. ISBN 978-3-423-28124-9. € 22,00

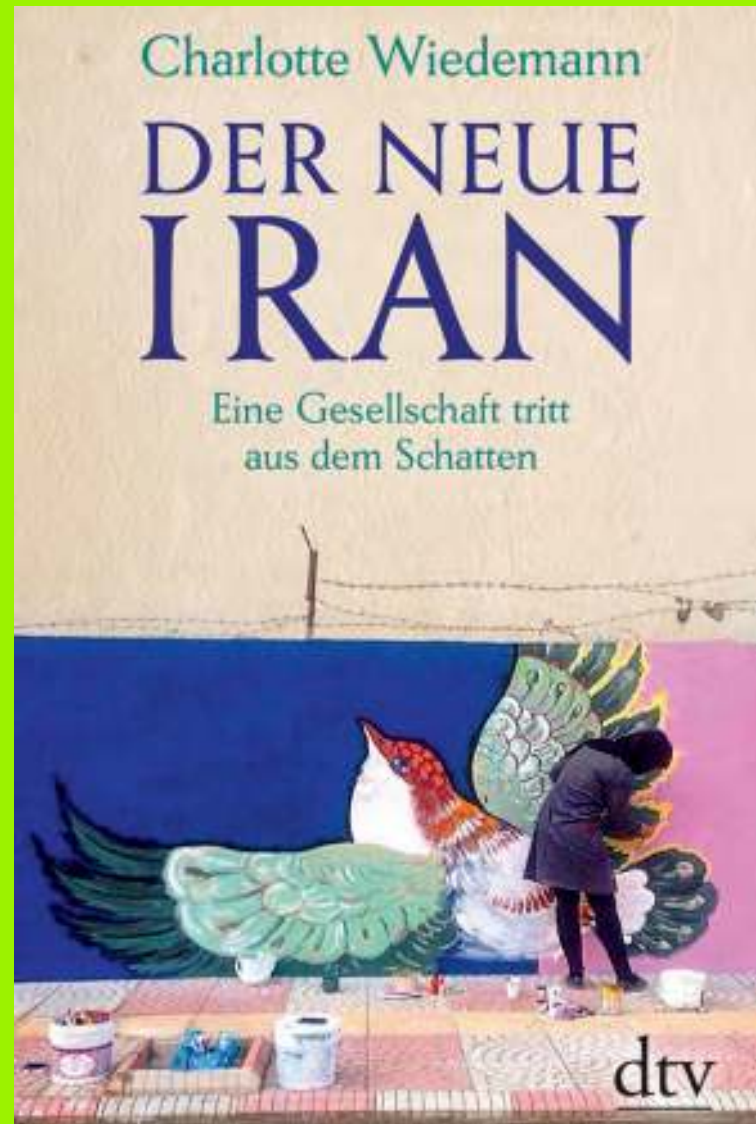
Iran tritt uns heute als wichtige Macht entgegen. Ein selbstbewusster Vielvölkerstaat, in dem nur jeder Zweite Persisch als Muttersprache hat. Mit dem revolutionären Iran von 1979 hat das Land nur noch wenig gemeinsam. Die Islamische Republik säkularisiert sich immer mehr, die westliche Vorstellung eines tiefreligiösen Gottesstaates ist nicht zutreffend. Charlotte Wiedemann legt ein umfassendes Gesellschaftsportrait des modernen Iran vor. Sie führt von der großstädtischen Theaterszene zum schiitischen Volksislam, von der kurdischen Sufi-Zeremonie zum Sabbat in einer jüdischen Familie. Sie erklärt, wie die Ansprüche der Frauen das Land verändert haben – ihr Bildungsgrad ist hoch, es studieren mehr Frauen als Männer – und welche subversive Lebenskunst die politische Willkür hervorgebracht hat. Sie analysiert das Weltbild der Iraner, ihre in Jahrhunderten kolonialer Bevormundung entstandenen Ängste, ihren manchmal obsessiven Nationalstolz. Wer das Land verstehen will, muss dieses Buch von Charlotte Wiedemann lesen.

Von meiner ersten Reise durch Iran, rund dreizehn Jahre ist das nun her, blieb mir eine Begegnung besonders in Erinnerung. Ich saß in einer großen Familienrunde, Ärzte, Ingenieure, obere Mittelschicht. Das Gespräch begann mit einem Auftrag: „Bitte schreiben Sie Folgendes“, sagte eine Kinderärztin resolut: „Die Iraner sind beleidigt über das Bild, das im Westen von unserem Land gezeichnet wird. Alles, was hier schlecht ist, wird bei Ihnen aufgebauscht, und was gut ist, erwähnen Sie nicht.“

Alle um den Tisch stimmten ein, verteidigten den Iran, kritisierten den Westen. Erst als ich dies aufgebührend vielen Seiten meines Blocks notiert hatte, nahm das Gespräch abrupt eine andere Wendung. Nun wurde auf das politische System geschimpft, in allen erdenklichen Tonlagen, und der schlimmste Vorwurf lautete: Die Mullah-Regierung ist die zweite Invasion der Araber. Es gibt in Iran ganz andere politische Milieus, andere Meinungen, andere soziale Schichten. Doch viele Iraner teilen den Grundton, den ich von dieser Begegnung an einem Nachmittag in Isfahan mitnahm: Achtet uns! Nationalstolz, ein waches Gefühl von Kränkung und eine Prise Hochmut: Diese Mischung habe ich immer wieder angetroffen.

Selbstbild, Fremdbild – wie die Iraner sich selbst sehen und wie sie aus dem Westen betrachtet werden, das ist der Ausgangspunkt dieses Buches. Es ist ein Buch über ein oftmals missverstandenes Land: unverstanden in seinem Selbstbewusstsein wie auch in seinen Ängsten. Eine Nation von achtzig Millionen Menschen, auf Distanz und Autonomie ebenso bedacht wie auf Respekt und Anerkennung.

(aus dem Vorwort von Charlotte Wiedemann)



Charlotte Wiedemann: Der neue Iran.
© 2017 dtv Verlagsgesellschaft, München.



Charlotte Wiedemann ist Journalistin und freie Autorin von Auslandsreportagen und Büchern mit dem Schwerpunkt „Islamische Lebenswelten“. Über Iran schrieb sie u.a. für DIE ZEIT, GEO, NZZ, Le Monde Diplomatique. Den Iran bereist sie seit vielen Jahren als Journalistin und als Privatperson.

WIRTSCHAFT 6

Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer

- Philip Plickert: Die VWL auf Sinnsuche
- Frank Beckenbach, Maria Daskalakis, David Hofmann:
Zur Pluralität der volkswirtschaftlichen Lehre in
Deutschland
- Angus Deaton: Der große Ausbruch. Von Armut
und Wohlstand der Nationen
- Marc Bungenberg, Christoph Herrmann (Hrsg.):
Die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen
Union. Fünf Jahre nach Lissabon – Quo Vadis?

LANDESKUNDE 20

Dr. Thomas Kohl

- Indien
- Indonesien

Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glintzer

Chinas Menschen: Neuaufbruch,
Verunsicherung und Subjektivität**VERLAGE 32**

- Der iudicium Verlag. Erkenntnisgewinn und Selbst-
reflexion vor dem Hintergrund des interkulturellen
Dialogs
- Alles auf den Kopf und wieder auf die Beine gestellt!
Die komplett neu gestalteten City-Reiseführer des
Michael Müller Verlags. Gespräch mit Verlagsleiter
Michael Müller, Pressesprecher Matthias Kröner und
Redaktionsleiter Karsten Luzay

RECHT 36

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

Literatur zum Bau- und Planungsrecht

Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz

Recht für die soziale Arbeit

Dr. Bernd Müller-Christmann

Verbraucherrecht

Dr. Carmen Sylvia Hergenröder und

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
Arbeitsrecht**THEOLOGIE | RELIGION 56**

Dr. Dr. h.c. Ilse Tödt

Wolfgang Huber: Glaubensfragen.
Eine evangelische Orientierung**EVOLUTION 58**

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

- Georg Glaser, Hannes F. Paulus, Werner Nachtigall:
Die Evolution des Fliegens – Ein Fotoshooting
- Gerhard Vollmer: Im Lichte der Evolution. Darwin in
Wissenschaft und Philosophie

FRAUENBIOGRAFIE 61

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Li Gerhalter, Christa Hämmerle (Hrsg.):

Krieg – Politik – Schreiben.

Tagebücher von Frauen (1918–1950)

**KULTUR- UND
WISSENSCHAFTSGESCHICHTE 62**

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann

Vernetzte Wissenschaft: viele Aufklärer und
ein Weltwissenschaftler

- Andrea Wulf: Alexander von Humboldt und die
Erfindung der Natur
- Steffen Martus: Aufklärung. Das deutsche
Jahrhundert. Ein Epochenbild

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

- Martin Kitzinger, Sita Steckel: Akademische Wissens-
kulturen. Praktiken des Lehrens und Forschens vom
Mittelalter bis zur Moderne
- Andrea Schenker-Wicki: Über das Glück

ALTERTUMSWISSENSCHAFTEN 68

Prof. Dr. Wolfgang Schuller

Bibliothek der griechischen Literatur

KOLUMNE 69

Matthias Kröner: Alleine!

KINDER- UND JUGENDBUCH 70

Dr. Barbara von Korff Schmising

Reiseführer für Kinder

Von Gruseltouren in London bis
zum Leierkastenmann in Berlin**LETZTE SEITE 72**

Klaus Schöffling, Schöffling & Co., Frankfurt am Main

IMPRESSUM 46

- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftliche Entwicklung
- Internationale Handelspolitik

Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer

Spätestens seit der Finanzkrise gibt es eine vernehmlicher werdende Kritik an den Forschungs- und Lehrinhalten der derzeitigen Volkswirtschaftslehre. In zweien der im Folgenden besprochenen Bücher wird diese Kritik aufgenommen. Die Autoren konstatieren übereinstimmend eine inhaltliche und methodische Engführung des Faches.

Philip Plickert plädiert in journalistischer, gut lesbarer Weise für eine zukünftig stärkere Berücksichtigung wirtschaftsgeschichtlicher Erfahrungen, Erkenntnisübernahmen verwandter geisteswissenschaftlicher Fächer und ordnungspolitischen Denkens.

Frank Beckenbach, Maria Daskalakis und David Hofmann stellen in einer stärker auf wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn abstellenden Form darauf ab, die Engführung empirisch zu dokumentieren und in den Überzeugungen der Fachvertreter und den Lehrinhalten sichtbar zu machen.

Im völligen Gegensatz zu diesen beiden, den Zustand der Volkswirtschaftslehre kritisch beleuchtenden Arbeiten, steht das Buch von Angus Deaton. Hier zeigt ein Köhner dieses Faches, wie mittels volkswirtschaftlicher Betrachtungen, eingebettet in ihren sozialen Zusammenhang, ein faszinierendes Bild der wirtschaftlichen Entwicklung gezeichnet werden kann.

Marc Bungenberg und Christoph Herrmann versammeln als Herausgeber Autoren, die einen juristischen Blick auf die spezifischen Probleme werfen, die sich aus der zunehmenden Übertragung außenhandelspolitischer Kompetenzen vom Nationalstaat auf die Europäische Union ergeben.

Philip Plöckert

DIE VWL AUF SINNSUCHE

Ein Buch für zweifelnde Studenten
und kritische Professoren



Stauffurter Allgemein Buch

Frank Beckenbach,
Maria Daskalakis,
David Hofmann



Zur Pluralität der volkswirtschaftlichen Lehre in Deutschland

Eine empirische Untersuchung
des Lehrangebotes in den Grundlagenfächern
und der Einstellung der Lehrenden

NOBELPREIS für Wirtschaft

ANGUS DEATON

DER GROSSE AUSBRUCH

VON ARMUT UND
WOHLSTAND
DER NATIONEN




Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration e.V. | 93

Marc Bungenberg | Christoph Herrmann [Hrsg.]

Die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union

Fünf Jahre nach Lissabon - Quo Vadis?

 Nomos

Philip Plickert: Die VWL auf Sinnsuche. Ein Buch für zweifelnde Studenten und kritische Professoren. Frankfurt: Frankfurter Allgemeine Buch 2016, 264 Seiten, Hardcover, ISBN 978-3-95601-172-6. € 19,90

Philip Plickert hat in München und London Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte studiert, in Tübingen über die Mont Pèlerin-Gesellschaft und den Neoliberalismus promoviert und ist seit 2008 in der Wirtschaftsredaktion der FAZ tätig, wo er unter anderem die Seite „Der Volkswirt“ betreut. Der Untertitel nennt die Adressatenkreise des Buches: Studenten der VWL und ihre Professoren. Dies scheint mir eine unnötige Engfassung der Zielgruppe zu sein. An wirtschaftlichen Fragen interessierte Nichtfachleute wie auch ein geeignetes Studienfach suchende Schüler dürften das Buch ebenfalls mit Gewinn lesen.

Spätestens mit der Finanzkrise hat sich ein schon seit längerer Zeit vorhandenes, bisher latent gebliebenes Unbehagen an Stand und Entwicklung der Volkswirtschaftslehre manifestiert. Zu Beginn seines Buches zitiert Plickert eine prominente Stimme, die diesem Unbehagen Ausdruck verleiht. Als Königin Elisabeth II. 2009 die London School of Economics besuchte, versuchte ihr die versammelte Professorenschar zu erklären, wie es zu der Finanzkrise gekommen sei. Am Ende der Ausführungen stellte sie – stellvertretend für viele Bürger – die entwaffnend einfache Frage: „Why did nobody see it come?“.

Mit der Suche nach Antworten auf diese Frage sowie auf Fragen der inhaltlichen und methodischen Orientierung des Faches beschäftigt sich der Autor im vorliegenden Buch.

Plickert bringt gute Voraussetzungen mit, zu diesen Fragen etwas Belangvolles sagen zu können. Er verfügt über einen ordnungspolitischen Kompass und seine Kritik hat Substanz. Der journalistische Schreibstil macht zudem die Lektüre ausgesprochen unterhaltsam. Bei aller Kritik am Fach bleibt die Begeisterung für die Volkswirtschaftslehre immer spürbar und mündet in bedenkenswerte Anregungen zu punktuellen Schwerpunktverschiebungen in Forschung und Lehre.

In vier Bereichen sieht Plickert wichtigen Reformbedarf in der volkswirtschaftlichen Ausbildung: (1) Eine stärkere Berücksichtigung historischer Erfahrungen. Sie bewahrt zum einen davor, wissenschaftlichen Modeerscheinungen zu folgen, und bringt zum anderen eine längerfristige, nachhaltigere Perspektive in das Fach. (2) Eine stärkere Vermittlung von Institutionenkenntnissen. Die heute nahezu ausschließliche Konzentration auf Methodenkompetenzen, insbesondere statistisch-mathematischer Natur, entfernt das Fach von seinen gesellschaftlichen Wurzeln und verschiebt es in naturwissenschaftliche Richtung, wo es nicht hin gehört. (3)

Die Rückbesinnung auf ordnungspolitische Grundsätze. Das Scheitern sozialistischer Wirtschaftsordnungen wie auch die Globalisierung haben dem Entstehen einer Form von Marktwirtschaft Vorschub geleistet, in der dem rechtlichen Rahmen dieser Ordnung nur noch wenig Interesse entgegen gebracht wird. So wurde in der Finanzkrise und wird in der Eurokrise gegen den Eucken'schen Grundsatz „Wer den Nutzen hat, muss auch den Schaden tragen“ in eklatanter Weise verstoßen. (4) Das Menschenbild des Homo Oeconomicus. Dieses ökonomischen Analysen oft zugrunde liegenden Bildes vollständig rationaler, nutzen- und gewinnmaximierender Agenten bedarf realistischerer Verhaltensannahmen, die beschränkter Rationalität, Gewohnheiten und Fairnessüberlegungen Raum geben.

Plickert benennt nicht nur diese Defizite, sondern ist offen genug, die Anstrengungen einzelner Ökonomen, diese Defizite zu überwinden, zu würdigen. So verweist er auf jüngere Ökonomen, die gewappnet mit modernen ökonometrischen

Methoden, der Wirtschaftsgeschichte wieder zu größerem Interesse verhelfen. Ihnen hat die Nobelpreisverleihung an den Wirtschaftshistoriker Robert Fogel, Chicago, 1993, Auftrieb verliehen. Ferner betont er, dass die Ökonomen das Marktverhalten der Menschen schon lange nicht mehr durch den Homo Oeconomicus alleine, sondern durch eine breite Palette von Verhaltensannahmen beschreiben. Eine ganze, sich auf psychologische Erkenntnisse stützende Forschungsrichtung, „Behavioural Economics“, folgt diesem Ansatz, zu dem ins-

besondere Daniel Kahnemann bedeutende Beiträge geleistet, und die er in seinem Bestseller „Schnelles Denken – Langsames Denken“ popularisiert hat. In diesem Zusammenhang würdigt Plickert auch die experimentelle Ökonomik, mit deren Hilfe tatsächliches Verhalten unter Laborbedingungen beobachtet werden kann und um deren Etablierung in Deutschland sich der 1994 mit dem Nobelpreis geehrte und 2016 verstorbene Reinhard Selten große Verdienste erworben hat.

In einer Reihe von Interviews mit kompetenten Gesprächspartnern lässt Plickert Innen- und Außenansichten zum Thema zu Wort kommen. In einem der Gespräche weist etwa Monika Schnitzer, die derzeitige Vorsitzende des Vereins für Socialpolitik, die monierte unzureichende wirtschaftshistorische Ausbildung der Ökonomen vehement zurück. Sie meint, dass man zum Verständnis der Finanzkrise nicht Marx gelesen haben muss, sondern besser etwas von „Moral Hazard“ und Bankenregulierung gehört haben sollte. Es würden ja auch den Studenten der Medizin nicht mehr die Therapien des vorletzten Jahrhunderts, wie etwa der Aderlass, beigebracht sondern die heute gängigen Heilmethoden.

In einem anderen Gespräch zitiert Daniel Fetchenhauer, Soziologe an der Universität Köln, eine eigene empirische Un-

tersuchung, in der die Befragten in einem Reputationsvergleich den Ökonomen nur wenig Ansehen und Nützlichkeit attestierten. Fetschenhauer führt dies darauf zurück, dass sich Ökonomen vorwiegend mit Allokations- und Effizienzfragen beschäftigen, die Mehrheit der Befragten aber Verteilungs- und Gerechtigkeitsfragen für wesentlich wichtiger halten. In der Tat liegen die methodischen Stärken des Faches eher im Umgang mit Knappheit und der Schaffung von Wohlstand als im Umgang mit Ungleichheit und der Verteilung dieses Wohlstands. Da es zudem kaum noch Lehrveranstaltungen und Lehrbücher zur Ungleichheit gibt, brauchen sich die Ökonomen nicht über derartige Wahrnehmungen zu wundern.

Insgesamt plädiert Plickert für eine größere Bereitschaft, vom Mainstream abweichende unorthodoxe Theorie zu akzeptieren, sich den geisteswissenschaftlichen Wurzeln des Faches wieder stärker zu öffnen und entlang dieser Kriterien eine stärkere Differenzierung von Studiengängen und Hochschulen in der volkswirtschaftlichen Ausbildung zuzulassen.

Das Buch enthält ein längeres, das Anliegen des Autors rechtfertigendes Vorwort, zwei Kapitel zur Sinnsuche mit den Überschriften „Die Ökonomen in der Krise und im Wandel“ und „Vom Wert der Vergangenheit“, fünf weitere Kapitel, darunter „Die Finanzkrise – Doping mit billigem Geld“ und „Die Eurokrise und kein Ende“ sowie ein Nachwort „Bedrohte Meinungsfreiheit“. Der Titel des Buches ist also insoweit irreführend, als sich nur knapp die Hälfte der Ausführungen auf das eigentliche Thema bezieht. Die in den einzelnen Kapiteln abgehandelten Themen basieren, worauf Plickert auch hinweist, weitgehend auf früheren Beiträgen des Autors in der FAZ. Sie sind jedoch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nach wie vor aktuell und auch dann, wenn sie die Thematik des Buches nur streifen, immer lehrreich. Der interessierte Leser vermisst jedoch sowohl ein alphabetisch geordnetes Literaturverzeichnis als auch ein Stichwortverzeichnis.

Frank Beckenbach, Maria Daskalakis, David Hofmann:
Zur Pluralität der volkswirtschaftlichen Lehre in Deutschland. Eine empirische Untersuchung des Lehrangebots in den Grundlagenfächern und der Einstellung der Lehrenden. Marburg: Metropolis Verlag 2016, 322 Seiten, ISBN 978-3-7316-1250-6. € 12,80

Ebenfalls mit dem Zustand der Volkswirtschaftslehre beschäftigt sich die vorliegende Schrift. Während Plickert eine mangelnde Pluralität von Inhalten und Methoden in der Volkswirtschaftslehre konstatiert und auf Abhilfe sinnt, bieten Beckenbach und Koautoren eine empirische Überprüfung dieser These mittels einer Bestandsaufnahme der volkswirtschaftlichen Lehrinhalte an deutschen Universitäten. Eine solche Erhebung hat es bisher nicht gegeben, sodass die Arbeit eine Forschungslücke schließen hilft. Beide Arbeiten ergänzen sich insoweit sehr gut.

Beckenbach, 66, ist Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Kassel, Daskalakis und Hofmann sind promovierte Mitarbeiter ebenda.

Die Autoren gehen von der weit verbreiteten und seit der Finanzkrise verstärkt geäußerten Klage aus, die aktuelle Volkswirtschaftslehre sei in ihren Inhalten und Methoden zu eng. Sie halte zu wenig Kontakt zu Nachbardisziplinen und orientiere sich zu eng am neoklassischen Denken. Wiewohl sie mit der Klage sympathisieren, geben sie sich mit ihr nicht zufrieden, sondern setzen sich zum Ziel, die These vom Mangel an Pluralität empirisch zu überprüfen. Dazu gehen sie in drei Schritten vor.

Im ersten Schritt entwickeln sie zwei Kriterien zur Feststellung von Pluralität. Nach dem Häufigkeitskriterium werden „Mainstream-“ und „Sidestream-“ Lehrinhalte, nach dem Paradigmakriterium „orthodoxe“ und „heterodoxe“ Lehrinhalte unterschieden. Der Anteil an „Sidestream-“ und „heterodoxen“ Lehrinhalten an der Gesamtmenge der Lehrinhalte bestimmt dann den Pluralitätsgrad des Faches. Als Elemente von

Die Autoren gehen von der weit verbreiteten und seit der Finanzkrise verstärkt geäußerten Klage aus, die aktuelle Volkswirtschaftslehre sei in ihren Inhalten und Methoden zu eng. Sie halte zu wenig Kontakt zu Nachbardisziplinen und orientiere sich zu eng am neoklassischen Denken. Wiewohl sie mit der Klage sympathisieren, geben sie sich mit ihr nicht zufrieden, sondern setzen sich zum Ziel, die These vom Mangel an Pluralität empirisch zu überprüfen.

Pluralismus sehen sie die historische Reflexion im Fach, die Interdisziplinarität, sowie die Vielfalt von Methoden und Konzepten, als Elemente des Mainstreams die Allokation knapper Ressourcen, der methodische Individualismus, Rationalität und Gleichgewichtsbetrachtungen.

Im zweiten Schritt befragen sie die Ökonomen von 54 deutschen Universitäten über ihre Einstellungen zur Pluralität sowie die verfügbaren Gestaltungsspielräume zur Realisierung einer pluralen Lehre. 2.743 Ökonomen werden erfasst, also ca. 50 pro Fakultät. 2.196 davon werden per Internetrecherche als „Lehrende“ erfasst. Von diesen gab es einen Rücklauf von 487, darunter 27 % Professoren, 29 % promovierte Mitarbeiter, 39 % nicht promovierte Mitarbeiter und 5 % Sonstige. Die Ergebnisse müssen daher vor dem Hintergrund eines vergleichsweise geringen Gewichts der Professoren in der Befragung gesehen werden.

Im dritten Schritt werden als weitere Datenquelle zur Pluralität die Modulhandbücher sowie die Lehrmaterialien der Dozenten zu den drei zentralen Lehrveranstaltungen des volks-

wirtschaftlichen Grundstudiums „Einführung in die VWL“, „Mikroökonomik“ und „Makroökonomik“ ausgewertet.

In einem vierten Schritt wird zusätzlich erhoben, in welchem Umfang fachliche Breite anzeigende Fächer wie Wirtschaftsgeschichte, volkswirtschaftliche Ideengeschichte, Wirtschaftsethik und Wissenschaftstheorie Modulbestandteile sind und was die verwendeten Lehrbücher an Pluralität erkennen lassen.

Auf dieser Grundlage kann dann, so die Autoren, (a) Pluralität konzeptionell und empirisch dargestellt werden, (b) überlegt werden, wie Pluralität gefördert werden kann, und (c) den Studenten eine Hilfestellung für die Wahl ihres Studienfaches und ihres Studienortes gegeben werden.

Welche Ergebnisse liefert die Studie?

Die Befragung der Lehrenden lieferte u.a. folgende interessante Hinweise: (Die Zahlen in Klammern geben an, wieviel Prozent der Lehrenden dem jeweiligen Ziel das Prädikat „sehr stark“ auf einer sechsstufigen, von „gar nicht“ bis „sehr stark“ reichenden Skala gaben.)

(1) Ausbildungsziele: Für die sechs im Fragebogen vorgegebenen, zu vermittelnden Ziele gaben die Lehrenden folgende Reihung: „Verständnis volkswirtschaftlicher Zusammenhänge“ (78 %) „Methodische Instrumente“ (56 %), „Wissen zur Lösung gesellschaftlicher Probleme“ (19 %), „Für die Berufsausübung relevantes Wissen“ (7 %), und schließlich „Schlüsselqualifikationen“ (6 %). Demnach sollte die Universität, jedenfalls nach dem Selbstverständnis der dort Lehrenden, einstweilen noch etwas anderes als eine Berufsschule sein.

(2) Methoden: Bei der Frage, welche Methoden primär vermittelt werden sollten, gewann die Ökonometrie die größte Zustimmung (49 %). Es folgten die Mathematik (34 %), Experimentelle Verfahren (15 %), Computersimulationen (10 %) und, abgeschlagen, verschiedene Formen der Sozialforschung. Man erkennt die Dominanz mathematischer und quantitativer Verfahren gegenüber geisteswissenschaftlichen Forschungsmethoden.

(3) Fächer: Höchst sinnvolle Ergänzungen der ökonomischen Ausbildung sehen die Lehrenden in den Fächern Mathematik (36 %), Geschichte (13 %), Psychologie (13 %), Politologie (10 %), Soziologie (7 %) und Rechtswissenschaft (5 %). Zumindest den Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten in Deutschland sollten diese Zahlen zu denken geben. Der Forderung nach mehr Ideengeschichte und mehr Problemanalysen konkreter Volkswirtschaften stimmen 19 % der Dozenten sehr stark, 70 % der Dozenten einfach zu.

(4) Zum Mainstream/Sidestream: Die Frage, ob es einen Mainstream in der VWL gebe, bejahten 77 % der Dozenten. Die Frage, ob es ökonomische Konzepte und Theorien gebe, die vom Mainstream nicht abgedeckt, aber für die Ökonomik von Bedeutung seien, bejahten 62 %. Der These, es sei wichtig, dass die Studenten mit einer Vielfalt von Konzepten und Theorien der VWL und mit für die VWL relevanten Kenntnissen aus anderen Disziplinen vertraut gemacht werden, stimmt die Mehrheit der Dozenten zu. Allerdings sollte dies zeitlich gestaffelt geschehen. Im Grundstudium sollte nach Meinung von 57 % der Dozenten nur der Mainstream vermittelt werden.

Im dritten Schritt untersuchen die Autoren die Modulhandbücher (MHB) und die Lehrmaterialien (LM) der Dozenten. Hier geht es nicht mehr um die Einschätzung von Lehrinhalten sondern um die Lehrinhalte selbst. Die Autoren ordnen die in diesen Unterlagen vorkommenden Begriffe den vorab definierten Begriffsapparaten des Mainstreams oder des Sidestreams, sowie der Orthodoxie oder der Heterodoxie zu. Sie stützen sich auf die Textmining-Methode, die auf einer automatisierten Häufigkeitszählung der relevanten Begriffe beruht.

In den MHB für die drei Lehrveranstaltungen liegt der Anteil der Sidestream-Begriffe bei ca. 20 %, der Anteil der Heterodoxie-Begriffe bei ca. 13 %. In den sehr viel ausführlicheren LM gibt es ca. 40-mal so viele Begriffe, aber die Struktur ist ähnlich wie bei den MHB. Allerdings waren für die Einführung in die VWL nur von neun Universitäten LM zur Verfügung gestellt worden. Auch ist die Zuordnung von Begriffen zu den Konzepten gelegentlich nur schwer nachvollziehbar. Dass bspw. „Arbeitsteilung“ und „Adam Smith“ zum Sidestream gehören sollen, erschließt sich nicht jedem Volkswirt. Des Weiteren wirft die Zuordnung der Begriffe „Angebot“, „Nachfrage“, „Gleichgewicht“, „Rationalität“ ausschließlich zum Mainstream die Frage auf, ob Sidestream-Konzepte und -Theorien, die ohne diese Begriffe auskommen, nicht zu Recht Sidestream sind und bleiben sollten.

Neben den über alle Universitäten hin aggregierten Daten, legen die Autoren auch standortspezifische Daten für die drei Lehrveranstaltungen vor. Nur Mainstream-Lehre gibt es an 34 Standorten, nur Sidestream-Lehre an keinem Standort. Eine Universität hat zwei, acht Universitäten haben eine Sidestream-Veranstaltung. Man sieht auch hier die starke Dominanz des Mainstreams in der Lehre, wiewohl mit erkennbaren örtlichen Unterschieden.

Resümierend halten die Autoren fest, dass es die behauptete thematische, konzeptionelle und methodische Engführung der heutigen volkswirtschaftlichen Ausbildung gibt. Dazu beigetragen haben nach ihrer Ansicht enge Curricula, der von der Bologna-Reform ausgelöste Zeit- und Konformitätsdruck, sowie die Dominanz von Forschungs- gegenüber Lehrinteressen. Das mag so sein. Aber ist es nicht auch denkbar, dass bestimmte konkurrierende Konzepte und Methoden und Interdisziplinaritäten im Laufe der Zeit an Bedeutung verloren haben und deshalb zu Recht heute als Sidestream-Phänomene ein Schattendasein fristen? Statt einer allgemeinen Revitalisierung des Sidestreams das Wort zu reden, sollte man eher genau hinsehen, was da im Einzelnen zur Revitalisierung angeboten und – umgekehrt – zur Streichung empfohlen wird. Alles in allem haben die Autoren einen sehr informativen und höchst nützlichen Beitrag zur volkswirtschaftlichen Lehre in Deutschland vorgelegt.

Allerdings erschwert das Fehlen eines Stichwortverzeichnisses dem Leser das Auffinden von Begriffen und Personen. Ferner mögen die das Buch bevölkernden „ÖkonomInnen“, Lehrenden und Studierenden politisch korrekt sein. Dem rezensierenden Leser waren sie jedoch ein Graus. Die das Buch Kaufenden und Lesenden mögen das freilich anders sehen.

Neuerscheinungen



Armin Born/Claudia Oehler
Lernen mit Grundschulkindern
Praktische Hilfen und erfolgreiche Fördermethoden für Eltern und Lehrer

2., überarb. und erw. Auflage 2017
IV, 212 Seiten, 73 Abb, 1 Tab.
Kart. € 22,-
ISBN 978-3-17-031196-1

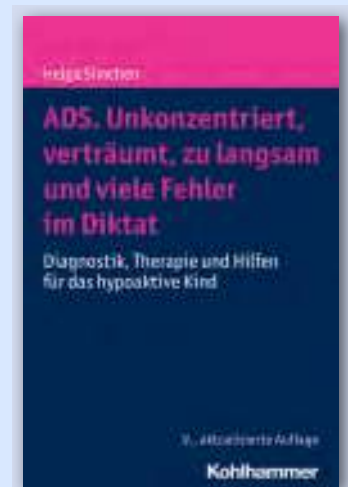
auch als
EBOOK



Beate Martin/Jörg Nitschke
Sexuelle Bildung in der Schule
Themenorientierte Einführung und Methoden

2017, 204 Seiten, 1 Abb., 1 Tab.
Kart. € 28,-
ISBN 978-3-17-032471-8
Brennpunkt Schule

auch als
EBOOK



Helga Simchen
ADS. Unkonzentriert, verträumt, zu langsam und viele Fehler im Diktat
Diagnostik, Therapie und Hilfen für das hypoaktive Kind

9., aktualisierte Auflage 2017
181 Seiten, 32 Abb. Kart. € 19,-
ISBN 978-3-17-031216-6

auch als
EBOOK



Sven J. Matten/Markus J. Pausch
Angst- und Panikstörungen im Beruf

2017, 177 Seiten, 6 Abb., 2 Tab.
Kart. € 24,-
ISBN 978-3-17-031927-1

auch als
EBOOK



Jürgen Stiefl
Kostenrechnung
Unter besonderer Berücksichtigung von kleinen und mittelständischen Betrieben

2017, 248 Seiten, 76 Abb., 81 Tab.
Kart. € 30,-
ISBN 978-3-17-030965-4

BWL Bachelor Basics

auch als
EBOOK



Ilona Nord
Fest des Glaubens oder Folklore?
Praktisch-theologische Erkundungen zur kirchlichen Trauung

2017, 240 Seiten, 10 Abb.
Kart. € 30,-
ISBN 978-3-17-033361-1

auch als
EBOOK

Angus Deaton: Der Große Ausbruch. Von Armut und Wohlstand der Nationen. Klett-Cotta, Stuttgart 2017. Aus dem Englischen von Thorsten Schmidt und Stephan Gebauer. 460 Seiten, geb. m. SU, ISBN 978-3-608-94911-7. € 26,00 Originalausgabe: *The Great Escape. Health, Wealth and the Origins of Inequality*, Princeton University Press, Princeton NJ 2015

Es gibt zahlreiche Bücher über Wohlstand, über Gesundheit, über Ungleichheit, wie auch über den Zusammenhang zwischen diesen sozialen Phänomenen. Es gibt aber kein Buch wie dieses, in dem die Verflechtungen zwischen Wohlstand, Gesundheit und Ungleichheit mit vergleichbarem Weitblick und derart informativ und lebendig erklärt werden. Sein Autor ist Angus Deaton, 71, Brite, Nobelpreisträger 2015, Professor für Wirtschaftswissenschaften an der Princeton University.

Der Titel des Buches spielt an auf einen Film, der den Ausbruch einer Gruppe britischer Soldaten aus einem deutschen Kriegsgefangenenlager während des 2. Weltkrieges schildert. Vom physischen Ausbruch aus dem Lager leitet Deaton über zum sozialen Ausbruch seines Vaters aus den ärmlichen Verhältnissen seiner Vorfahren und ihrer Umgebung. Dies führt ihn schließlich zum Thema des Buches, dem Ausbruch aus wirtschaftlicher Not, Krankheit und geringer Lebenserwartung.

Der englische Untertitel trifft den Inhalt des Buches weitaus besser als der deutsche, der sprachlich ungenau ist und dessen Bezugnahme auf Adam Smiths „Wohlstand der Nationen“ eher verlegerisch motiviert sein dürfte als einem Anliegen des Autors zu entsprechen.

Der Autor führt mit markanten Sätzen in sein Werk ein: „Das menschliche Leben ist heute besser als zu jedem früheren Zeitpunkt der Menschheitsgeschichte. Mehr Menschen denn je sind wohlhabend und weniger Menschen als je zuvor leben in bitterer Armut. Die Lebenserwartung ist gestiegen, und Eltern müssen nicht mehr hilflos mitansehen, dass im Schnitt ein Viertel ihrer Kinder stirbt. Trotzdem erleben noch immer Millionen den Schrecken bitterer Not und vorzeitigen Todes. Die Ungleichheit in der Welt ist enorm.“

Aus diesem Zitat folgend beschreibt er sein Anliegen: „Dieses Buch erzählt Geschichten darüber, wie der Wohlstand langsam zunahm, wie und warum es zu Fortschritten kam und wie sich im Anschluss daran das Wechselspiel zwischen Fortschritt und Ungleichheit gestaltete ... In diesem Buch geht es vor allem um zwei Themen: materielle Lebensstandards und Gesundheit.“

Das Buch besteht aus vier Teilen: Teil I führt in die Thematik ein. Die im Buch verwendeten Schlüsselbegriffe wie materieller Wohlstand, Einkommen, Gesundheit, Lebenserwartung,

Fortschritt und Ungleichheit werden erläutert. Eine globale Bestandsaufnahme des empirischen Wissens über diese Hauptindikatoren des Wohlbefindens gibt dem Leser eine erste strukturierte Vorstellung von den maßgeblichen Fakten. Teil II befasst sich mit Leben, Tod und Gesundheit von der Frühzeit bis heute. Deaton beschreibt wie der von zunehmender Nahrungsmittelknappheit erzwungene Übergang von der Jäger- und Sammlerwirtschaft zur Landwirtschaft vor etwa 10.000 Jahren, die Neolithische Revolution, die Gesellschaft veränderte: Die frühere Gesellschaft war infolge fehlender Möglichkeiten zur Vorratshaltung egalitär und Deaton sieht in dieser Menschheitserfahrung den Hauptgrund für unser tief verwurzelt Gerechtigkeits- und Gleichheitsempfinden. Die Sesshaftigkeit der jüngeren Gesellschaft bot die Möglichkeit der Vorratsbildung, die zusammen mit dem landwirtschaftlichen Grundbesitz erstmals große gesellschaftliche Ungleichheit entstehen ließ. Gesellschaftliche Kasten entwickelten

Der Autor erzählt die Geschichte des ökonomischen und gesundheitlichen Wohlbefindens der Menschen in den letzten 250 Jahren. Er tut dies in groben, Konturen verleihenden und Führung gebenden Strichen. Der Schreibstil ist nicht akademisch trocken, sondern unterhaltsam und lebhaft. Seine langjährige eigene Forschungstätigkeit auf dem behandelten Gebiet gibt dem Autor Autorität. Am bemerkenswertesten sind vielleicht die Abgewogenheit seines Urteils über die Ungleichheit und die Deziertheit seiner Beurteilung der Entwicklungshilfe. Rundum ein höchstem Maße empfehlenswertes Buch.

sich und gewannen Macht. Die Ernährungsgewohnheiten änderten sich. In den größer werdenden Ansiedlungen entstanden sanitäre Probleme und wuchsen sich oft genug zu Seuchen aus. Der stete Wechsel von Bevölkerungszunahme, Nahrungsmittelknappheit, Bevölkerungsabnahme, Besserung der Ernährungslage, neues Bevölkerungswachstum usw., die Malthusianische Falle also, wurde zum Kennzeichen der langen, weitgehend stationären wirtschaftlichen und gesundheitlichen Entwicklung bis hin ins 18. Jahrhundert.

Um die Mitte des 18. Jahrhundert beginnt und mit dem 19. Jahrhundert beschleunigt sich dann eine beispiellose Erhöhung der Lebenserwartung. Im Laufe von nur anderthalb Jahrhunderten verdoppelt sich in England die Lebenserwartung von 40 auf 80 Jahre. Ähnliches gilt auch für die anderen Industrieländer. Deaton macht die Produktivitätsfortschritte in der Landwirtschaft, die eine dauerhafte Verbesserung der Ernährung mit sich brachte, das Entstehen eines öffentlichen Gesundheitswesens, sowie bahnbrechende medizinische Fortschritte für die der steigenden Lebenserwartung zugrunde liegende Abnahme der Kindersterblichkeit verantwortlich. Markt, Staat und Wissenschaft bewirkten den Ausbruch, gemeinsam, nicht ein Bereich alleine.

Neues Bauvertragsrecht 2017



Langen/Berger
Kommentar zum neuen Bauvertragsrecht
 2018,
 ca. 400 Seiten, gebunden,
 ca. € 89,-
 ISBN 978-3-8041-5149-9
 In Vorbereitung für Oktober 2017



Werner/Pastor
Der Bauprozess
 16. Auflage 2018,
 ca. 1.900 Seiten, gebunden,
Subskriptionspreis bis zum Erscheinen ca. € 199,-,
 danach ca. € 219,-
 ISBN 978-3-8041-5142-0
 In Vorbereitung für Oktober 2017



Eschenbruch
Bauvertragsmanagement
 2017,
 ca. 550 Seiten, gebunden,
 ca. € 98,-
 ISBN 978-3-8041-5157-4
 In Vorbereitung für August 2017



Markus/Kaiser/Kapellmann
AGB-Handbuch Bauvertragsklauseln
 5. Auflage 2018,
 ca. 500 Seiten, gebunden,
 ca. € 89,-
 ISBN 978-3-8041-4365-4
 In Vorbereitung für Dezember 2017



Kapellmann/Schiffers
Vergütung, Nachträge und Behinderungsfolgen beim Bauvertrag
 Band 1 und 2 – Bundle
 6. und 7. Auflage 2017,
 ca. 1.920 Seiten, gebunden,
 ca. € 269,-
 ISBN 978-3-8041-5141-3
 In Vorbereitung für September 2017



Vygen/Joussen
Bauvertragsrecht nach VOB und BGB
 6. Auflage 2018,
 ca. 1.300 Seiten, gebunden,
 ca. € 144,-
 ISBN 978-3-8041-3886-5
 In Vorbereitung für Dezember 2017



Ulbrich (Hrsg.)
Formularbuch des Fachwalts Bau- und Architektenrecht
 4. Auflage 2018,
 ca. 900 Seiten, gebunden,
 ca. € 149,-
 ISBN 978-3-8041-5153-6
 In Vorbereitung für November 2017



Sundermeier/Meinen (Hrsg.)
Bauwirtschaft
 Markt | Management | Recht
 Erscheint vierteljährlich
 Jahresbezugspreis € 148,-*
 Sonderpreis für Abonnenten der Zeitschriften Baurecht/Vergaberecht/GuG € 128,-*
 Sonderpreis für Studenten € 99,-*
 Probeabo zwei Ausgaben € 10,-
 ISSN 2509-8594
 (*zzgl. Versandkosten)

Zeitlich verzögert, insbesondere ab 1950, folgt die Mehrzahl der Entwicklungsländer diesem Muster. Die im 19. Jahrhundert entstandenen Ungleichheiten in der Lebenserwartung beginnen sich wieder zu schließen. Das in den Industrieländern generierte medizinische Wissen steht den Entwicklungsländern kostenlos zur Verfügung und verkürzt den Aufholprozess enorm. Gleichwohl bleibt im Jahr 2010 Südostasien noch 15 Jahre, Südamerika noch 10 Jahre hinter der Lebenserwartung der Nordeuropäer zurück. Subsahara-Afrika war immer schon das Schlusslicht in der Lebenserwartung und ist durch die HIV-Epidemie noch weiter zurückgeworfen worden. China ist ein Beispiel für politisch herbeigeführte Verzögerungen des Ausbruchs: Ende der 50er Jahre führte Maos Zwangskollektivierung der Landwirtschaft zu einer Hungersnot mit mehr als 40 Mio. Toten, ab den 80er Jahren bleibt die Reduktion der Säuglingssterblichkeit Chinas hinter der Indiens zurück, obgleich das Wirtschaftswachstum in China deutlich höher liegt, ein Hinweis darauf, dass es nicht notwendig wirtschaftliche Faktoren sind, die die Lebenserwartung determinieren. Diesen Sachverhalt belegt auch eine eindrucksvolle Graphik, die zeigt, dass es von 1950 bis 2010 keinen Zusammenhang zwischen dem Wirtschaftswachstum und der Säuglingssterblichkeit gibt. Also liegt die nach wie vor hohe Sterblichkeit in zahlreichen Entwicklungsländern nicht an ihrem niedrigen Volkseinkommen. Woran sonst? Deaton legt dar, dass ein Mangel an politischer Verantwortung, Staatsversagen also, die Hauptursache dieses Skandals ist.

In der modernen Welt hält die Verlängerung der Lebenserwartung an, aber sie verlangsamt sich. Nachdem die Kindersterblichkeit, zumindest in den Industrieländern, bereits sehr niedrig ist, wird der medizinische Fortschritt wie auch das individuelle Verhalten in Richtung auf eine Verringerung der Alterssterblichkeit gerichtet. Statt den Infektionskrankheiten gilt den chronischen Erkrankungen, insbesondere Herzerkrankungen, Schlaganfall und Krebs das medizinische Interesse. Nicht minder wichtig für das Wohlbefinden als die die Lebenserwartung verlängernden sind die die Lebensqualität steigernden medizinischen Innovationen wie etwa Hüftgelenkserneuerungen.

Die Globalisierung verknüpft die Gesundheit in den Ländern des Nordens mit denen des Südens. Pest und Cholera sind über den Handel nach Europa gekommen und moderne Krankheitserreger überwinden die Grenzen über den Tourismus. Umgekehrt stehen Impfstoffe, Medikamente und Erkenntnisse über Ursachen und Bekämpfungsmöglichkeiten von Krankheiten weltweit zur Verfügung. Ein sehr illustratives Diagramm zeigt, wie die globale Streuung der Lebenserwartung zwischen 1950 und 2000 deutlich zurückgegangen ist. Der Anstieg der internationalen Ungleichheit in der Gesundheit, der vor 250 Jahren begann, beginnt sich langsam zurückzubilden.

Teil III wendet sich dem materiellen Wohlstand zu. Auch hier beginnt der Autor mit dem Studium eines Hocheinkommenslandes, hier den USA. Es eignet sich hervorragend zum Beleg der These, dass der Wohlstand wächst, aber nicht alle davon profitieren. Zudem ist hier die Datenbasis breit und verlässlich.

Anschließend widmet er sein Interesse den internationalen Vergleichen und der Globalisierung.

Das reale Bruttoinlandsprodukt, der breiteste Indikator des wirtschaftlichen Wohlstands, hat sich in den USA in den letzten 80 Jahren verfünffacht. Das entspricht einer jährlichen Wachstumsrate von 2 %.

Der Anteil der Armen, gemessen an der staatlichen Armutsquote, liegt seit 40 Jahren, kaum verändert, bei ca. 13 %. Also haben die Armen, ca. 45 Millionen Amerikaner, von der Zunahme des Pro-Kopf-Einkommens um 60 % in dieser Zeit nichts abbekommen. Deaton evaluiert sorgfältig die vorgebrachten Gründe gegen den verwendeten Armutsmaßstab und kommt zu dem Ergebnis, dass bei einem korrekteren Maßstab die Armutsquote eher höher als niedriger läge.

Die Einkommensverteilungsmaße bestätigen dieses Bild. Der Gini-Koeffizient ist seit den 70er Jahren deutlich angestiegen. Das reale Familien-Durchschnittseinkommen des untersten Quintils lag 2010 7 %, das des obersten Quintils 87 % höher als 1965. Dabei verdeckt der geringe Anstieg im untersten Quintil, dass die Reallöhne sogar gesunken sind und nur durch die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen das hier betrachtete Familieneinkommen steigt, weil jetzt mehr als ein Erwerbseinkommen in das Familieneinkommen einfließt. Als eine der Ursachen für die Öffnung der Lohnschere nennt Deaton den technischen Fortschritt, der die Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften steigen, die nach gering qualifizierten Arbeitskräften sinken lässt. Der Fortschritt begünstigt viele aber eben nicht alle. Die Öffnung der Schere bei den Familieneinkommen resultiert auch daraus, dass mit der wachsenden Berufstätigkeit der Frauen und dem schichtenspezifischen Heiratsverhalten nunmehr oft zwei Spitzenverdiener zum Familieneinkommen beitragen.

Zusätzlich zu den genannten Quintilszahlen, die aus Haushaltsbefragungen gewonnen wurden, präsentiert Deaton auch Daten aus der Steuerstatistik, die insbesondere im obersten Segment der Einkommensverteilung verlässlicher sind als die Befragungszahlen.

Wie bei Piketty (vgl. die Besprechung von „Das Kapital im 21. Jahrhundert, fbj 2015, Heft 1 Seite 6-8) zeigt sich auch hier der u-förmige Verlauf des Einkommensanteils der obersten 1 %, und 0,1 % von 1913 bis 2010 mit den Peaks 1929 und 2008 und dem Tief 1980. Demgegenüber ist der Anteil der unteren 90 % faktisch konstant geblieben. Der exorbitante Anstieg der Ungleichheit 1980–2010 zeigt sich in diesem Vergleich besonders deutlich. Deaton liefert auch den bemerkenswerten Hinweis, dass die Struktur der Spitzeneinkommen sich in den betrachteten 90 Jahren gewandelt hat: Der Anteil der Zinseinkommen ist gesunken, der Anteil der Erwerbseinkommen gestiegen und der Anteil der Einkommen aus Unternehmertätigkeit etwa konstant geblieben: Internet-Innovatoren wie Bill Gates und Steve Jobs, Sportler, Künstler, Spitzenmanager, Investmentbanker und Hedgefondsmanager haben die „Couponschneider“ abgelöst. Die Dominanz der englischen Sprache auf den globalisierten Märkten hat wohl ebenfalls zu der Explosion der US-amerikanischen Managergehälter beigetragen.

Ist das alles relevant? Warum sollte man, wenn Chancengleichheit besteht, Ergebnisungleichheit monieren? Das ist eine berechtigte Frage. Aber: Besteht denn Chancengleichheit? Deaton überprüft diese Frage anhand einer Korrelation zwischen den Einkommen von Vätern und Söhnen. In einer Chancengleichheits-Gesellschaft sollte der Korrelationskoeffizient bei 0, in einer Kasten-Gesellschaft bei 1 liegen. In den USA liegt er bei 0,5. Das ist der höchste Wert unter allen OECD-Ländern.

Und selbst wenn Chancengleichheit bestünde: Wenn Bankmanagern oder Hedgefondsmanagern Spitzengehälter gezahlt werden, weil im Verlustfall dem Steuerzahler das Verlustrisiko aufbürdet wird, liegt nicht Marktwirtschaft vor, sondern staatliches Regulierungsversagen.

In technischem Fortschritt, Wachstum und temporärer Ungleichheit als Stimulus und daran sich anschließenden Aufholprozessen sieht Deaton die Sonnenseite der wirtschaftlichen Entwicklung, im Verhindern, Abwürgen und der Zunichtemachung der Aufholprozesse deren Schattenseite. Die Verantwortung für die Schattenseite sieht er bei korrupten Regimes, politischen, religiösen, ethnischen Unterdrückern, dem Fehlen demokratischer Verhältnisse, und einer Politik hoher Militärlasten und niedriger Bildung.

Die Zeit seit dem Zweiten Weltkrieg ist nach Deaton die Zeit des größten Ausbruchs überhaupt. Dank des Wirtschaftswachstums sind hunderte Millionen Menschen der Armut entronnen. Dank der gesunkenen Kindersterblichkeit ist die Bevölkerung in dieser Zeit von 2,5 auf 7,5 Milliarden Menschen gestiegen. Trotz dieses enormen Bevölkerungswachstums und globaler Ressourcenknappheit ist es, vor allem durch die Globalisierung, gelungen, das globale Pro-Kopf-Einkommen zu erhöhen. Dabei gab es, wie immer, Länder, die aufgestiegen und solche, die zurückgefallen sind. Im Hinblick auf die Ungleichheit zeigt Deaton, dass sie im mittleren Bereich der Verteilung, der 50 % der Länder umfasst, annähernd konstant geblieben ist, sich am Rand der Verteilung, also im Vergleich der höchsten und niedrigsten Einkommen die Schere geöffnet hat. Zwischen den Industrieländern, also einer Gruppe mit hohem Einkommen, ist die Ungleichheit kleiner geworden, hier hat eine Konvergenz der PKE stattgefunden.

Von besonderer Bedeutung für die globale Wohlstandsentwicklung war, dass zu den Ländern, die aufgestiegen sind, die beiden bevölkerungsreichsten Länder der Welt, China und Indien gehörten. Durch ihr exzeptionelles Wachstum, exportgetrieben in China, globalisierungsgestützt in Indien, konnte die individuelle globale Ungleichheit und Armut dramatisch verringert werden. Bei der Frage, warum die ärmsten Länder, anders als alle anderen, nicht von der Globalisierung profitiert haben kommt er, bei aller Unterschiedlichkeit der Länder, wieder auf den Mangel an funktionsfähigen Institutionen, den Mangel an Bildung und die Willkür politischer Machtausübung zurück.

Die beeindruckende Verringerung der Armut in der Nachkriegszeit wirft die Frage auf, wie Armut denn gemessen wird. Die für internationale Vergleiche typischerweise herangezogene Zahl ist eine von der Weltbank ermittelte durchschnittliche Armutsgrenze für einige der ärmsten Länder der Welt. Von

Die Hypertonie-Fibel



Edouard Battégay
Benedict Martina
Dörthe Schmidt
Barbara Eike
(Hrsg.)

Hypertonie – Essenz und Evidenz

2., vollständig überarbeitete Auflage

 hogrefe

Edouard Battégay et al. (Hrsg.)

Hypertonie – Essenz und Evidenz

2., vollst. überarb. Aufl. 2017.

160 S., 18 Abb., 32 Tab., Kt

€ 29,95 / CHF 39,90

ISBN 978-3-456-85498-4

Auch als eBook erhältlich

Hypertonie ist nicht nur eine der häufigsten Patientenbeschwerden, sondern oft auch mit zahlreichen Komorbiditäten, Multimorbiditäten und schwerwiegenden Folgeerkrankungen verbunden. Ein sicherer und routinierter Umgang mit allen Diagnose- und Therapieoptionen ist daher unerlässlich. Dieses Buch bietet nach international neuestem Wissensstand wertvolle, erfahrungsbasierte Empfehlungen für die tägliche Praxis.

Aus dem Inhalt:

- Hypertonie früh erkennen und sofort richtig einschätzen
- Arterielle Hypertonie – was ist entscheidend für die Diagnose und Therapie?
- Wie unterscheiden sich die verschiedenen Hypertonieformen?

www.hogrefe.com

 hogrefe

einem Einkommen, das bei dieser Grenze liegt, soll sich eine Familie ernähren können. Der derzeitige Wert liegt bei 1,25 \$ pro Person und Tag und konstanter, paritätstheoretisch ermittelter Kaufkraft, also 1460 \$ für eine 4-köpfige Familie pro Jahr. Nach diesem Maßstab sank die Zahl der Armen in der Welt von 1981–2008 um 700 Millionen, obwohl die Bevölkerung um fast 2 Milliarden stieg. Der Anteil der Armen an der Weltbevölkerung verringerte sich so von 42 % auf 14 %. Von den 700 Millionen entfielen 630 Millionen auf China. Die Kehrseite der Medaille liefert Subsahara-Afrika, wo die Zahl der Armen um 130 Millionen anstieg. Außerhalb Chinas und Subsahara-Afrikas nahm folglich die Zahl der Armen um 200 Millionen ab, darunter um 50 Millionen in Indien.

Als ausgewiesener Statistiker verweist Deaton tiefgründig auf die Unzulänglichkeiten der Datengewinnung. So wird eine zufällig ausgewählte Stichprobe von Haushalten über ihre Einkommen und Ausgaben befragt. Nach Hochrechnung über alle Haushalte hin müssten die aufaddierten Zahlen mit dem Volkseinkommen und den gesamtwirtschaftlichen Konsumausgaben – zumindest annähernd – übereinstimmen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die erhobenen Haushaltsdaten liegen weit unter den gesamtwirtschaftlichen Daten und die Lücke schließt sich nicht, sondern öffnet sich immer weiter. Ferner liegt in vielen Ländern die Masse der Einkommen und Ausgaben nur wenig über der Armutsgrenze, sodass schon leichte Verschiebungen der Armutsgrenze sehr großen Einfluss auf die gemessene Armut haben. Und schließlich: Wenn die Armutsgrenze von 1,25 \$ nach Kaufkraftparitäten berechnet ist: Wieso kann man dann von diesem Betrag in Indien leben, in den USA nicht.

Diese Hinweise belegen fundiert die Skepsis eines Wissenschaftlers gegenüber dem von ihm selbst verwendeten Datenmaterial. Umso überzeugender fällt daher das Gesamtbild aus, das er in so kräftigen Konturen zeichnet.

Im Hinblick auf die Ungleichheit äußert sich Deaton wie folgt: Die Ungleichheit innerhalb der Länder (Ungleichheit I) ist gestiegen, die Ungleichheit zwischen den Ländern (Ungleichheit II), gemessen an ihrem Durchschnittseinkommen, ist je nach Maßstab konstant geblieben oder leicht gestiegen, die Ungleichheit zwischen Haushalten weltweit (Ungleichheit III), kosmopolitische Ungleichheit wie Deaton sie nennt, ist dank China und Indien gesunken.

Sollte uns all das kümmern?

Bzgl. der Ungleichheit I meint Deaton: ja. Denn in der Demokratie ist ein Mindestmaß an sozialer Kohäsion erforderlich. Die Regierung verteilt durch ihre Steuer- und Ausgabenpolitik Einkommen um. Deshalb sind Verteilungsfragen Gegenstand der politischen Auseinandersetzung. Diese Auseinandersetzung bedarf der Faktenkenntnis.

In der Ungleichheit II sieht er kein sinnvolles Maß. Länder mit einer Bevölkerung von 1 Million und 1 Milliarde anhand ihres PKE zu vergleichen und in eine bevölkerungsunabhängige Rangskala zu bringen, bringt nur wenige Erkenntnisse.

Ein Studium der Ungleichheit III hält er für interessant, aber wegen des Fehlens einer Weltregierung oder einer globalen, zur Umverteilung demokratisch legitimierten Institution für wenig zielführend.

Teil IV handelt vom Helfen. Fast eine Milliarde Menschen haben am „Großen Ausbruch“ nicht teilgehabt. Während der Rest der Welt von den Segnungen der technischen, wissenschaftlichen und medizinischen Neuerungen profitierte, lebt sie nach wie vor in Elend.

Kann man dagegen etwas tun und wenn ja, was? Deaton sagt ja zu dieser Frage, geht aber mit dem, was konkret dagegen getan wird, kritisch ins Gericht. Die seit dem Zweiten Weltkrieg von den reichen Ländern praktizierte „Entwicklungshilfe“ hält er für verfehlt und plädiert für ihre Einstellung. Seine Begründungen sind bedenkenswert.

Am Geld scheitert Entwicklungshilfe nicht: Den 800 Millionen Menschen, die derzeit unter der Armutsgrenze liegen, fehlen 0,28 \$ pro Tag, um die Armutsgrenze zu erreichen. Das sind 220 Millionen \$ pro Tag oder 80 Mrd. \$ p.a. Das BIP der USA betrug 2015 18.000 Mrd. \$. Würden die USA ihre Entwicklungshilfe um 0,45 % erhöhen, wäre der Betrag aufgebracht und die Armut rechnerisch beseitigt. Würde die EU sich beteiligen, würde sich der Betrag halbieren und der Prozentsatz läge immer noch unter den 0,7 %, zu denen sich die Industrieländer vor vielen Jahren verpflichtet hatten. Gleichwohl: Niemand glaubt, dass die Armut dann verschwunden wäre. Aber würde es wenigstens die Lage der Armen verbessern?

Deaton sagt: Nein, im Gegenteil. Er verweist auf das Argument von Lord Bauer aus den 70er Jahren: Wenn mit Ausnahme von Kapitalverfügbarkeit alle anderen Bedingungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung gegeben sind, wird das Kapital in eigenem Interesse kommen und finanzielle Hilfe wird nicht benötigt. Wenn die Bedingungen nicht gegeben sind, wird kommendes Kapital unproduktiv bleiben und nicht nur nichts nutzen, sondern durch die Perpetuierung der wachstumsfeindlichen Bedingungen sogar schaden. Das ist das Dilemma der Entwicklungspolitik.

Ein weiteres Problem ist, dass sich die Hilfe mehr an den innen-, außen- und wirtschaftspolitischen Interessen der Geberländer orientiert als an den Armen in den Nehmerländern. Falls die Mittel tatsächlich den Armen im Empfängerland zugeführt werden, wird u.U. der dafür eigentlich vorgesehene Betrag im Staatshaushalt für sinnlose Prestigeprojekte ausgegeben, sodass tatsächlich diese mit dem Auslandsgeld finanziert werden. Die Geldgeber unterstützen lieber Staaten als Individuen und geben damit die zielgerichtete Verwendung der Gelder aus der Hand. Da sie lieber viele Staaten unterstützen als wenige, geben sie den Kleinen relativ mehr, obwohl die Masse der Armen in den großen Ländern lebt. Das hat zur Folge, dass die Hälfte der Armen nur ein Vierzigstel der gesamten öffentlichen Entwicklungshilfe erhält. Ferner: Ein großer Teil der Hilfe fließt nicht in die einkommensschwachen sondern in die – außenpolitisch wichtigen – einkommensstarken Länder. Schließlich haben auch die vielen in der Entwicklungspolitik tätigen nationalen und internationalen Organisationen ein Eigeninteresse an Fortdauer und Wachstum der Entwicklungshilfe.

Deaton macht auch auf einen wichtigen politischen Nachteil der Entwicklungshilfe aufmerksam: Eine Regierung hat die Aufgabe, die öffentlichen Güter wie Landesverteidigung, innere Sicherheit, Justizwesen und Bildungseinrichtungen be-

reit zu stellen. Zu deren Finanzierung muss sie Steuern erheben. In der Demokratie bewerten die Bürger die mit ihrem Steueraufkommen finanzierten öffentlichen Leistungen und zwingen so die Regierung, ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Diese Bindung der Regierung an die Interessen der eigenen Bevölkerung wird durch die Entwicklungshilfe aufgelöst. Die Regierungspolitik verselbständigt sich, die demokratische Fundierung geht verloren und die wirtschaftliche Entwicklung geht an den Interessen der Bevölkerung vorbei. Stark steigende Rohstoffpreise sind ein ähnlicher Entkopplungsmechanismus von Staatsausgaben und Besteuerungsdruck und haben in den oft von Rohstoffexporten abhängigen armen Ländern ähnlich negative Konsequenzen gezeigt wie die Entwicklungshilfe.

Was schlägt Deaton vor? Er sagt: „Wir müssen es zulassen, dass die armen Länder sich selbst helfen. Wir müssen aufhören, Dinge zu tun, die sie behindern“ (S. 396). Viele Länder haben in den letzten 60 Jahren gezeigt, dass man aus der Armut ausbrechen kann. Sie sollen als Vorbild für die noch armen Länder dienen. Hilfe von außen hilft nicht viel. „Egal wie viel man ausgibt, man kann andere Länder nicht von außen mit einer Einkaufsliste für den nächstgelegenen Baumarkt entwickeln“ (S. 399).

Hilfreich wäre es jedoch, wenn Finanzhilfen an Pharmaunternehmen diesen den Anreiz gäben, Medikamente auch für Arme in Ländern mit niedrigem Einkommen zu entwickeln und bereit zu stellen. Hilfreich wäre auch, wenn Weltbank und Entwicklungsorganisationen beraten würden statt Kredite zu vergeben. Das in ihnen vorhandene Know-how ist ein knappes Gut. Das Öffnen von Märkten für Produkte der armen Länder, insbesondere im Agrarbereich wäre wichtig. Ebenso, wenn nicht noch mehr, die Bereitschaft der Industrieländer mehr Immigranten aus armen Ländern zuzulassen, deren Heimatüberweisungen direkt bei den armen Familien ankommen und Not lindern können. Zeitlich begrenzte studentische Immigration zum Zwecke von Studium und beruflichem Qualifikationserwerb wären ebenfalls hilfreich. Bei all diesen Hilfen fließt kein Geld, sodass die damit verbundenen Probleme vermieden werden können.

Mit einem Epilog schließt das Buch ab. Der Autor nennt einige Gefahren, die der Menschheit drohen wie der Klimawandel, Kriege, fundamentalistische Bedrohungen, neue Infektionskrankheiten, Antibiotikaresistenzen, wachsende Ungleichheiten und die damit einhergehenden Demokratiegefährdungen sowie die nachlassende Dynamik der Rent-Seeking Societies. Gleichwohl bleibt er optimistisch. Das Streben nach Wohlstandssteigerung hält an, insbesondere in den Gesellschaften mit Nachholbedarf. Sie können auf den Erfahrungen derer, die Ausbruch geschafft haben, aufbauen. Der technische und der medizinische Fortschritt werden anhalten. Der Bildungsgrad der Bevölkerungen ist so hoch wie noch nie und für die gesellschaftlichen und politischen Partizipationsmöglichkeiten gilt das gleiche.

Es ist dies ein beeindruckendes Buch. Der Autor erzählt die Geschichte des ökonomischen und gesundheitlichen Wohlbefindens der Menschen in den letzten 250 Jahren. Er tut dies in groben, Konturen verleihenden und Führung gebenden



Lebenserfolg! Vision & Organisation

Rolf-Ulrich Kramer

„Jeder ist seines Glückes eigener Schmied“, heißt ein altes Sprichwort. Leider wird das Schmieden des eigenen Lebensglückes an keiner Schule gelehrt.

Viele Menschen stehen hilflos vor den entscheidenden Fragen ihres Lebens: Was soll ich machen? Wieso ist mir meine Karriere, wieso mein Leben entgleist? Soll ich kommunizieren oder lieber schweigen? „Lebenserfolg! Vision & Organisation“ ist ein für jeden einsetzbarer Leitfaden, der ziel-sichere Entscheidungen treffen lässt.

ISBN 978-3-933874-43-6
352 Seiten · € 14,50
Verlag Peter Jentschura
Telefon +49(0)2534-97335-0
Leseproben:
www.verlag-jentschura.de



Strichen. Der Schreibstil ist nicht akademisch trocken, sondern unterhaltsam und lebhaft. Seine langjährige eigene Forschungstätigkeit auf dem behandelten Gebiet gibt dem Autor Autorität.

Am bemerkenswertesten sind vielleicht die Abgewogenheit seines Urteils über die Ungleichheit und die Deziertheit seiner Beurteilung der Entwicklungshilfe.

Rundum ein höchstem Maße empfehlenswertes Buch.

Marc Bungenberg/Christoph Herrmann (Hrsg.):
Die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union.
Fünf Jahre nach Lissabon – Quo Vadis? Schriftenreihe
des Arbeitskreises Europäische Integration e.V., Bd.193.
 Nomos-Verlag 2016, 253 Seiten, Broschiert,
 ISBN 978-3-8487-3210-4. € 49,00

Die Gemeinsame Handelspolitik (GHP) der Europäischen Union (EU) ist im letzten Jahr mit den hitzigen Debatten um die Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) und das Comprehensive Economic and Trade Agreement Trade (CETA) ins Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Zudem steht mit dem Amtsantritt des neuen US-Präsidenten die Handelspolitik der USA im Allgemeinen und gegenüber der EU im Besonderen möglicherweise vor einer Zeitenwende. Und schließlich wirft der Brexit die Frage auf, welche Handelspolitik die EU zukünftig gegenüber einem früheren Mitgliedsland betreiben soll. Diese aktuellen Herausforderungen treffen die EU zu einem Zeitpunkt, in dem die weitreichenden Veränderungen, die der Lissabon-

Vertrag 2009 für die Handelspolitik der Mitgliedstaaten der EU gebracht hat, in Wissenschaft und Politik noch gar nicht hinreichend ausgelotet sind. Der Vertrag überträgt in erheblichem Umfang bisher nationalstaatliche Kompetenzen der Handelspolitik auf die Gemeinschaft und stärkt so in einer Zeit verbreiteter EU-Institutionen-Skepsis den Einfluss der EU-Kommission beträchtlich.

Gründe genug also, sich mit dem Thema GHP der EU zu beschäftigen.

Die Herausgeber der anzuzeigenden Schrift, Prof. Dr. Bungenberg (Saarbrücken) und Prof. Dr. Herrmann (Passau), sind Europarechtler. Sie versammeln im vorliegenden Band die acht Referate einer 2015 abgehaltenen wissenschaftlichen Tagung zum Stand der Entwicklung der GHP fünf Jahre nach Lissabon. Die Themen umfassen schwergewichtig die Probleme der Gemischten Abkommen, der demokratischen Kontrolle, der Investorenschutzregeln.

Cottier (Bern) diskutiert die Gemischten Abkommen. Diese Abkommen sind Folge der Tatsache, dass nur ein Teil ihrer Regelungsbereiche in die Kompetenz der EU, der andere Teil in

die Kompetenz der Mitgliedstaaten (MS) fällt. Folglich müssen neben dem Europäischen Parlament (EP) auch die nationalen Parlamente, in Deutschland Bundestag und Bundesrat, den Vertrag ratifizieren. Dies birgt erhebliche Risiken sowohl für die Kommission, die die Verhandlungen für die EU führt, als auch für die Handelspartner. Dies hat man zuletzt beim CETA-Abkommen gesehen, als die belgische Region Wallonien das Abkommen erst nach erheblichen Zugeständnissen an die Region zu ratifizieren bereit war. Die Kommission neigt daher dazu, ausschließlich eigene Kompetenz für Handelsabkommen zu reklamieren. Dies bringt sie allerdings in Konflikt mit der Akzeptanz dieser Abkommen in den MS.

Die Gemischten Abkommen sind im Grunde ein Fremdkörper der EU-Handelspolitik. Diese war von Anfang an als eine Gemeinsame Handelspolitik konzipiert. Sie beschränkte sich allerdings mit Gründung der EWG 1957 auf den Regulierungsbereich des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1948, nämlich den Warenhandel. Mit der Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) 1995 traten zu den Waren die Dienstleistungen sowie die Geistigen Eigentumsrechte als handelspolitische Gegenstände hinzu. Dafür hatte die EU aber noch kein handelspolitisches Mandat, obgleich ihre eigene Fortentwicklung von einer Zollunion zu einem Gemeinsamen

Markt für Waren, Dienstleistungen, Arbeit und Kapital dies nahegelegt hätte. Und so entstand die Notwendigkeit, zumindest vorübergehend, Gemischte Abkommen zu schließen.

In dieser Situation brachte der Vertrag von Lissabon 2009 eine Revitalisierung der Idee einer GHP. Er sieht in Art. 207 des Vertrages über die Arbeitswei-

Die aktuellen Herausforderungen treffen die EU zu einem Zeitpunkt, in dem die weitreichenden Veränderungen, die der Lissabon-Vertrag 2009 für die Handelspolitik der Mitgliedstaaten der EU gebracht hat, in Wissenschaft und Politik noch gar nicht hinreichend ausgelotet sind.

se der Europäischen Union (AEUV) vor, dass die Zuständigkeit für Handelsabkommen grundsätzlich bei den Organen der EU liegt. Der Rat entscheidet über die Abkommen, im Allgemeinen mit qualifizierter Mehrheit. Im Bereich der Dienstleistungen, des Geistigen Eigentums sowie der ausländischen Direktinvestitionen (ADI) ist allerdings Einstimmigkeit der Ratsentscheidungen gefordert, insbesondere in sensiblen Bereichen des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen sowie des Handels mit Dienstleistungen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitssektors. Das Einstimmigkeitserfordernis der Ratsentscheidungen ersetzt insoweit die frühere Mitentscheidungskompetenz der nationalen Parlamente. Das BVerfG hat dahingehende Verfassungsbeschwerden in einem Grundsatzurteil 2009 zurückgewiesen.

Die Diskussion um TTIP und CETA hat exemplarisch gezeigt, dass die mit der Übertragung von Kompetenzen auf EU-Institutionen verbundene Entmachtung der nationalen Parlamente auf Widerstand stößt. Umweltaktivisten, Anhänger kleinteiliger Landwirtschaft, Globalisierungsgegner und Europakritiker haben so viel gesellschaftliche Ablehnung der

Abkommen mobilisiert, dass selbst der Kommissionspräsident, abweichend von Art 207 AEUV, nachträglich eine Behandlung von CETA als Gemischtes Abkommen empfohlen hat. Cottier resümiert in seinem Beitrag: „Inwieweit dies aus politischen, und inwieweit aus rechtlichen Gründen erfolgt, ist nicht leicht zu bestimmen.“

Cottier gibt auch zu bedenken, dass die den Gemischten Abkommen innewohnende enge Option der MS, am Ende langjähriger Verhandlungen Dritter zu dem vorgelegten Vertrag nur noch ja oder nein sagen zu können, offenbar für eine gesellschaftliche Akzeptanz solcher Abkommen nicht ausreicht. Er plädiert daher zu Recht für Verfahren, die eine frühere Teilhabe an den Beratungen vorsehen und schlussfolgert: „Soweit die MS, ihre Parlamente und die Zivilgesellschaft ihre Interessen in diesem Rahmen wahrnehmen können, werden sie auf die an sich obsoleete Figur der Gemischten Verfahren verzichten können.“

Mit den Investorenschutzregeln befassen sich die Beiträge von Ohler (Jena) und Müller-Ibold (Brüssel). Die ADI sind neben den Dienstleistungen und den Geistigen Eigentumsrechten der dritte Bereich, für den der Lissabon-Vertrag die handelspolitischen Kompetenzen der MS zentralisiert und sie den EU-Organen zuweist. Sowohl die Aufnahme der im WTO-Abkommen von 1995 noch außer Acht gebliebenen ADI in die Gegenstände der Handelspolitik als auch die Kompetenzzuweisung an die EU-Organen machen Sinn: Kein Bereich der internationalen ökonomischen Transaktionen ist in den letzten 30 Jahren so stark gewachsen wie ADI. Interessanterweise sind primär die Industrieländer sowohl die Herkunfts- als auch die Bestimmungsländer dieser Standortverlagerungen, sodass sie folgerichtig auch in CETA und TTIP eine wichtige Rolle spielen. Die ADI verschaffen Zugang zum EU-Binnenmarkt und obliegen insoweit zu Recht den Binnenmarktregulierung der Kommission.

Ohler thematisiert die in diesem Zusammenhang besonders unter Beschuss geratenen „Investor-Staat-Streitschlichtungs-

verfahren“ (ISDS). Moniert werde, dass (a) die Schlichter ausländische Investoren begünstigten, (b) den Verfahren die demokratische Legitimation fehle, (c) es den Verfahren an Transparenz ermangele. Ohler weist diese Thesen mit guten Argumenten zurück: Die empirische Evidenz lasse keine Bevorzugung erkennen, die demokratische Legitimation werde durch das multilaterale Streitschlichtungs-Abkommen von 1967 gewährleistet, das Transparenzgebot stoße beim legitimen Schutz von Geschäftsgeheimnissen an seine Grenzen. Im Übrigen dienten diese Abkommen dem Schutz privater Investoren in Ländern mit politisch abhängiger Justiz, deren Bewohner ohne diese Abkommen auf Zufluss ausländischen Kapitals nicht hoffen könnten.

Müller-Ibold überprüft im Detail die im CETA-Abkommen getroffenen Regelungen für die Streitschlichtung. Er zeigt, dass das Abkommen eine „unmittelbare Wirksamkeit“ für Privatpersonen ausschließt. Damit könnte ein privater Investor Schutz vor Rechtsverletzungen aus dem Vertrag nur indirekt und unzureichend über eine „Government-to-Government“ Streitschlichtung erhalten. Aus diesem Grund ist das im Vertrag vorgesehene ISDS-Verfahren nötig.

Müller-Ibold teilt mit der EU-Kommission die Auffassung, dass in CETA ein guter Interessenausgleich zwischen staatlichen Regulierungswünschen einerseits und privatem Investorenschutz andererseits gefunden wurde. ■

Prof. Dr. Karlhans Sauerheimer (khs) wirkte von 1994 bis zu seiner Emeritierung im März 2010 als Professor für VWL an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er publiziert schwerpunktmäßig zu Themen des internationalen Handels, der Währungs- und Wechselkurs-theorie sowie der Europäischen Integration. Er ist Koautor eines Standardlehrbuchs zur Theorie der Außenwirtschaft und war lange Jahre geschäftsführender Herausgeber des Jahrbuchs für Wirtschaftswissenschaften. karlhans.sauerheimer@uni-mainz.de

Jetzt lieferbar !



Benjamin Feindt **Businesspläne Kompakt**

1. Auflage 2017
Umfang: 112 Seiten | Kartoniert
Preis: 49,90 € | ISBN: 978-3-95554-183-5

Praktische Hilfen für Unternehmer und deren Berater in Gründungs- und Umbruchphasen Unterstützung bei Verhandlungen mit Unternehmenskäufern und Banken. Dieses Buch klärt die Fragen der Unternehmensgründung für Unternehmer und deren Berater und unterstützt bei den Verhandlungen mit Unternehmensverkäufern und Banken.

Jetzt lieferbar !



Andreas Hartmann **Mindestlohn Kompakt: Praxisbrennpunkte und Gestaltungshinweise**

1. Auflage 2017
Umfang: 106 Seiten | Kartoniert
Preis: 39,95 € | ISBN: 978-3-95554-282-5

Mit allen Änderungen durch das MiLoG
Pflichten des Steuerberaters
Rechtsfolgen einer Mindestlohnunterschreitung
Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung des MiLoG
Lohnuntergrenzen
Mindestlohn „je Zeitzunde“
Anrechenbarkeit von Lohnbestandteilen
Geringfügig entlohnte Beschäftigte
Dokumentationspflichten

Indien ist immer für Überraschungen gut

Dr. Thomas Kohl

Als Ministerpräsident Modi im Mai diesen Jahres Deutschland besuchte, sorgte das für relativ wenig Aufsehen: die Themen waren überschaubar und bald abgehakt, Konfliktpunkte gab es wenige, und das Land zwischen Indus und Brahmaputra fühlt sich sowieso – Terrorismus hin oder her – von den großen internationalen Angelegenheiten nicht sonderlich beeindruckt. Also: business as usual.

Wenn man den Subkontinent bereist, hat man ohnehin den Eindruck, dass die Leute „gut drauf“ sind. Vom selbstbewussten „India Shining“ der vergangenen Jahre ist zwar nicht mehr ganz so laut die Rede, und dass das Land regelmäßig hinter den Erwartungen seiner Beobachter zurückbleibt, gehört schon zur Normalität und ist sozusagen bereits eingepreist. Gerade das aber – die Berechenbarkeit – ist in der politischen Welt von heute eine Rarität, und so bietet das Land momentan das wohlthuende Bild demokratischer Normalität.

Ob man den Subkontinent mit dem Rollstuhl erkundet (Beutler), den Tag verflucht, an dem man dort eingetroffen ist (Glaubacker), mit den Maharadschas kochen will (Prasada), buddhistischen Spuren folgt (Grewenig/Rist) oder das gesplante Verhältnis der Inder zu ihren früheren Kolonialherren untersucht (Wagner) – stets zeigen sich neue Facetten dieses reichen Kulturlandes: Indien ist immer für Überraschungen gut.

Walter Beutler: Mit dem Rollstuhl ans Ende der Welt. Meine Reise durch Indien. Basel: Verlag Johannes Petri 2016. 155 Seiten, 21 farb. Abb., 2 handgezeichnete, farbige Karten im Vorsatz, Hardcover, ISBN 978-3-03784-105-1. € 25,00

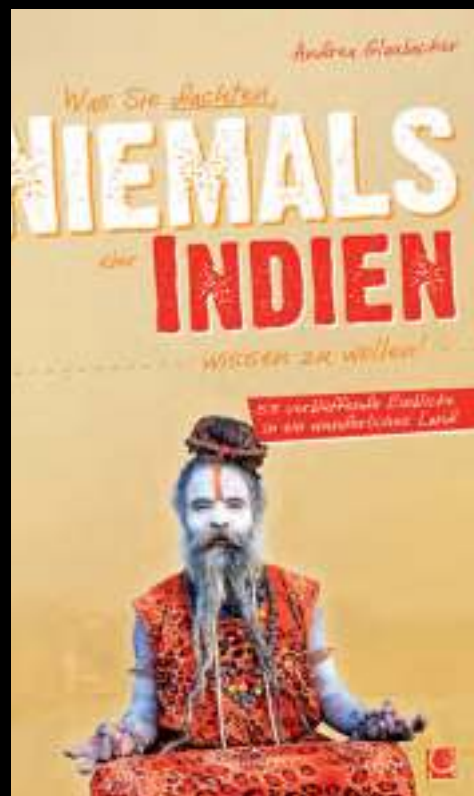
Warum gefällt das Büchlein eigentlich schon beim ersten Hinschauen und Anfassen? Nicht nur, weil es ein angenehmes, handliches Format hat und einem schon beim Aufschlagen die beiden liebevoll mit der Hand gezeichneten, übersichtlichen Farbkarten des Subkontinents ins Auge fallen, auch Papier- und Druckqualität sind tadellos – überall zeigt sich die Hand eines erfahrenen Herstellers und sorgfältiger Produktion. In der Tat stammt der kleine Indienreiseführer aus dem ältesten noch bestehenden Verlagshaus der Welt, dem Johannes Petri Verlag in Basel, gegründet fast noch zu Zeiten Gutenbergs, im Jahre 1488. Hier erschien schon die erste Augustinus-Gesamtausgabe, Luthers berühmtes September-Testament (auf Hochdeutsch), Sebastian Münsters Cosmographia und Bachofens Mutterrecht, aber auch so triviale Dinge wie das Kantonsblatt (Nr.1 von 1798 noch mit dem Vorwort Napoleons). Dass der Verlag darüber hinaus noch ärztliche Fachzeitschriften herausgibt und einen Schwerpunkt auf der Medizin hat, stellt die Brücke her zum Thema „Behinderung“, das für den Autor eine so entscheidende Rolle spielt.

Walter Beutler, Jahrgang 1956, war als Folge seiner Kinderlähmung schon von früh auf den Rollstuhl angewiesen, sein Lebensradius auf die engere Umgebung beschränkt. Nach Indien reisen? Ein Traum, der unerreichbar schien, bis ihm vor zwanzig Jahren eine transportable Zugmaschine für Rollstühle, der Swiss-Trac, eine völlig neue Perspektiven eröffnete. Mit Hilfe

des kleinen, aber robusten akkubetriebenen Vorspanngerätes aus Schweizer Produktion war es nun möglich, die entlegensten Weltgegenden zu bereisen: das urige Maschinchen mit der großen Traktion zieht über Stock und Stein, Wurzeln und Kies, sogar durch Schnee, bergauf-bergab und eröffnet durch diese Mobilität eine ganz neue Lebensqualität.

Beutlers Reisetagebuch ist alles andere als eine verkappte Produktwerbung und mehr als eine Special-Interest-Story für Leute mit Handicap; sie ist die Reise eines Nachdenklichen in ein Land, in dem alle bisherigen Gewissheiten auf den Prüfstand kommen. Der Autor durchreist, teilweise begleitet von einem Schweizer Cicerone und Helfer, den Subkontinent in drei Monaten von Süd nach Nord, per Bahn, mit dem Auto und mit dem Flugzeug. Dabei sind es nicht nur die praktischen Hinweise für Behinderte, die seine Notizen so wertvoll machen; Walter Beutler reist in der Nachfolge Seumes und Pessoa's (aus dessen *Buch der Unruhe* er oft zitiert), seine Reflexionen über Indisch-Allzu-Indisches von Chennai über Auroville und Kochin, Delhi, Varanasi und Rishikesh sind gut beobachtet und voller Empathie, seine Anmerkungen treffend und unaufdringlich – kurzum: sympathisch zurückhaltend und schweizerisch diskret. Die Begegnungen mit Elend, Tod und dem Abstoßenden unterwegs werden ungeschminkt geschildert, und doch beschränkt sich Beutlers Kulturkritik nicht auf Indien – immerhin war sein erster Kulturschock die Übernachtung in der seelenlosen Wohnmaschine des postmodernen Hotels am Frankfurter Flughafen.

Indien stellt an Behinderte immer noch besondere Herausforderungen; es ist vor allem der Autonomieverlust, das ständige Angewiesensein auf die Hilfe anderer, was in einem Land, wo *accessability*, „behindertengerechte Zugänglichkeit“ noch



größtenteils unbekannt ist, auch für hartgesottene Reisende bisweilen kaum erträglich ist; hinzu kommt die ungewollte Aufmerksamkeit durch den futuristischen *Swiss-Trac*. Es wäre übertrieben, wollte man behaupten, der tiefgründige, aber auch wuselige, oft schmutzige und chaotische Subkontinent habe dem Autor besonders gut gefallen – immerhin war er schon zum dritten Mal dort –, aber das Buch will Mut machen, nicht entmutigen. Beutlers Resümee lautet denn auch echt schweizerisch-vorsichtig: „Ich hüte mich, davon abzuraten.“

Das Bändchen ist in jeder Hinsicht ein kleines Juwel. Es sei jedem empfohlen, der einen unbefangenen Blick über die deutsche Alltagsbefindlichkeit hinaus in ein anderes Land tun will, in eine andere Lebenssituation und – ja, eine andere Art, sich auszudrücken. Es tut gut! (tk)

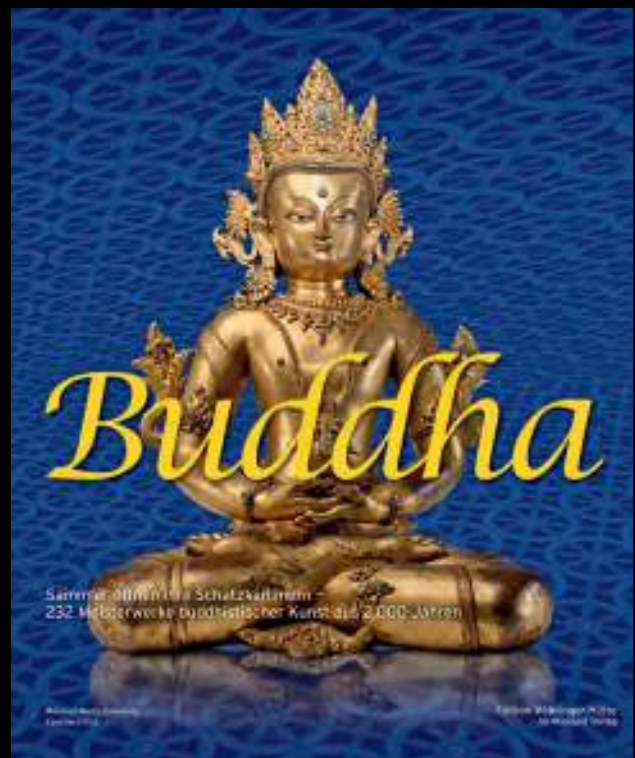
Andrea Glaubacker: Was Sie dachten, NIEMALS über INDIEN wissen zu wollen! 55 verblüffende Einblicke in ein wunderliches Land. Meerbusch: conbook Verlag 2016. 245 S., Taschenbuch. ISBN 978-3-95889-136-4. € 9,95

Der Titel des ebenso provozierenden wie informativen Büchleins der erfahrenen Indienreisenden Andrea Glaubacker verdankt seine Entstehung einem Aufschrei ihres Bruders, dem sie von unterwegs eine Postkarte mit einem meditierenden shivaitischen Sadhu schickte und der ausrief: „Niemals Indien!“ Es fällt schwer, das Bändchen nicht in die Kategorie „Indienhasserbücher“ einzuordnen. Die Autorin leidet ehrlich und spürbar unter dem Subkontinent und seinen nur zu offen-

sichtlichen Gebrechen und Widersprüchen. Dass sie Indien als schmutzig, chaotisch, unorganisiert, irrational und mit seinem Elend als fremdartig, ja abstoßend präsentiert, könnte man als das übliche Touristengeschwätz abtun, wäre die Autorin nicht eine so ausgefuchste Indienfahlerin, deren Erfahrung man nicht unterschätzen sollte. Ihre eindrücklichen und mit Fakten hinterlegten Beschreibungen von Korruption, Kinderarbeit, Ausgrenzung von Outcasts, Adivasis und Minderheiten, die massenhaften Selbstmorde von Bauern, das Bettlerwesen oder Behördenschlendrian gehen unter die Haut. Selbst der Ernennung des Ruinenfelds von Hampi zum Weltkulturerbe kann die Verfasserin noch etwas Negatives abgewinnen. Keine Frage: die Autorin spricht Tacheles und geht mit dem Land – oft zu Recht – hart ins Gericht.

Die 55 knappen, flott geschriebenen Kapitel wären eine einzige Abfuhr an das ganze schöne Land, gäbe es nicht am Ende jeden Abschnitts die nützlichen, grau hinterlegten Kästchen mit beherzigenswerten Praxistipps und in der Regel stark relativierenden Wertungen und Fakten, oft eingeleitet mit einem „Aber“ oder „Übrigens“, die die geschilderte Misere für den Leser erst erträglich machen, weil sie das düstere Bild etwas aufhellen.

Nein, das ist wirklich kein romantisches Indienbuch: so wie ein Hammer überall nur Nägel sieht, so spürt die Verfasserin überall im Land die Defizite auf. Gerade darum sei es aber all jenen zur Lektüre empfohlen, die es sich in einem allzu verklärten Indienbild bequem gemacht haben. Die knochentrockene, mit Selbstironie gewürzte und von Reiseerfahrung gesättigte Schilderung ist ein wirksames Gegenmittel gegen jede Art von Indienschwärmerei, die Nebenwirkungen sind allerdings nicht ohne: in Einzelfällen führt es zu Einengungen



des Gesichtsfeldes, und es verstärkt bereits vorhandene Symptome von ST (*Superbia Teutonica*), im Ausland früher auch unter der Bezeichnung GD, *German Disease*, bekannt. Also: wem es wichtig ist, dass die Züge pünktlich gehen, wer auf Reinlichkeit, Zuverlässigkeit und Diskretion Wert legt und den Reiz der kleinen, vollkommenen Form schätzt, der reise besser nach Japan – das ist auch ein schönes Land. (tk)

Karolin Klüppel: Kingdom of Girls. Texte von Nadine Barth, Andrea Jeska, Karolin Klüppel. Berlin: Hatje Cantz 2016. Hardcover, Leinen, 92 Seiten, 38 farb. Abb., Texte deutsch-englisch. ISBN 978-3-7757-4206-1. € 34,00

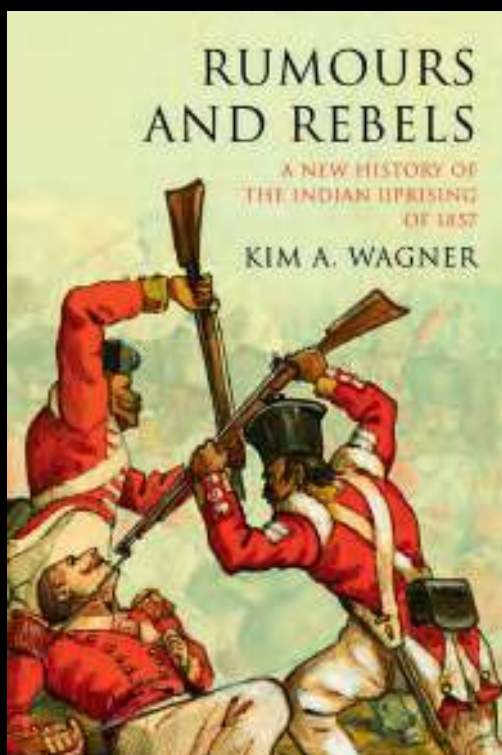
Ganz oben rechts auf der Landkarte Indiens, im äußersten Nordosten, liegen – eingebettet in tibetisch-chinesisches, myanmarisches und bangladeschisches Territorium – die so genannten *Seven Sisters*, die sieben Nachfolgestaaten der ehemaligen Provinz Assam des British Empire. Arunachal Pradesh, Tripura, Nagaland, Mizoram, Manipur, das eigentliche Assam und schließlich Meghalaya, um das es hier geht, bilden die nordöstliche Vorhut des Landes gegen allerhand Begehrlichkeiten der Nachbarn, die sich auch schon einmal in Grenzkriegen entluden. Auch die zahlreichen Stämme und Völkerschaften des Nordostens machten der Zentralregierung in Delhi lange Zeit das Leben schwer – bis vor kurzem kam man in viele Gebiete nur mit speziellen Permits.

Inzwischen ist es ruhiger geworden in der Region. Hier, in Meghalaya, dem Land der sturzbachartigen Regenfälle, die dem Bundesstaat seinen Namen („Wolkenland“) gegeben und ihm den Platz Nr.1 auf der Niederschlagskala weltweit

eingebraucht haben, hielt sich die Fotografin und Ethnologin Karolin Klüppel mehrere Monate lang auf, um die Ethnie der Khasi näher kennenzulernen, die, wie etliche Völkerschaften am Himalayarand, durch ihr matrilineares Gesellschaftssystem bekannt sind.

Der Schweizer Anthropologe Bachofen, durch dessen Buch „Das Mutterrecht“ (1861) diese besondere soziale Organisationsform bekannt wurde, ging noch von einer „Gynaiokratie“ aus, einer Herrschaft der Frauen. Die heute noch zu beobachtenden matrilinearen Gesellschaften – davon gibt es alleine in Indien eine ganze Reihe, nicht nur im Nordosten, sondern auch in den Kernländern, zum Beispiel in Kerala – legen aber den Schluss nahe, dass das sog. Matriarchat keine bloße Umkehrung des Patriarchats ist, sondern eine vor allem familien-, erb- und besitzrechtlich definierte Vorzugsstellung der Frau, bei der die Männer die zweite Rolle spielen, während die Frauen zwar mehr Gestaltungsspielraum besitzen, aber wesentlich mehr Verantwortung übernehmen müssen. Männer sind in erster Linie als Brüder der Mutter definiert, auch wenn die Dorf- und Lokalpolitik nach wie vor fest in Männerhand liegt.

Matrilinearität ist ein Trendthema, Ausstellungen mit den Fotos von Karolin Klüppel haben schon in Galerien und Ateliers auf der ganzen Welt Aufsehen erregt. Was zeichnet die Bilder aus den Bergen Nordostindiens aber aus? Khasi-Mädchen im Kindesalter oder noch vor Erreichen der Pubertät zeigen sich – durch die Fotografin teils in kunstvollen Posen arrangiert, teils unbeobachtet, in zufälliger oder in selbst gewählter Umgebung oder Verkleidung – in der sehr realen und doch durch die Fantasie belebten subtropischen Welt Meghalayas, ehe sie in die Verantwortung als junge Frau, Mutter, Clan- und



Ortschefin hineinwachsen. Es fällt schwer, sich dem Reiz der ungewöhnlichen Fotografien zu entziehen.

Andrea Jeska verschweigt in ihrem Nachwort nicht die Probleme, mit denen sich die heutige Khasi-Generation konfrontiert sieht. Gewiss, Vermögen und Erbe gehen über die Frauen auf die nächste Generation über, aber das tägliche Einkommen, sprich: Bargeld, verdienen zunehmend die Männer durch Lohnarbeit und Aufenthalt außerhalb des Dorf- oder Gemeindegebietes. Dadurch und durch den Druck der umgebenden, patriarchalischen Gesellschaften gerät das Machtgefüge zunehmend in Bewegung; auch droht auf beiden Seiten die Akzeptanz zu schwinden: während die Khasi-Männer auf rechtlicher Gleichstellung bestehen, scheuen manche Frauen inzwischen die Verantwortung, die schon auf den ganz jungen Mädchen lastet – schließlich obliegt alleine den jüngsten Töchtern im Alter die Versorgung der Eltern – bei der heutigen Langlebigkeit eine immer schwerere Bürde. Dass sich aus „einer Gesellschaftsform, in der Männer und Frauen nicht gleichberechtigt sind, für beide Seiten Nachteile ergeben“, so Andrea Jeska im Nachwort, klingt wie ein akzeptabler Kompromiss.

Reisetipp zum Schluss: Das in dem Bildband vorgestellte Khasi-Dorf Mawlynnong bei Cherrapunji unweit Shillong gilt als „sauberstes Dorf Indiens“; im Mai diesen Jahres erhob es Premierminister Modi gar zum „saubersten Dorf Asiens“. Seine kunstvollen Wurzelwerk-Brücken sind eine touristische Attraktion ersten Ranges – *come and see. (tk)*

Meinrad Maria Grewenig, Eberhard Rist (Hgb.): Buddha. Sammler öffnen ihre Schatzkammern. 232 Meisterwerke buddhistischer Kunst aus 2000 Jahren. Köln: Wienand 2016. 528 S., vierfarbig, mit farb. Abb., gebunden. ISBN 978-3-86832-340-5. € 39,80 (auch in englischer Sprache erhältlich)

Es gibt Bücher, deren schieres Format sie zu einem Nischendasein zu verdammen scheint. Das war so bei Arno Schmidts Riesenwerk „Zettels Traum“, aber auch schon bei Samuel Johnsons englischem Wörterbuch, das eine adelige Dame wutentbrannt aus dem Fenster ihrer Kutsche warf, weil sie es aufgrund seiner Größe nur für Walfänger geeignet hielt. Bücher dürfen eben ein gewisses Gewicht oder Volumen nicht überschreiten – dem Leser graut sonst davor. Dass dem Prachtband in unserem Fall der Ruf eines Standard- und Nachschlagewerks vorausseilt, wirkt obendrein nicht weniger furchteinflößend als die „bestürzende Fülle“ (Süddeutsche Zeitung), die von den mehr als zweihundert Exponaten ausgeht, die hier erstmals öffentlich gezeigt werden.

Tatsächlich geizt der Klappentext nicht mit Superlativen: die bedeutendsten Sammler rund um den Globus hätten ihre Schatzkammern geöffnet, hochkarätige Meisterwerke aus der buddhistischen Welt Süd-, Südost- und Ostasiens sowie der Himalaya-Region seien erstmals in einem opulenten Bildband versammelt. Von einem einzigartigen Überblick über die buddhistische Kunst Asiens vom 1. Jh. vor Christus bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ist die Rede, von hoch entwickelten, kos-

mopolitischen asiatischen Reichen, die mittels des Buddhismus länderübergreifende künstlerische Beziehung unterhielten. Ein hehrer Anspruch – aber wird er auch erfüllt?

Der Wienand-Verlag Köln hat im Stemmen solche großer Themen Routine: sein ebenso umfangreiches wie anspruchsvolles Programm zu Kunst, Kulturgeschichte, Design, Architektur, Fotografie und Theater passt gut zur Verlagsstadt Köln, die seit Jahrhunderten ihren Sammlern und Mäzenen mehrere international renommierte Museen verdankt. Große Auktionshäuser mit Schwerpunkt Asien haben ihren Sitz in der Domstadt, und der Lifestyle der Stadt und seine Verbindung zu Kunst und Kultur schlägt sich nieder in der Köln-Zeitschrift „Lebens-Art“, die ebenfalls bei Wienand erscheint.

Auch das Thema „Buddhismus“ ist für den Verlag kein Neuland: vorausgegangen war der Ausstellungskatalog „Buddha“ zur gleichnamigen Ausstellung im Museum Angewandte Kunst in Frankfurt sowie der Fotoband „Buddhismus“ des Starfotografen Steve McCurry. Man konnte also auf eine gewisse Erfahrung zurückblicken, als man an die Konzeption dieses ambitionierten Bandes heranging. In Zusammenarbeit mit einer Ausstellung in der ehemaligen Völklinger Hütte, heute Weltkulturerbe, entstand so das oben beschriebene Sammelwerk, das in der Tat je nach persönlicher Einstellung Bewunderung, Erstaunen oder mildes Entsetzen auslöst.

Soll man sich Exponaten dieser Art mit theologischen, kulturgeschichtlichen oder monetären Kriterien (Sammlerwert!) nähern? Ist der Kunstmarkt wichtiger oder der religiöse Kontext, zählt das Metaphysisch-Spirituelle mehr als das Künstlerische oder ist letztlich nur die Werterhaltung und -steigerung das alles Entscheidende? Handelt es sich bei den Exponaten um schlichten religiösen Nippes, um Devotionalien, also um liebenswerten Kleinkram, oder um die Abfallprodukte eines entfesselten Kunstmarktes, die der Ikonoklast in uns am liebsten auf dem Müllplatz der Kunstgeschichte entsorgen möchte? Repräsentieren die akribisch beschriebenen und wissenschaftlich vorbildlich erschlossenen Kleinplastiken aus den verschiedensten Materialien und Zeiten wirklich das Wesen des Buddhismus? Lenken sie nicht von der Botschaft ab, die der historische Buddha hinterließ? Die Herkunft der Exponate bleibt ebenso im Unklaren wie die Art des Erwerbs – wie oft bei solchen Antiquitäten. Fragen über Fragen, die sich bei einem Band dieses Zuschnitts fast von alleine stellen.

Regional übersichtlich gegliedert, für jedes Objekt jeweils eine Text- und eine Bildseite, präsentiert sich das großvolumige Werk bei näherem Hinsehen als erstaunlich zugänglich und handlich. Bleiben die Highlights: ein solcher Sammelband und eine solch umfassende Ausstellung über buddhistische Kunst suchen in den letzten anderthalb Jahrzehnten weltweit ihresgleichen. Der Ausstrahlung der Objekte – darunter solche Raritäten wie die bärtigen Buddhas aus der Zeit der chinesischen Yuan-Dynastie (12. Jh.) oder ein Eisenschwert aus Kambodscha, von dem es weltweit nur zwei vergleichbare Exemplare gibt – kann man sich schwerlich entziehen; die Bedeutung der maritimen und Land-Handelswege erschließt sich beim Durchblättern fast von selbst, und abwechslungsreich und alles andere als eintönig führt der Band durch die Zeiten und Räume. Es handelt sich in der Tat um erstklassige

Exponate, die die dahinter stehende geistige und moralische Welt im wahrsten Sinn des Wortes „verkörpern“.

Dass Sanskrit-, wenn schon keine Pali-Kenntnisse, an solchem Ort von großen Nutzen sind, wird nur ein Ignorant bestreiten – doch wer kann schon mit solchen Fähigkeiten aufwarten? Wer das Latein der Buddhisten nicht versteht, dem erschließt ein nützlicher Anhang mit Fachbegriffen, mythischen Gestalten, historischen Persönlichkeiten und Literaturhinweisen die Welt der buddhistischen Kunst.

Wer irgend kann, sollte der zugehörigen Ausstellung in der Völklinger Hütte einen Besuch abstatten. Der Genuss ist zwar einigermaßen beeinträchtigt durch den Ölgeruch in der ehemaligen Industrieanlage, doch nur hier sind die Kunstwerke in ihrer ganzen Vielfalt und beeindruckenden Detailausführung zu bewundern. Freilich – die Darstellungen des Buddha setzen erst im 1. Jh. v.Chr. ein, und wer die frühe, bildlose Verehrung des Meisters kennenlernen will, der reise nach Sanchi bei Bhopal – hier lebt der Buddha ohne das Bildnis. (tk)

Kim A. Wagner: Rumours and Rebels. A New History of the Indian Uprising of 1857. 312 S. Oxford: Peter Lang. ISBN 978-1-906165-89-5. € 18,60

Endlich einmal eine neue Monographie über den indischen Aufstand von 1857! Der Titel mit seinen Alliterationen wirkt zwar etwas reißerisch, und auch das Titelbild mit Mord und Totschlag scheint auf Sensation getrimmt –, doch ist das Buch nicht schon einmal 2010 erschienen, damals unter dem Titel „The Great Fear of 1857“? Und tatsächlich: es handelt sich um einen unveränderten Nachdruck, nur mit neuem Titel und neuer ISBN, und durch diesen Kunstgriff wird sich wohl mancher (auch professionelle) Einkäufer zu einem Zweitkauf verleiten lassen – ganz schön clever!

Nach diesem ersten Eindruck nähert man sich der Lektüre mit einiger Skepsis. Ist das nun eine „neue Geschichte des Indischen Aufstands“, wie es der Untertitel ankündigt? Das ist sie ja nun gerade nicht, wenn man „neu“ als „neu erschienen“ versteht, und beim Hineinlesen wird schon auf den ersten Seiten klar, dass Kim A. Wagner nur die ersten sechs Monate der insgesamt zwei Jahre währenden Erhebung behandelt – also zweite Enttäuschung. Doch dazu unten mehr.

Nach Kaye und Mallesons sechsbändiger Geschichte des Indischen Aufstands und einer Literaturflut zu dem Thema, deren Titelaufzählung nach Raugh's jüngst erschienener „ziemlich vollständiger“ Bibliographie aus dem Jahr 2016 alleine über 900 Seiten umfasst, erscheint es mutig, ein weiteres Buch zu dem Thema zu wagen, vor allem, wenn der recht junge Autor zuvor nur wenige Arbeiten und noch weniger Aufsätze zum Thema vorgelegt hat, und diese auch noch mit Titeln wie „Das Amritsar-Massaker“, „Der Schädel von Alum Begh“ oder „Würger und Banditen“ – die Skepsis steigt.

Und dann erklärt der Verfasser im Vorwort auch noch, seine Vorliebe für solch blutrünstige Themen erkläre sich aus einer frühen Lektüre des Romans „Nena Sahib“ des deutschen Journalisten Hermann Goedsche alias John Retcliffe, seines Zeichens erkonservativer Redakteur der preußischen *Kreuz-*

zeitung und Kollege Theodor Fontanes. Goedsche zog in seinem Roman, der die Figur eines Anführers aus dem indischen Aufstand zum Titelhelden hat, alle Register der Kolportage und sparte nicht an Mord- und Folterszenen und Details, die an Pornographie grenzen; in England folgte eine ganze Flut weiterer *Mutiny Novels*, und noch Karl May karrte aus diesem Steinbruch das Material für sein Buch „Die Juweleninsel“ (1880–82) – na prima!

Was also ist dran an dem Buch? Man merkt rasch: Wagner kennt seine Materie, und er legt sofort alle die inzwischen steril gewordenen Streitfragen der Vergangenheit *ad acta*: ob der Sepoyaufstand der erste Unabhängigkeitskrieg gegen die Briten gewesen sei, eine nationale Erhebung darstelle und als Freiheitskampf der Nation gelten solle – Fragen, die die Historikerzunft seit dem Nationalisten Savarkar beschäftigte, der 1909 vom „first war of Indian Independence“ sprach, über Chaudhuri (1955) und Sen (1957) bis hin zu Majumdar, der ihn ganz im Gegenteil als „neither first, nor national, nor a war of independence“ bezeichnete und die alle eine bedenkliche Tendenz zur Schwarz-Weiß-Malerei oder zur Tautologie aufwiesen – alles das ist für Wagner zweitrangig. Tatsächlich liegt das Problem des Indischen Aufstands von 1857–1859 nicht in einem Mangel an Quellen, aus denen sich die konkreten militärischen und politischen Abläufe Tag für Tag rekonstruieren lassen – diese sind aus den zahlreichen Korrespondenzen, Akten und Berichten der Zeitzeugen bis zum Überdruß wiederholt und bekannt –, sondern gerade aus einer Bewertung und Einordnung der Ereignisse.

Wagner beschönigt nicht die ungemein blutige, brutale Vorgehensweise auf beiden Seiten, doch es sind die „Gerüchte, Paniken und die Folgen daraus“, die den Gegenstand seiner Studie bilden. Das geschieht auf eine erfreulich quellennahe Art und Weise, und im Fall des Sepoys Mangal Pandey, der in der Garnison Barakpore bei Kolkata die erste Befehlsverweigerung und aufrührerische Aktion unternahm (sie endete mit seiner Hinrichtung, Pandey gilt heute als Nationalheld), erweist Wagner sich als ein Meister der Quellenanalyse. In minutiöser Nachverfolgung der ersten und weiteren Aktionen der meuternden Truppenteile (daher die Begrenzung auf das erste Halbjahr der *Mutiny!*) räumt Wagner genüsslich – und überzeugend – mit sämtlichen Vorstellungen auf, wonach der Aufstand von langer Hand mit einem oder mehreren Zielen geplant worden sei. Mit der Absage an eine koordinierte Verschwörung gerät jedoch nicht nur derjenige Teil der indischen Historiographie, der einen Hang zur „anachronistischen Heiligenverehrung“ aufweist, in Bedrängnis (wie sollte es einen „ersten nationalen Freiheitskampf“ geben, wenn die Quellen sich darüber ausschweigen?), sondern auch die englische Geschichtsschreibung, die hinter diesem exzessiven Ausbruch von Gewalt einen wohlgeplanten Anschlag auf Kultur, Zivilisation und Fortschritt vermutete, der das Verhältnis zwischen Briten und Indern auf lange Zeit vergiften sollte. Die Kraft von Wagners These besteht darin, die Akteure des damaligen Dramas wieder zu Wort kommen zu lassen und – ihnen zuzuhören.

Das Fazit: trotz aller anfänglichen Skepsis und trotz des fragwürdigen Publikationsgehobes des Verlages ein mutiges Buch,

das mit erfrischender Direktheit die Quellen neu befragt und vor unbequemen Antworten nicht zurückschreckt. Bravo! P.S. Wer mehr Wert auf eine chronologische, zudem gut lesbare Gesamtdarstellung des indischen Aufstands legt, kann immer noch zu Christopher Hibberts „The Great Mutiny“ von 1980 greifen; eine Schilderung der Ereignisse in deutscher Sprache existiert bis heute nicht. Zu empfehlen ist auch unbedingt – selbst wenn Wagner hier anderer Meinung ist – die Autobiographie des indischen Unteroffiziers Sita Ram Pande „From Sepoy to Subedar“ aus dem Jahr 1863, einer der ganz wenigen Augenzeugenberichte aus indischer Sicht. (tk)

Neha Prasada (Text), Ashima Narain (Fotos): Dinner mit den Maharadschas. Kochkunst an Indiens Fürstenhöfen. Hildesheim: Gerstenberg 2016. 256 Seiten, zahlr. farb. Abb. Bildband in Klappschuber, Samtvelourbezug, Silberschnitt, separates Rezeptheft (68 S). Großformat 30 x 26 x 5 cm. Geb. ISBN 978-3-8369-2090-2. € 98,00

Sie sind wieder da – die indischen Maharadschas! Nachdem es jahrzehntelang so schien, als seien diese „Fürsten der Verschwendung“ (Harald Martenstein) in der geschichtlichen Versenkung verschwunden, haben sie sich still und leise wenn auch nicht in die erste Reihe, so doch wieder auf die vorderen Plätze in der höchst komplizierten indischen Kasten-, Rang- und Hackordnung vorgearbeitet. Das *fachbuchjournal*, das sicher nicht im Ruf der Hofberichterstattung steht, hat sich mit diesem Phänomen inzwischen schon zweimal befasst.¹ Die Buchproduktion folgt nur dem Trend, und es ist interessant zu beobachten, dass so gestandene Republiken wie Indien, USA oder Deutschland zumindest ab und an ein kaum zu erklärendes Verlangen nach transzendentaler Legitimation zu verspüren scheinen. Königliches Prestige und lokale Identität heißen die Zauberworte, die den schon totgesagten indischen Fürsten – neben einem tüchtigen Schuss Geschäftssinn, politischer Professionalität und Chuzpe – erneut den Weg nach oben geebnet haben. Außerdem entsprechen sie auch durchaus der „panindischen Faszination für Hierarchien“ (Kakar 2012), in der die Fürsten nun wirklich nicht fehlen dürfen.

Nun also „Dinner mit den Maharajas“!

„Eine Augenweide“, meint Mrs. E., meine unentbehrliche Expertin auf kulinarischem Terrain, „schon der Einband! Ein Leckerbissen. Und erst die großformatigen Abbildungen!“ Auch das praktische, gesondert eingelegte Rezeptheft mit floralem Umschlag, das sämtliche Gerichte nach Fürstenhöfen geordnet aufführt sowie das Register, übersichtlich nach Haupt-Zutaten (Beilagen, Desserts, Eier, Fisch, Gemüse, Huhn, Lamm, Reis, Schwein) sortiert, findet Gefallen, erfüllt es doch alle Anforderungen an Optik, Haptik und Küchenpraxis. Wer allerdings erwartet, in diesem Prachtband vorwiegend vegetarische Gerichte vorzufinden, der täuscht sich gewaltig: den Hindu-Rajas, die ja dem *Kshatriya*-Stand der Krieger

angehören, war und ist der Fleischgenuss keineswegs untersagt; auch dem Alkohol wird in Form von Wein, Whisky oder Schnaps fleißig zugesprochen. Die muslimischen Nawabs oder die Sikh-Fürsten pflegen in diesen Fragen allerdings besondere Sitten, die sich – wie so oft in Indien – kaum auf einen Nenner bringen lassen. Also ist der Band unerwartet, doch manchem vielleicht nicht unerwünscht, arg fleischlastig.

Das Buch präsentiert neben den Porträts der Fürstenfamilien und ihres Lebensstils in zahlreichen – übrigens ganz ausgezeichneten – Aufnahmen ausschließlich Originalrezepte der jeweiligen Familien. Gemeinsam ist ihnen vor allem eines: Essen war und ist nie nur Nahrungsaufnahme, sondern auch Medizin im Rahmen des Hindu-*Ayurveda*, des muslimischen *Yunani* oder des *Siddha* aus dem tamilischen Süden des Landes. Darüber hinaus sind die Mahlzeiten natürlich ein beliebter gesellschaftlicher Anlass, aber auch soziale Verpflichtung zur Speisung Ärmere (*tasaruffi*). Hinzu kommt ein schier unerschöpfliches Vergnügen an guten Zutaten, an landestypischen Gerichten und der Spaß am Kochen – denn nicht endlose Tafeln mit 101 Gedecken, Dutzende von Gängen und Hundertschaften an Bedienten und Köchen kennzeichnen die Küche der Maharadschas, sondern auch die unverhohlene Freude an der eigenen Kochkunst, die hier oft genug von den Männern der Familie auf sog. „Kochparty“ ausgeübt wird.

Dass die zehn vorgestellten Fürstenhäuser mit Ausnahme des kleinen, aber angesehenen Hofes von Mahmudabad zu den Top Ten der ehemaligen britischen *Salute table* zählten, die bis zum Tag der Unabhängigkeit im Jahr 1947 die Anzahl der dem Landesherrn zustehenden Salutschüsse regelte, ist gewiss kein Zufall: es sind heute vor allem die ehemals führenden Familien mit elf bis maximal einundzwanzig Salutschüssen, die nach einem Dreivierteljahrhundert politischer Entmachtung und nach der Verfassungsänderung von 1971 wieder einigermaßen Tritt gefasst haben. Viele andere Adelshäuser – und davon gibt es einige hundert – haben den Aderlass dagegen nicht überstanden und sind heute ruiniert.

Wie die Feinschmecker des Ancien Régime in Brillat-Savarin („Physiologie des Geschmacks“, 1825) und die des vorrevolutionären China in Lu Wenfu („Der Gourmet“, 1982) ihre Rechtfertiger und Chronisten gefunden haben, so ist den Maharadschas die Rolle der Lordsiegelbewahrer der Esskultur des indischen Subkontinents zugefallen, die sie in Musikleben, Sport und Kultur so lange spielten.

Alles in allem: Ein wunderschön aufgemachter, sorgfältig übersetzter und ausgestatteter Band, mit einer Fülle von Rezepten, Personalien und Hintergründen – ein indologischer Leckerbissen der besonderen Art, zum Nachkochen prädestiniert. (tk) ■

Dr. Thomas Kohl (tk) war bis 2016 im Universitäts- und Fachbuchhandel tätig und bereist Südasiens seit vielen Jahren regelmäßig.

thkohl@t-online.de

¹ Siehe fbj 2010/2, S.66 Pracht der indischen Fürstenhöfe und fbj 2013/4, S.79 f. Schmuck der Maharajas

Indonesien

Dr. Thomas Kohl

Heinrich Seemann: Tagebuch einer Revolution. Indonesiens Weg zur Demokratie (1998–2000).
 Bonn: Dietz 2016. 280 Seiten. Broschur.
 ISBN 978-3-8012-0485-3. € 26,00

Wer im Alter von 65 Jahren seinen VW-Bus mit Ehefrau und fünf Kindern in sechs Tagen mehr als zweitausend Kilometer quer durch die indonesische Insel Sumatra steuert, ist sicherlich kein „Weichei“. Die 1930er – Seemann ist Jahrgang 1935 – waren einig gewohnt; da ist sich der Verfasser, der deutsche Botschafter in Indonesien in den Jahren des Umsturzes 1998–2000, sicher, haben sie nach dem verlorenen Krieg die Karre doch schon einmal mit aus dem Dreck ziehen müssen.

Auch der zweiten Hauptfigur des Dramas kann man Mangel an Entschlossenheit, Durchsetzungsvermögen und Gottvertrauen nicht vorwerfen. Der damalige Minister, Vizepräsident und schließlich Präsident Indonesiens während der turbulenten Übergangszeit vom Diktator Suharto zur Republik, B.J. Habibie, war zwar Ingenieur und Technokrat, hatte aber als Buginese aus guter Familie eine ordentliche Portion Wagemut und Abenteuerlust im Blut. Beide – der deutsche Botschafter und der ins kalte Wasser geworfene Übergangspräsident – waren sich einig, dass der Übergang von der Diktatur zur Demokratie geregelt vor sich gehen müsse. Habibie, der in Deutschland studiert und dort eine führende Rolle in der Luftfahrtindustrie gespielt hatte (Airbus), erließ dazu innerhalb kurzer Zeit auf der Grundlage der bestehenden indonesischen Verfassung von 1945 eine Fülle von einschneidenden Dekreten, die die Grundlagen für die Zukunft des Landes legten.

Seemanns Bericht über die teilweise chaotische Übergangszeit nach der Abdankung des diktatorial herrschenden indonesischen Präsidenten Suharto im Jahr 1998 entpuppt sich beim Lesen als spannendes, exemplarisches Lehrstück, als veritable *study in transition*: wie kann der Übergang einer muslimischen Gesellschaft in brodelnder Erregung zu einer rechtlich, sozial und politisch stabilen Demokratie erfolgreich vor sich gehen? Welche Rolle spielen Personen, Parteien, Gruppierungen und Medien, wie soll sich das Ausland (vor allem Deutschland und die EU) in dieser Situation verhalten? Nach der misslungenen Arabellion und dem Zusammenbruch jeglicher Ordnung im Nahen und Mittleren Osten lesen sich die tagebuchartig angeordneten Aufzeichnungen des Berufsdiplomaten Seemann wie Erinnerungen an eine vergangene, bessere Welt. Wie kommt es, dass Indonesien – mit seinen 220 Mio. Einwohnern immerhin das viertgrößte Land der Erde – in den Zeiten größter Erschütterung stabil blieb und heute nach Indien und den USA die drittgrößte Demokratie der Welt darstellt?

Dies nachzulesen und den vom Autor hier und da eingestreuten Hinweisen auf die vielen deutschen Verbindungen zu dem ehemaligen Niederländisch-Indien und heutigen Indonesien nach-



Heinrich, Steffen / Vogt, Gabriele (Hg.): Japan in der Ära Abe. Eine politikwissenschaftliche Analyse 2017 · 978-3-86205-048-2 · 291 S., geb. · EUR 49,— (Monographien, hg. vom Deutschen Institut für Japanstudien, Bd. 60)



Stalph, Jürgen / Hijiya-Kirschneireit, Irmela / Schlecht, Wolfgang / Ueda, Koji (Hrsg.): Großes japanisch-deutsches Wörterbuch. Band 2, J–N 2015 · 978-3-86205-420-6 · 2469 S., geb., im Schuber · EUR 278,—



Diefenbach, Thilo (Hrsg.): Kriegsrecht. Neue Literatur aus Taiwan 2017 · 978-3-86205-491-6 · 452 S., geb. · EUR 36,—

IUDICIUM Verlag GmbH
 Dauthendeystr. 2 · D-81377 München
 Internet: www.iudicium.de

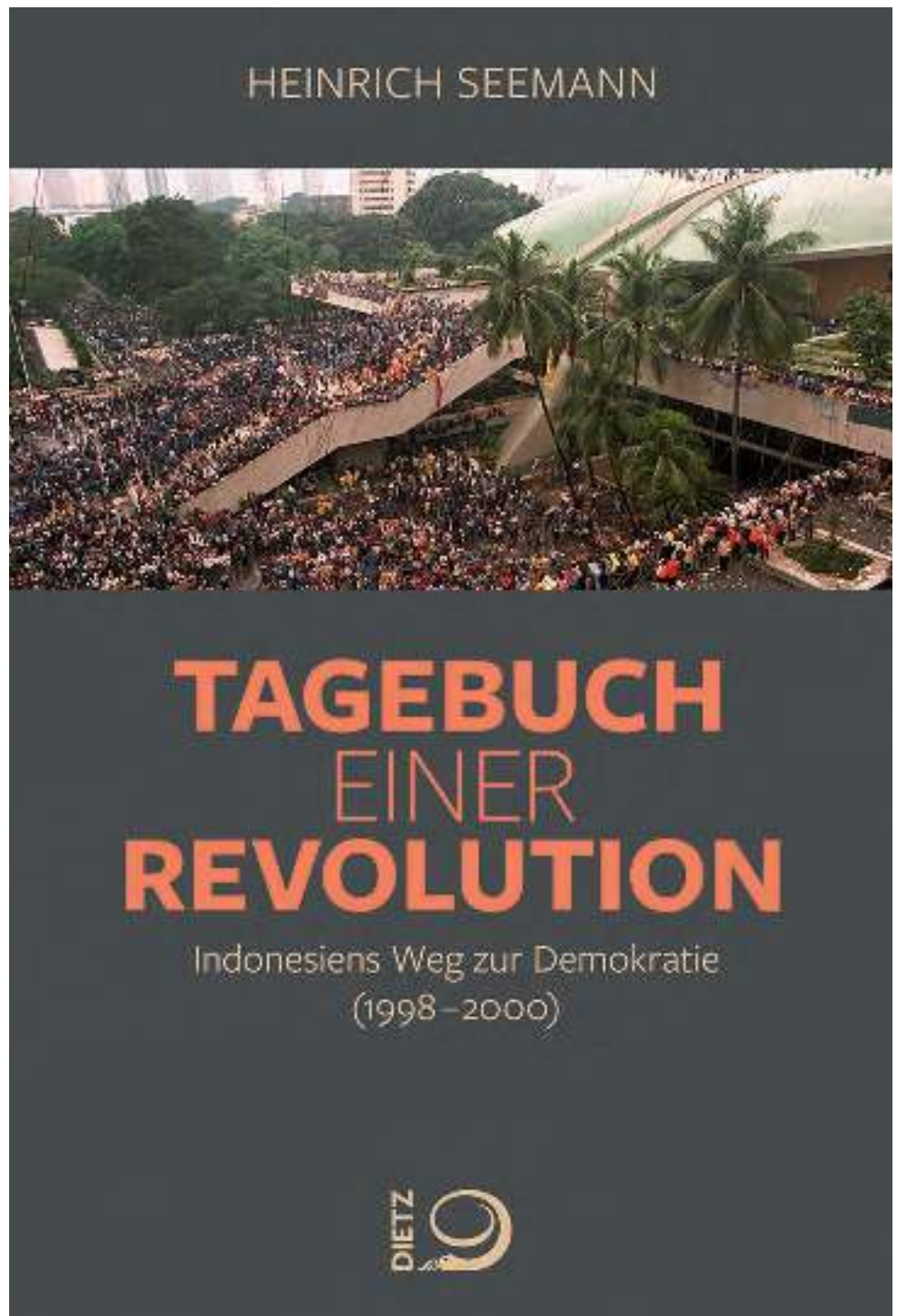


zugehen, ist eine wahre Freude. Seemann ist zwar kein begnadeter Erzähler wie sein niederländischer Diplomatengelehrter van Gulik, der die damals noch reichliche Muße in der Botschaft dazu nutzte, zum Missvergnügen seiner Vorgesetzten in der Altstadt von Jakarta „seine Kenntnisse zu erweitern“ (was auch immer das heißen mochte), die dann in seine Richter-Di-Romane einfließen. Auch mit den anekdotengespickten, aber durchaus ernsthaften Memoiren eines Daniele Varé („Der lachende Diplomat“) lassen sich die sachlichen, doch stets unterhaltsam zu lesenden Aufzeichnungen Seemanns nicht vergleichen. Widersprechen möchte man dagegen dem Verdikt eines Standardwerks über Diplomatie (Zechlin, Diplomatie und Diplomaten): „am schlimmsten sind memoirenschreibende Diplomaten a.D.“ – diese Aufzeichnungen kommen genau zum richtigen Zeitpunkt, sie sind nötig und heilsam. Ihre Lehre lautet: Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaat, soziale Marktwirtschaft oder Verfassungstreue fallen nicht vom Himmel – wenn Personen, Organisationen oder religiöse und soziale Gruppen in solchen Situationen versagen, drohen Anarchie, Putsch, Balkanisierung oder Destabilisierung einer ganzen Region.

Um den Übergangspräsidenten Habibie, der zu seiner Regierungszeit nie wirklich populär war, ist in Indonesien in den

letzten Jahren ein gewisser Hype entstanden. Filme wie „Habibie & Ainun“ oder „Fredy Habibie“ greifen das Leben des tatkräftigen jungen Mannes und späteren Präsidenten auf, vielleicht in Kenntnis der Tatsache, dass der heute 82-jährige, der nach dem Tod seiner Frau die meiste Zeit in seiner Wahlheimat Deutschland verbringt, nicht ewig weiterlebt und für die jüngere Geschichte des Landes eine gar nicht zu überschätzende Bedeutung hat. Da mischt sich ein wenig Wehmut in die Lektüre ...

Buginesen waren schon immer *fond of adventures, emigration, and capable of undertaking the most dangerous enterprises*, wie es der englische Seemann Thomas Forrester 1792



formulierte. „Jetzt wird gekocht ... jetzt ist die Zeit zu handeln“, so lautete sowohl das Motto des Botschafters Seemann wie des Präsidenten Habibie. Beide waren sich darin einig, dass „die Welt solche Kindsköpfe brauche, sonst gehe es nicht voran ... wir beide ... [sind] ein gutes Team.“

In dem ansonsten gut aufgemachten Band vermisst man leider Fotos, Abbildungen und Karten. Auch ein Glossar, Index oder Register wären hilfreich: wie sonst soll man die Fülle an Angaben, die im Tagebuch chronologisch dargeboten werden, verarbeiten oder nachschlagen? In englischsprachigen Publikationen dieser Art gehören solche Hilfsmittel zum Standard. Also, Dietz-Verlag, für die Neuauflage aufgepasst! (tk) ■

Chinas Menschen: Neuaufbruch, Verunsicherung und Subjektivität

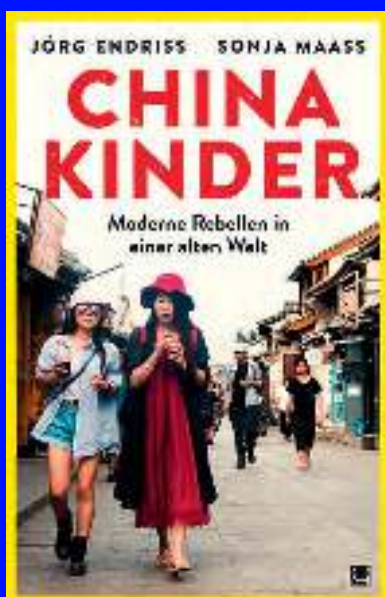
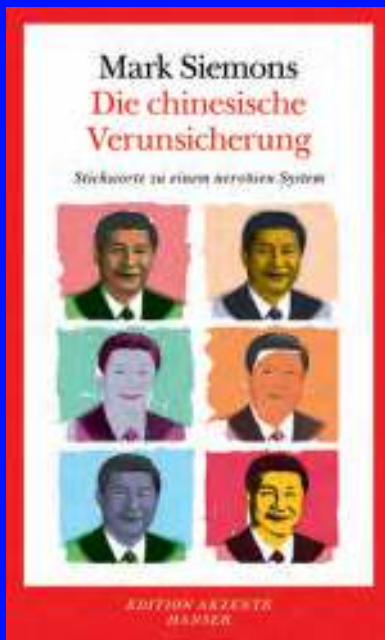
Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glintzer

Mark Siemons: Die chinesische Verunsicherung.
Stichworte zu einem nervösen System. München:
Carl Hanser Verlag 2017. 192 Seiten.
ISBN 978-3-446-25537-1. € 22,00

Berichte aus dem heutigen China häufen sich. Wir werden mit einer wachsenden Vielfalt an Facetten konfrontiert, und gepaart mit beschleunigter Veränderung stellt sich der Eindruck der Verunsicherung ein. Dies thematisiert Mark Siemons nach zehnjähriger Tätigkeit als Kulturkorrespondent der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in Peking in einem klugen und einfühlsamen und zugleich brillant geschriebenen Bericht. Ganz China, so stellt er fest, sei auf den Platz des Himmlischen Friedens hin als „seine leere Mitte“ ausgerichtet [S. 10]. Die an das China-Bild Georg Wilhelm Friedrich Hegels erinnernde Formulierung, China scheine „gar keinen Begriff von sich selbst zu haben“ [S. 20], erläutert Siemons mit dem Begriff der „Leere“ des China-Begriffs und seiner „intellektuellen Ungreifbarkeit“. Dies gehe einher mit einer frappierenden „Fähigkeit zum Aushalten von Selbstwidersprüchen“ [S. 21]. Zwischen solche Bilder vom ambivalenten und „stummen“ China [S. 30] einerseits und den Rückblick auf die 4.-Mai-Bewegung von 1919, als in China „das letzte Mal“ der „Traum eines gesamtgesellschaftlichen Subjekts“ geträumt worden sei [S. 39], andererseits, drängt sich eine Fülle von Hinweisen auf reale Veränderungen, auf einen neuen Mittelstand und Hochgeschwindigkeitszüge und Urbanisierung. Sobald die Klage über die Leere verstummt ist und man sich auf Details einlässt, bleibt zwar die Verunsicherung, aber man gewinnt dann doch Kenntnisse von gelebtem Leben und einer beschleunigten Modernisierung in China, aus denen sich der Eindruck ergibt, dass sich mit China ein erheblicher Teil der Menschheit in eine neue Moderne und damit eine offensichtlich ungewisse Zukunft zu begeben scheint – allerdings nicht als Nation und somit ohne einen „Begriff von sich selbst“, aber doch mit Abermillionen Menschen mit neuen eigenen Lebensentwürfen. Vielleicht ist die von Mark Siemons mit dem Begriff der Leere adressierte Offenheit daher zugleich der Grundton der nachholenden und dabei doch eigene Wege suchenden Entwicklung Chinas und seiner Einwohner als eines Teils der Menschheit aus der Rückständigkeit in eine neue Moderne, deren Ausgang noch offen ist.

Fabian Heubel: Chinesische Gegenwartsphilosophie zur Einführung. Hamburg: Junius Verlag 2016.
256 Seiten. Broschur. ISBN 978-3-88506-745-0.
€ 15,90

Denn die Leere Chinas ist keineswegs so leer wie sie scheint, sondern in der Frage der Orientierung und Entwicklungsrichtung der Moderne brennt in China seit über hundert Jahren eine heftige Debatte darüber, in welchem Ausmaße man westliches Wissen und westliche Kultur übernimmt und in welchem Umfang das Chinesische – was immer das im Einzelnen sei, denn China ist mindestens so vielfältig wie Europa! – auch die Zukunft prägen soll. Es geht um eine Suche nach einer die Zeitenbrüche überdauernden Identität. Da überrascht es wenig, wenn diese Frage gewissermaßen die Folie abgibt, vor welcher Fabian Heubel seine kluge und wohlinformierte Darstellung der chinesischen Gegenwartsphilosophie entfaltet, die er aus der Perspektive des Verhältnisses von Philosophie und Revolution entwickelt, weil ihm zu Recht eine Rekonstruktion der chinesischen Gegenwartsphilosophie unmöglich erscheint, ohne die im Aufbruch entfalteten revolutionären „(Ab)Gründe von Philosophie in China zu berücksichtigen“ [S. 13]. Verknüpft mit den Jahreszahlen 1898, 1911 und 1949 sieht Heubel drei Weisen des Umgangs mit den Herausforderungen der Moderne: eine konservative, eine liberale und eine sozialistische, bei denen sich seit 1989 zunehmend herausstellt, dass sie tunlichst nicht voneinander separiert oder gegeneinander gestellt werden sollten, sondern – wenn auch unter Hinnahme paradoxer Konstellationen – nur miteinander gedacht werden können. Bereits die ersten beiden Sätze im Eingangskapitel „Hybride Modernisierung“ sind Programm: „Die hybride Kommunikation zwischen China und Europa verändert sich einschneidend, sobald die Perspektive der politischen und kulturellen Modernisierung Chinas mitsamt ihren intellektuellen Konsequenzen Berücksichtigung findet. Seitdem anglo-europäische Staaten im 19. Jahrhundert begonnen haben, imperialistisch nach China zu expandieren, sind chinesisches und europäisches Denken *in China* dazu genötigt worden, miteinander zu kommunizieren.“ [S. 20] Es gibt ebenso nachdenkliche wie wunderschöne anregende Passagen in diesem Buch wie jene sich an den von dem Philosophen des Altertums Zhuangzi angefachten paradoxen Diskurs über Traum und Besinnung anschließende Frage: „Müsste Europa, um zur Selbstbesinnung zu kommen, nicht zunächst einmal gewahren, dass es einen Traum träumt, von dem es noch nicht weiß, dass es ein Traum ist, weil es sich selbst für den Ort der großen Besinnung, des großen Erwachens, der großen Aufklärung, der großen Vernunft hält?“ [S. 150]. Man versteht nach der Lektüre dieses Buches mehr von der geistigen Vielfalt des heutigen China und von den Verschränkungen chinesischen und europäischen Denkens und vermag sich dann vielleicht besser auf jene transkulturelle



Dynamik einzulassen, ohne deren Erörterung wir wohl kaum zukunftsfähig werden dürften. Diese dynamische Entwicklung ist zugleich ein Neuaufbruch, den wirklich zu verstehen durch die immer wieder angestimmte Rede von der kollektiven Natur der Chinesen im Gegensatz zur Individualität des Abendländers verstellt wird. Es handelt sich um eine Vorstellung, die auch von einigen chinesischen Intellektuellen aufgegriffen wurde. Andere verknüpfen das angebliche Fehlen individualistischer Haltungen und den „tief verwurzelten, autoritären und kollektivistischen Charakter ‚der Chinesen‘“ mit dem fortdauernden Bann der imperialen Ordnung, die trotz wirtschaftlicher Modernisierung noch nicht wirklich überwunden sei. Dann gibt es aber auch solche, die, wie es Fabian Heubel zeigt, eine auf frühe chinesische Traditionen zurückgreifende „Philosophie der Transformation“ propagieren. [S. 97-99]

Jörg Endriss, Sonja Maass: China Kinder. Moderne Rebellen in einer alten Welt. Meerbusch: Conbook Verlag 2017. 432 Seiten. 16-seitiger Bildteil. Premium-Broschur mit Einbandklappen. ISBN 978-3-95889-137-1. € 12,95

Was noch von Mark Siemons als Leere apostrophiert wird, ist vielleicht aber doch nur Ausdruck einer sich in rascher Bewegung befindlichen überwiegend urbanen Bevölkerung, deren Jugend tatsächlich neue Wege geht, die zwei Journalisten in einer Serie von Portraits schildern und dabei zu dem Ergebnis kommen: „Chinas Jugend ist viel bunter, moderner und reflektierter, als es uns aus der Distanz oft erscheint.“ Die Zeugnisse junger Chinesinnen und Chinesen haben Jörg Endriss und Sonja Maas dank der Förderung durch die Robert Bosch Stiftung in dem Buch „China Kinder. Moderne Rebellen in einer alten Welt“ zusammengetragen und mit hilfreichen Erläuterungen zum besseren Verständnis versehen. Tatsächlich ist das Leben der meisten von Mühsal und wirtschaftlichen Zwängen und sozialem Druck geprägt – doch gerade die Vielfalt der Perspektiven und die Unterschiedlichkeit der sozialen Lagen zeugen von der Differenziertheit der Gesellschaft Chinas, in der die Jungen davon ausgehen, dass sie selbst ihres Glückes Schmied sind und der Staat bestenfalls günstige Rahmenbedingungen schafft, auf die freilich kein Verlass sei. Eine überaus lesenswerte Reihung von authentischen Selbstzeugnissen und Selbstbildern des jungen China.

Anett Dippner: Miss Perfect – Neue Weiblichkeitsregime und die sozialen Skripte des Glücks in China. Bielefeld: Transcript Verlag 2016. 338 Seiten, kartoniert. ISBN 978-3-8376-3743-4. € 39,99

Dieser intensiven Suche nach dem Glück geht mit Blick auf die Frauen eine sozialwissenschaftliche Studie mit dem Titel „Miss Perfect. Neue Weiblichkeitsregime und die sozialen Skripte des Glücks in China“ von Anett Dippner nach. Sie rekonstruiert unter Heranziehung von „Frauenratgebern“ die Geschlechteridentitätsentwürfe der als „neue neue Frauen“ bezeichneten jungen urbanen weiblichen Generation und zeigt ermüthend, wie unsicher und weiterhin benachteiligt trotz oft zur Schau gestellten Selbstbewusstseins gerade auch jüngere Frauen in

China sind. Durch die systematische Betrachtung der Formen der Interessensaushandlung und eine sprachlich auf sozial-analytische Abstraktion zielende Darstellungsweise empfiehlt sich dieses Buch Personen mit einem nachhaltigen Interesse an analytischer Durchdringung der Geschlechterbeziehungen und der Suche nach emanzipatorischen Handlungscores in einer für Frauen oft ungünstigen Lage. Die Studie ist jedoch auch jedem ganz allgemein an der chinesischen Gesellschaft Interessierten zu empfehlen, denn sie führt im Ergebnis zu einem frischen und erweiterten Blick auf die Dynamik in den sich neu formierenden Mittelschichten Chinas. Wie etwa die Erwartung weiblicher „Sanftheit“ (*wenrou*) verhandelt und als Maßstab für gelungene Weiblichkeit auch anerkannt wird, gibt Einblicke in die zahlreichen Aushandlungsprozesse von Geschlechterrollen und Geschlechteridentität im heutigen China.

Frank Quilitzsch: Auf der Suche nach Wang Wei.
Eine Reise durch China zwischen Damals und Heute.
Esslingen: Drachenhaus Verlag 2016. 239 Seiten.
Hardcover. ISBN 978-3-943314-31-1. € 16,95

Die Reise eines ehemaligen DAAD-Lektors für Deutsch im Frühjahr 2015 nach China und seine Begegnung mit ehemaligen Studenten nach 25 Jahren bringt viele Erinnerungen und neue Beobachtungen zusammen. Diese Beschreibung verwirrt zunächst in ihrem häufigen Perspektivwechsel, und doch spiegelt sich gerade darin trefflich die Zusammensetzung eines durch zeitliche Abstände differenzierten Bildes von China, in dem die Traumatisierungen der Vergangenheit trotz gegenteiligen Anscheins weiter wirksam und oft handlungsbestimmend sind. Erinnerungen des Autors und seiner chinesischen Gesprächspartner fließen ineinander. Eingeflochten sind die aufgezeichneten Erinnerungen in fünf Teilen des Nanjinger Germanisten Ye Fengzhi (1929–1997), dem das Buch gewidmet ist, jeweils unter dem Titel „Aus den geheimen Aufzeichnungen des Herrn Ye“. Dieser „Herr Ye“, in den achtziger Jahren Lektor für Chinesisch an der Universität München, berichtet von seinen Erinnerungen an die Zeit der Kulturrevolution. So wird ein halbes Jahrhundert deutsch-chinesischer Begegnungen lebendig eingefangen und stellt sich neben die neueren Bilder von scheinbarer Leere und bunter Lebensfülle der Gegenwart. Erst beim Ausschreiten dieses komplexen Chinabildes entsteht die Chance einer angemessenen Urteilsfähigkeit über Risiken und Chancen des neuen China. (hsg) ■

Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glintzer (hsg) ist ein deutscher Sinologe und Publizist und als Seniorprofessor der Universität Tübingen seit 2016 Gründungsdirektor des China Centrum Tübingen und Präsident des Erich-Paulun-Instituts. Von 1981 bis 1993 Inhaber des Lehrstuhls für Ostasiatische Kultur- und Sprachwissenschaft an der Universität München, von 1993 bis 2015 Direktor der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel. Seit 2015 Mitglied im Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Asienkunde. Er unterrichtete an den Universitäten Bonn, München, Göttingen, Hamburg und Hannover. Im Jahr 2015 erhielt er den „Staatspreis der Volksrepublik China für besondere Verdienste um die chinesische Buchkultur“. Helwig.Schmidt-Glintzer@gmx.de



Der iudicium Verlag

Erkenntnisgewinn und Selbstreflexion vor dem Hintergrund des interkulturellen Dialogs

Als tragendes Leitmotiv hat sich der iudicium Verlag seit seinen Anfängen vor 34 Jahren der Wissensvermittlung und dem Kulturaustausch verschrieben. Durch die verschiedenen Reihen und Monographien im Bereich Deutsch als Fremdsprache und Germanistik sollen einerseits die deutsche Sprache und Kultur den Dozenten und Studenten zugänglich gemacht und vertieft werden. Auf der anderen Seite wird durch Übersetzungen und vor allem eine große Auswahl an Fachbüchern das Verständnis für verschiedenste Aspekte ostasiatischer Kulturen gefördert. Im Sinne der im lateinischen Verlagsnamen bedeuteten *Urteilstkraft* war das Hauptanliegen des Verlagsgründers Dr. Peter Kapitza, Erkenntnisgewinn und Selbstreflexion vor dem Hintergrund des interkulturellen Dialogs anzuregen.

Neuerscheinungen wie die von Dr. Thilo Diefenbach herausgegebene Anthologie „Kriegsrecht“ mit neuerer Literatur aus Taiwan oder Band 60 der Monographien aus dem Deutschen Institut für Japanstudien in Tokyo „Japan in der Ära Abe“ bieten Einblicke in die historischen Zusammenhänge und den aktuellen Stand tagespolitischer Entwicklungen in ostasiatischen Ländern. Anlass für das Erscheinen der Literaturanthologie war der 30. Jahrestag der Aufhebung des Kriegsrechts in Taiwan, das sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer stabilen, lebendigen Demokratie entwickelt hat. Nachdem das Buch bereits im Februar in Berlin vorgestellt wurde, folgen nun weitere Lesungen, unter anderem in Wien und München.

Der Herausgeber ist auch ständiger Mitarbeiter der Zeitschrift „Hefte für ostasiatische Literatur“. Gegründet wurde die von Sinologen, Koreanisten und Japanologen herausgegebene Zeitschrift 1983 mit der Zielsetzung, bisher unbekannte literarische Texte aus dem fernen Osten (China, Korea, Japan) in deutschen Übersetzungen zugänglich zu machen. Zweimal pro Jahr erscheinen die gelben „Hefte“, die neben Pilotübersetzungen klassischer und moderner Texte auch Rezensionen, Nachrichten aus der Wissenschaft sowie eine ausführliche Bibliographie neuer deutschsprachiger Publikationen zur Literatur dieser Länder bieten. „Da belletristische Übersetzungen

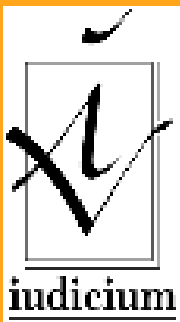


Verlegerin Aimée Dornier

aber den allergrößten Teil der Zeitschrift ausmachen, sei sie einfach allen Lesern empfohlen, die sich für ostasiatische Literaturen interessieren“, hieß es in der Kurzkritik von Katharina Borchardt am 20.11.2016 im Hörfunk auf SWR2.

Ein zentrales Projekt des Verlages ist zweifellos die Herausgabe des „Großen japanisch-deutschen Wörterbuches“. Begonnen wurden die Redaktionsarbeiten bereits 1998 am Deutschen Institut für Japanstudien unter der damaligen Direktorin des Institutes Prof. Dr. Irmela Hijiya-Kirschner. Seit November 2006 ist das Projekt vollverantwortlich an der Freien Universität Berlin angesiedelt. Erschienen sind bisher die ersten beiden Bände – der dritte Band (O-Z) ist für 2019 vorgesehen. Mit ungefähr jeweils 2500 Seiten pro Band und insgesamt ca. 130.000 Stichworten sowie Beispielsätzen unter anderem aus Zeitungen, Zeitschriften und literarischen Werken verkörpert es das umfangreichste japanisch-fremdsprachige Wörterbuch weltweit. Da neben der japanischen Alltagssprache einschließlich verschiedener Sondersprachen wie Slang und Kindersprache auch das Fachvokabu-





lar unterschiedlichster Disziplinen, wie z.B. Technik, Naturwissenschaften, Ökologie, Medizin, Wirtschaft und Recht erfasst werden, handelt es sich bei dem Werk um ein Allgemein- und Spezialwörterbuch in einem. Für die deutsch-japanischen Beziehungen wird das Werk, das in enger Zusammenarbeit von Fachwissenschaftlern aus Deutschland und Japan erstellt wird, auf lange Sicht unschätzbare Unterstützung leisten. „Neben seinem praktischen Nutzen setze das Wörterbuch auch ein wissenschafts- und kulturpolitisches Signal“, zitiert der Tagesspiegel am 13.04.2013 die Herausgeberin Irmela Hijjya-Kirschner: Die deutsche Wissenschaftssprache wird dadurch gefördert.

Solche Projekte können begeistern – im vergangenen Jahr hat Aimée Dornier, die seit 2003 in dem unabhängigen Wissenschaftsverlag für die Bereiche Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Lizenzen verantwortlich ist, die Nachfolge als Verlegerin angetreten. Dem Motto des Firmengründers möchte sie treu bleiben und auch weiterhin fundiertes Fachwissen in qualitativ hochwertigen Buchausgaben bieten, sich aber auch den neuen Herausforderungen stellen, unter anderem den

E-Book-Bereich ausbauen und die Digitalisierung voranbringen. Die Japanologin möchte aber auch mehr Präsenz der Bücher in der Öffentlichkeit erreichen – ein Highlight war der Besuch des Japanischen Ex-Premierministers Naoto Kan auf dem Blauen Sofa während der Frankfurter Buchmesse 2015. Auch der Büchertisch auf der Japandult in München wurde vom Publikum sehr gut angenommen, viele Besucher waren von der großen Auswahl der Japantitel beeindruckt – für die nächste Japandult am 2. Juli hat sich der Verlag bereits wieder als Aussteller angemeldet.

Neu in das Verlagsprogramm aufgenommen wird ab September 2017 der Bereich Kulinaristik – in Zusammenarbeit mit dem Kulinaristik-Forum, das 2008 gegründet wurde, ist die Herausgabe eines Jahrbuches geplant sowie Monographien. Die Kulinaristik soll das, wie Marcel Mauss es genannt hat, „soziale Totalphänomen“ Essen und Trinken sowie die Gastlichkeit interdisziplinär sowohl von der wissenschaftlichen Seite als auch aus der Praxis heraus erforschen. (ab)

Alles auf den Kopf und wieder auf die Beine gestellt!

Komplett neu gestaltet sind die City-Reiseführer des Michael Müller Verlags aus Erlangen. Die Inhalte und das Äußere der beliebten Städteführer wurden „auf den Kopf und wieder zurück auf die Beine gestellt“, so der Redaktionsleiter. Über den aufwendigen Relaunch sprachen wir mit Verlagsleiter Michael Müller, Pressesprecher Matthias Kröner und Redaktionsleiter Karsten Luzay. (ab)

Die offensichtliche Frage gleich am Anfang: Was war der Grund für die komplette Neugestaltung Ihrer Städte-reiseführer? Das ist schließlich nicht billig und durchaus auch gewagt?

Michael Müller, Verleger: Durch die starke Verbreitung von Smartphones und die flächendeckende Nutzung des Internets hat sich das Leseverhalten enorm verändert. Die Übersichtlichkeit steht heute an erster Stelle. Man will sich als Reisender in einem Reisebuch schnell zurechtfinden. Was nicht heißt, dass unsere Leserinnen und Leser keine langen Textstrecken mehr schätzen. Doch sie wollen wissen, wo etwas steht und warum es da steht (Stichwort „intuitiver Zugang“). Deshalb sollte in einem Reiseführer auch die „Verlinkung“ stimmen.

Vor mir liegen sowohl der alte als auch der neue City-Reiseführer Hamburg. Der hat wirklich ein komplett neues Outfit. Schon mal Glückwunsch zur frischen Farbgestaltung! Insgesamt haben Sie keinen Stein auf dem anderen gelassen! Sie haben also nicht nur kosmetische, sondern ganz grundsätzliche Veränderungen vorgenommen. Was waren Ihre Überlegungen?

Karsten Luzay, Redaktionsleiter: Da wir unsere Städteführer tatsächlich auf den Kopf und wieder zurück auf die Beine gestellt haben, wollten wir diese Änderungen auch optisch zeigen: durch ein frisches Layout. Das beginnt bereits mit dem Cover, auf dem wir uns für eine Farbe entschieden haben, die es im Reisebuchbereich noch nicht gab. Außerdem sind wir von einer Zwei-Bild- zu einer Ein-Bild-Lösung gekommen. Das ist gewagt, doch wir wollten, dass man sofort erkennt, dass die Müller-Bücher heutiger geworden sind: inhaltlich, aber eben auch im Outfit. Dabei haben wir unser Markenzeichen – die Detailtiefe – natürlich beibehalten.

Wie muss ich mir den Prozess im Verlag vorstellen? Wie gingen Sie bei diesem kompletten Relaunch vor? Haben Sie sich als Team hingesetzt und alles in Frage gestellt? Oder hatten einzelne Autoren bei Neuauflagen Veränderungsvorschläge? Oder gingen Ihnen Ihre Zielgruppen durch das veränderte Leseverhalten in digitalen Zeiten langsam verloren und Sie mussten reagieren?

Die neuen MM-City-Guides

Lieferbar ab Februar 2017 · Preis: 12,90 bis 16,90 € · Alle Titel mit herausnehmbarem Stadtplan



Matthias Kröner, Pressesprecher: Nein, unsere Leser gingen uns glücklicherweise nicht verloren. Damit das so bleibt, war dieser Relaunch wichtig. Ein Grund für eine gewisse Popularität der Müller-Bücher liegt ja auch darin, dass sich die Reiseführer im Laufe von knapp 40 Jahren immer wieder verändert haben. Wenn man die erste Portugal-Auflage betrachtet, kann man fast nicht glauben, dass die aktuell 22. Auflage im selben Verlag erschienen ist.

Doch ganz konkret zum Relaunch: Ja, es war Teamarbeit, wobei wir die Autoren miteingebunden und viel ausprobiert haben, bevor das Ergebnis so geworden ist, wie es sich jetzt

Die Boxhandschuhe hängen wieder. Immer ein kleiner Kampf: der Relaunch einer beliebten Reiseführerserie



darstellt. Will sagen: Der Relaunch hat uns viel Nerven gekostet, doch er war es auch wirklich wert.

Was ist neu?

Karsten Luzay: Mit der neuen Staffel der 2017er-City-Reiseführer gibt es Themenseiten zu Beginn. So hat man schnell einen ersten Überblick: zum Aufbau der Stadt und ihrer Viertel, zur Kulinarik, zu Ausgehen, Shoppen und, natürlich, zur Top Ten der Sehenswürdigkeiten und zu den Alternativen der Klassiker.

Doch auch die Touren durch die Stadtviertel sind noch griffiger geworden: durch ein Best-of der wichtigsten Spots und eine Überschrift zu jeder Sehenswürdigkeit, die sofort umreißt, was einen dort erwartet.

In einem gesonderten Kapitel („Nachlesen & Nachschlagen“) sind alle Restaurants und Museen zusammengefasst und nach Vorlieben kategorisiert, sodass die Leser schnell das für sie passende Museum oder Restaurant finden, ohne das komplette Buch durcharbeiten zu müssen.

Definitiv neu sind auch ein eigenes „Kinderkapitel“ und ein Kapitel „für den schmaleren Geldbeutel“. Reagieren Sie damit ganz konkret auf Wünsche Ihrer individuellen Reiseklientel?

Matthias Kröner: Ich bin mir gar nicht sicher, ob nur Individualreisende solche Tipps schätzen. Spannende Erlebnisse zum Nulltarif mag doch eigentlich jeder. Und wer (kleine) Kinder hat, wird es ebenfalls schätzen, etwas zu unternehmen, das die ganze Familie gut findet. Um mich zu outen: Meine Kinder sind 3 und 7 – und es ist nie einfach, alle Bedürfnisse zu befriedigen, die der Kinder, aber auch die der Eltern.

Kostenlos zu den neuen Städteführern gibt es die Web-App. Was ist das?

Michael Müller: Die Web-App kann man zu Hause am Computer nutzen, aber auch unterwegs auf mobilen Geräten. Sie beinhaltet sämtliche Adressen aus den Büchern, den sogenannten „POIs“ (= Points of Interest), die in einer Karte verortet und mit Seitenzahlen versehen sind. Sehr wichtig ist uns, dass man die POIs nach zahlreichen Attributen filtern kann. Zwei weitere Vorteile: Die Web-App muss nicht installiert werden, und eine Registrierung ist nur erforderlich, wenn man z. B. Favoriten setzt, um diese auf unterschiedlichen Endgeräten zu nutzen.

Wie reagierten und reagieren Ihre Autoren auf diesen Relaunch? Die müssen ja nun alle ihre jeweilige Stadt mit neuen Augen neu prüfen. Das ist doch richtig viel Mehraufwand, oder täusche ich mich da? Also: Widerstand oder Begeisterung?

Matthias Kröner: Ganz ehrlich, die Autoren (einschließlich mir) haben gestöhnt. Es war wirklich ein gewaltiger Kraftakt von allen Seiten. Doch als die ersten Vormerkzahlen aus dem Buchhandel kamen, entspannten sich die Gesichter. Man konnte beinahe von einem Lächeln sprechen ... Gerade in der Buchbranche ist es ja so, dass man als Autor sehr stark in Vorleistung geht. Wenn das dann von den Lesern geschätzt wird, ist die Freude natürlich riesig.

Werden Sie neben den City-Reiseführern auch Ihre Reiseführer neu gestalten?

Karsten Luzay: Für 2018 steht erst einmal der Relaunch weiterer City-Guides an. Aber natürlich denken wir auch über die Weiterentwicklung unserer Reiseführer nach. Das ist derzeit aber noch nicht spruchreif.

Herr Kröner, Herr Luzay, Herr Müller vielen Dank für das Gespräch.

Literatur zum Bau- und Planungsrecht

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

Das öffentliche Baurecht gehört zu den Kernmaterien des Verwaltungsrechts und kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Schon das berühmte **Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten (ALR)** von 1794 nahm sich der Materie in den §§ 65 ff. I 8 an.

Das ALR wurde schon während der Regierungszeit Friedrich des Großen weitgehend konzipiert, trat aber erst unter der Herrschaft seines Nachfolgers Friedrich Wilhelms II. in Kraft. Es war eine Kodifikation im strengen Sinne des Wortes, nämlich eine umfassende Regelung aller Lebensbereiche (öffentliches, privates und Strafrecht) in einem Gesetzbuch, wie es sie weder zuvor noch danach gegeben hat. Das ALR enthielt in seiner ursprünglichen Fassung 19.199 Paragraphen (falls ich mich nicht verzählt habe), die zumeist aus einem oder zwei Sätzen bestanden. Es gab aber keinen § 19.199, denn: Das Gesetzbuch war eingeteilt in eine Einleitung und zwei Teile. Die beiden Teile waren ihrerseits unterteilt in Titel. Teil I enthielt 23, Teil II 20 Titel. Mit jedem Titel begann eine neue Paragrafenzählung. Die übliche Zitierweise war: Paragraph - Teil - Titel. Die Angabe § 65 I 8 bedeutet also: Teil I Titel 8 § 65 oder (anders formuliert) § 65 des Titels 8 des Teils I.

§ 65 statuierte den Grundsatz der Baufreiheit mit den Worten: „In der Regel ist jeder Eigentümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder seine Gebäude zu verändern wohl befugt.“ Einschränkend fügte § 66 sogleich hinzu: „Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze, kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.“ Auch Anzeige- und Genehmigungspflichten kannte das ALR bereits. § 67: „Wer also einen neuen Bau in Städten anlegen will, muss davon zuvor der Obrigkeit zur Beurteilung

Anzeige machen.“ Wenn eine Feuerstelle errichtet oder verlegt werden sollte, musste vorher eine Erlaubnis eingeholt werden (§ 69 I 8).

I. Privates, öffentliches und Bauplanungsrecht

1. Privates und öffentliches Baurecht

Das Baurecht setzt sich aus mehreren Teilen zusammen. Auf der obersten Ebene stehen sich privates und öffentliches Baurecht gegenüber. Das **private Baurecht** regelt die Rechtsbeziehungen unter den Privatleuten, die an der Tätigkeit des Bauens beteiligt sind (Bauherr, Architekt, Bauunternehmer, Bauhandwerker usw.) und zwischen den Grundstücksnachbarn. Quellen des privaten Baurechts sind vor allem das Bürgerliche Gesetzbuch (insbesondere §§ 631 ff. BGB Werkvertrag), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, die Honorarordnungen für Architekten und Ingenieure sowie die Nachbarrechtsgesetze der Länder. Die praktische Bedeutung der Nachbarrechtsgesetze ist gering. Die meisten Auseinandersetzungen unter Nachbarn über bauliche Fragen finden nicht vor den Zivil-, sondern vor den Verwaltungsgerichten statt. Als „Prellbock“ zwischen den Nachbarn dienen dort die Baubehörden, die eine Baugenehmigung erteilt oder verweigert haben und auf diese Weise zwischen die nachbarlichen Fronten geraten. Entschieden wird hierüber nicht nach privatem, sondern nach öffentlichem Baurecht.

Das **öffentliche Baurecht**, ein praktisch besonders wichtiger Teil des Verwaltungsrechts, enthält die Vorschriften, die das Verhältnis der Bauherren oder Grundstückseigentümer zur



Verwaltung regeln. Es setzt sich seinerseits aus zwei Teilen zusammen: dem bundesrechtlich geregeltem **Bauplanungsrecht** und dem landesrechtlich normierten **Bauordnungsrecht**. Die Verteilung der Gesetzgebungskompetenz für das Baurecht wurde nach langem Streit zwischen Bund und Ländern geklärt durch das „Rechtsgutachten über die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass eines Baugesetzes“, welches das Plenum des Bundesverfassungsgerichts auf gemeinsamen Antrag von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung am 16.6.1954 erstattete (BVerfGE 3, 407 ff.) – das einzige Rechtsgutachten dieses Gerichts überhaupt!

2. Bauplanungsrecht

Das **Bauplanungsrecht** hat seinen Niederschlag vor allem im **Baugesetzbuch (BauGB)** gefunden. Dieses ist gegliedert in vier Kapitel: diese sind unterteilt in Teile, diese in Abschnitte.

Das Erste Kapitel (§§ 1 bis 135c) enthält das Allgemeine Städtebau-recht. Dessen Erster Teil regelt die Bauleitplanung, d.h. den Erlass von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, die festlegen, wo im Gemeindegebiet welche Nutzungen von Grund und Boden erlaubt sind. Heute gibt es fast in jeder Gemeinde einen Flächennutzungs-plan und zahlreiche, in Großstädten Hunderte von Bebauungsplänen, die erheblichen Einfluss auf den Wert der Grundstücke ausüben. Der Zweite Teil enthält Regeln zur Sicherung der Bauleitplanung; er ermächtigt vor allem zum Erlass von Veränderungssperren. Der Dritte Teil (§§ 29 bis 38) normiert u.a. die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (insbesondere der Errichtung von Gebäuden) und Entschädigungsfragen. Wohlverstanden: Die §§ 29 bis 38 stehen zwar unter der Überschrift „Zulässigkeit von Vorhaben“, aber sie regeln nur die *bauplanungsrechtliche* Zulässigkeit von Bauvorhaben. Ob ein solches tatsächlich verwirklicht werden darf, hängt darüber hinaus auch vom Bauordnungsrecht ab. Gerade an dieser Stelle zeigt sich, dass Bauplanungs- und Bauordnungsrecht ineinander greifen. Der Vierte Teil des Ersten Kapitels ist der Umlegung von Grundstücken gewidmet, der Fünfte Teil der Enteignung von

Grundstücken aus städtebaulichen Gründen. Der Sechste Teil regelt die Erschließung der Grundstücke, die grundsätzlich Voraussetzung für deren bauliche Nutzung ist, der Siebte Teil Maßnahmen für den Naturschutz.

Das Zweite Kapitel (Besonderes Städtebaurecht, §§ 136 bis 191) enthält u.a. Vorschriften über städtebauliche Sanierungs-, Entwicklungs- und Stadtumbaumaßnahmen, Maßnahmen der Sozialen Stadt, Erhaltungssatzungen und städtebauliche Gebote. Das Dritte Kapitel (Sonstige Vorschriften, §§ 192 bis 232) bringt ein Sammelurium sehr heterogener Bestimmungen, z.B. über die Ermittlung der Grundstückswerte, behördliche Zuständigkeiten und das Verfahren vor den Baulandgerichten, die zwar über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten entscheiden, aber nicht bei den Verwaltungs-, sondern bei den ordentlichen Gerichten eingerichtet worden sind. Das das BauGB abschließende Vierte Kapitel (§§ 233 bis 249) enthält Überleitungs- und Schlussvorschriften.

Das BauG ist nicht die einzige Normierung des Bauplanungsrechts. Von großer praktischer Bedeutung ist auch die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**, eine Rechtsverordnung der Bundesregierung. Sie legt u.a. fest, welche baulichen Anlagen etwa in reinen oder allgemeinen Wohngebieten, in Gewerbe- oder Industriegebieten statthaft sind.

3. Kommentare zum Baugesetzbuch

Über Literatur zum öffentlichen und privaten Baurecht ist im FBJ während der letzten Jahre von *Ulrich Repkewitz* mehrfach berichtet worden:

Ausg. 2/2011 S. 43 ff. (Lehr- und Handbücher zum Öffentlichen Baurecht), 5/2011 S. 40 f. (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB), 6/2011 S. 32 ff. (Lehrbücher, Handbücher und Kommentare zum Privaten Baurecht), 6/2012 S. 20 ff. (Privates Baurecht), 6/2012 S. 24 f. (Bauordnungs- und Umweltrecht), 2/2016 S. 36 ff. (Öffentliches Baurecht). Diese Ausgaben können von der FBJ-Homepage kostenlos heruntergeladen werden (google>fachbuchjournal>Archiv).

Im Folgenden werden zunächst drei Kommentare zum Baugesetzbuch vorgestellt. Auch dieses Gesetz befindet sich in einem ständigen Wandel. Seit 2010 ist es durch acht Gesetze mehr oder weniger tiefgreifend geändert worden, zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU vom 4. Mai 2017.

Vorab sei – um Wiederholungen zu vermeiden – zweierlei vermerkt. Alle drei Kommentare nummerieren die einzelnen Sätze der Vorschriften, was das Zitieren sehr erleichtert. Alle leiden unter einem Schönheitsfehler: Sie haben die Belege nicht in Fußnoten ausgelagert. Das macht die Lektüre gelegentlich zu einem Puzzlespiel, bei dem man die durch Zitate getrennten Satzteile mühsam zusammensuchen muss.

Ein echtes Standardwerk ist der handliche

Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 13. Aufl., Verlag C.H.Beck, München 2016, ISBN 978-3-406-68750-1. Leinen, XXVIII, 1610 Seiten, 99,- €

Die drei im Titel genannten Personen haben das Werk begründet. Bearbeitet wird es derzeit von den Professoren *Ulrich Battis* und *Stephan Mitschang*, einem habilitierten Diplomingenieur, sowie dem ebenfalls literarisch bestens ausgewiesenen Rechtsanwalt *Olaf Reidt*, der zugleich Honorarprofessor ist.

Als Bearbeitungsstand nennt das Vorwort Januar 2016 (S. V). Als letztes Änderungsgesetz ist das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 aufgeführt (S. 17). Danach ist nur das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht vom 4.5.2017 erlassen worden, das eine Reihe von Vorschriften geändert hat.

Der Kommentierung vorangestellt ist eine nützliche Einleitung, die einen knappen Überblick über das Baurecht und die – verschlungene – Entwicklung des BauGB vermittelt. Zu begrüßen sind auch die „Vorbemerkungen“, die einigen Teilen oder Abschnitten des Gesetzes vorangestellt sind und die Systematik der sich anschließenden Vorschriften erklären. Ein rühmenswertes Beispiel dafür sind die Vorbemerkungen zu den §§ 29 bis 38 (S. 451 bis 483). Das Werk überzeugt ferner durch gewissenhafte Auswertung von Rechtsprechung und Zeitschriftenliteratur; auch Monografien und Beiträge zu Sammelwerken, etwa Festschriften, werden des Öfteren herangezogen. Spezialschrifttum zu den einzelnen Vorschriften wird nicht angegeben; die Zusammenstellung „Abkürzungen und Zitierweise der häufig verwendeten Literatur“ macht einen unfertigen Eindruck. Selbst bei Hinzuziehung des Abkürzungsverzeichnisses (S. XIX bis XXVI) erschließt sich nicht immer, welches Werk zitiert wird. Zu loben sind die präzisen Angaben zu den zitierten Entscheidungen. Die einerseits begrüßenswerte Fülle von Angaben zu Literatur und Judikatur erschwert andererseits manchmal die Lektüre, weil sie in den Text integriert sind. Die Lesbarkeit wird zusätzlich erschwert durch den engen Zeilenabstand; das fällt unmittelbar ins Auge, wenn man eine Seite aus diesem Werk mit einer aus dem Kommentar von Jäde/Dirnberger vergleicht. Trotz dieser Vorbehalte ist der Battis/Krautzberger/Löhr für jeden unentbehrlich, der sich schnell und präzise informieren will.

Auch der Context-Kommentar

Jäde/Dirnberger, Baugesetzbuch/Baunutzungsverordnung, 8. Aufl., Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 2017, ISBN 978-3-415-05781-4. Hardcover, 1658 Seiten, 118,- €

hat schon vor geraumer Zeit seinen Praxistest bestanden. Er wurde begründet von dem 2014 verstorbenen Leitenden Ministerialrat Henning Jäde und wird fortgeführt von einer beruflich gemischten Riege: *Franz Dirnberger* ist Direktor des Bayerischen Gemeindetags, *Andreas Becker* Richter am Bundesverwaltungsgericht, *Jürgen Busse* und *Gerhard Spieß* sind Anwälte, und *Attila Széchenyi* ist Beamter des Bayerischen Innenministeriums. Als Stand von Literatur und Rechtsprechung nennt das Vorwort Ende Juni 2016. Als letztes Änderungsgesetz ist auch hier das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 genannt.

Laut Vorwort haben die Verfasser den Schwerpunkt auf die Verarbeitung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gelegt, während die obergerichtliche Judikatur und die Literatur „nur dort berücksichtigt [wurden], wo es inhaltlich notwendig war“. Für das Zitieren der Entscheidung hat sich das Werk etwas Originelles einfallen lassen: Im Text genannt werden Gericht, Entscheidungsdatum und Aktenzeichen sowie eine Zahl. Diese verweist auf das 172 Seiten umfassende Entscheidungsregister (S. 1443 bis 1615), in dem alle in

dem Band verarbeiteten Judikate von Nr. 0001 bis 5126 mit sämtlichen Fundstellen aufgeführt sind. Man fragt sich allerdings, welchen Sinn die Aufnahme zahlreicher Entscheidungen *ohne Fundstellen* ergibt. Die Zusammenstellung enthält auch handfeste Fehler: Die Entscheidung Nr. 5087 (S. 1614) stammt nicht vom „VG Baden-Württemberg“ (das gar nicht existiert), sondern vom *VGH* Baden-Württemberg; die beiden unmittelbar danach aufgeführten Beschlüsse sind nicht vom nicht existenten „VG Bayern“, sondern vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erlassen worden. Die Entscheidungen sind in erster Linie nach Gerichten geordnet, deren Reihung jedoch teilweise nicht recht einsichtig ist.

Die meisten Entscheidungen, die in den Erläuterungen zitiert und in dem Entscheidungsregister zusammengestellt sind, sind in einer verlagseigenen **Datenbank** gespeichert und können von dort nach Registrierung abgerufen werden, was eine erhebliche Arbeitserleichterung darstellt. Die gespeicherten Judikate sind sowohl in der Kommentierung als auch im Entscheidungsregister durch ein Symbol gekennzeichnet. In den **elektronischen Ausgaben** (je eine für BauGB und BauNVO) kann der Nutzer die Nummer der Entscheidung in ein Suchfeld eingeben und sie so unmittelbar aufrufen. Diese Art der Verweisung hat allerdings einen nicht unerheblichen Nachteil: Verwiesen wird nur pauschal auf die Fundstellen der Entscheidung, nicht aber auch darauf, auf welcher Seite oder unter welcher Randnummer der – oft viele Seiten umfassenden – Entscheidung die in Bezug genommene Äußerung des Gerichts steht.

Den größten Teil des Bandes nimmt naturgemäß das BauGB in Anspruch (S. 29 - 1293), während sich die **BauNVO** mit weit weniger bescheiden muss (S. 1295 - 1441). Ein Inhalts-, ein Abkürzungs-, ein Literatur- und ein Stichwortverzeichnis runden das Werk ab. Eine Einführung in das BauGB und Vorbemerkungen zu einzelnen Kapiteln oder Teilen gibt es nicht. Den Erläuterungen der einzelnen Vorschriften sind Inhaltsübersichten vorangestellt; Angaben zur Spezialliteratur fehlen. Die Erläuterungen weisen unterschiedlichen Umfang auf und werden im Allgemeinen dem Gegenstand gerecht. Es ist allerdings unbefriedigend, wenn der in § 2 Abs. 4 BauGB geregelten, in der Praxis sehr bedeutsamen Umweltprüfung nicht einmal zwei Druckseiten gewidmet werden (zum Vergleich: *BKL 7, Spannowsky/Uechtritz* 11 Seiten). Doch sollte dieser Einzelfall nicht überbewertet werden. Die häufigen Neuauflagen belegen, dass der Kommentar den (unterschiedlichen) Ansprüchen des Publikums gerecht wird.

Der Kommentar

Spannowsky/Uechtritz, Baugesetzbuch, 2. Aufl., Verlag C.H.Beck, München 2014, ISBN 978-3-406-63039-2. Leinen, XXVIII, 2092 Seiten, 159,- €

ist die gedruckte Version eines Online-Kommentars, der stetig fortgeschrieben wird. Der Stand der Bearbeitung wird nicht angegeben. Aus dem Vorwort und S. 1 ist jedoch ersichtlich, dass als letztes das Änderungsgesetz vom 11.6.2013 eingearbeitet worden ist. Danach ist das Gesetz durch fünf weitere Novellen geändert worden, was bei der Arbeit mit dem Werk zu berücksichtigen ist. Zu ihm beigetragen haben 26

Wissenschaftler und Praktiker aus Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Anwaltschaft.

Eine Einleitung und Vorbemerkungen zu einzelnen Kapiteln oder Teilen enthält das Werk nicht. Die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften sind – wie bei allen Beck-Online-Kommentaren – einheitlich aufgebaut: Auf einen „Überblick“, der den Regelungsgehalt der Vorschrift knapp zusammenfasst, folgt eine zweiseitige „Übersicht“, der sich die Erläuterungen anschließen. Diese differenzieren drucktechnisch zwischen normal groß gesetzten und petit gedruckten Ausführungen. Letztere widmen sich Detailfragen.

Erschlossen wird das Werk durch ein Inhalts-, ein Abkürzungs- und ein Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur sowie ein Sachverzeichnis. Spezialschrifttum zu den einzelnen Vorschriften wird nicht angegeben.

Die Erläuterungen stützen sich in erster Linie auf die Rechtsprechung sowie die Kommentar- und Aufsatzliteratur, die gründlich ausgeschöpft werden. Auf diese Weise gewinnt der Nutzer einen soliden Überblick über den Stand der Diskussion. Angesichts der teilweise großen Zahl von Belegen wäre allerdings die Einführung von Fußnoten dringend erwünscht, was freilich den schon jetzt nicht geringen Umfang des Buches noch weiter vergrößern würde.

II. Bauordnungsrecht

1. Regelungsgegenstände des Bauordnungsrechts

Das, was wir heute als Bauordnungsrecht bezeichnen, hat seine Wurzeln im Polizeirecht. In Preußen war es weitestgehend in Baupolizeiverordnungen geregelt, die aufgrund der berühmten polizeilichen Generalklausel des § 10 II 17 ALR (s.o.) oder des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931 erlassen wurden. Sie dienen der Abwehr von Gefahren, die von der Bautätigkeit und von baulichen Anlagen (Einsturzgefahr!) ausgehen können. Noch in den ersten Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg war von „Baupolizei“, „Baupolizeibehörden“ und „Baupolizeiverfügungen“ die Rede. Die Bezeichnungen haben sich zwar gewandelt, aber im Kern ist das heutige Bauordnungsrecht noch immer Teil des Gefahrenabwehrrechts.

Seit dem eingangs erwähnten Rechtsgutachten des BVerfG steht außer Streit, dass für die Ausgestaltung des Bauordnungsrechts die Länder ausschließlich zuständig sind. Sie und die Kommunen (Gemeinden und Landkreise) haben es auch zu vollziehen. Obwohl die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt, weisen deren (Landes-)Bauordnungen ein hohes Maß an Übereinstimmung auf. Das beruht darauf, dass sie sich an der sog. **Musterbauordnung (MBO)** orientieren, die von der Bauministerkonferenz (ARGEBAU), in der alle Bundesländer vertreten sind, ausgearbeitet worden ist und von Zeit zu Zeit fortgeschrieben wird. Die aktuelle Fassung stammt aus dem Jahr 2002 und wurde zuletzt im September 2012 geändert. Sie ist keine Rechtsvorschrift und bindet die Länder nicht.

Die Regelungsgegenstände der Bauordnungen sollen anhand des Aufbaus der **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz** vom 24.11.1998, die seither mehrfach geändert worden ist, knapp skizziert werden.

Ihre 93 Paragraphen sind in sieben Teile eingeteilt, deren dritter in Abschnitte unterteilt ist. Der Erste Teil (Allgemeine Bestimmungen) enthält u.a. wichtige Begriffsbestimmungen (§ 2), allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen (§ 3) und ein Verunstaltungsverbot. Der § 3 bezeugt besonders deutlich die Herkunft des Bauordnungsrechts aus dem Polizeirecht mit der Formulierung: „Bauliche Anlagen ... sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ... nicht gefährden.“

Der Zweite Teil (Das Grundstück und seine Bebauung, §§ 6 bis 12) gebietet u.a. die Einhaltung von Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken – ein beliebtes Streitobjekt unter Nachbarn. § 11 befasst sich mit Kinderspielplätzen, § 12 mit Einfriedungen.

Der umfangreiche Dritte Teil (Bauliche Anlagen, §§ 13 bis 53) enthält heterogene Bestimmungen, z.B. über die Standsicherheit baulicher Anlagen, Brand-, Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz, Bauprodukte, Wände, Decken und Dächer, Treppen und Aufzüge, Feuerungsanlagen, Aufenthaltsräume und Wohnungen sowie Stellplätze, Garagen und Baustellen.

Der Vierte Teil (Verantwortung der am Bau Beteiligten, §§ 54 bis 57) regelt die *öffentlich-rechtlichen* Rechte und Pflichten von Bauherrn, Entwurfsverfassern, Bauleitern und Unternehmern. Die *privatrechtlichen* Beziehungen unter diesen Personen sind dagegen Gegenstand des privaten Baurechts (s.o. I 1).

Der Fünfte Teil (Behörden, §§ 58 bis 60) regelt, welche Behörden zuständig sind, der Sechste Teil (Verfahren, §§ 61 bis 86) das Baugenehmigungsverfahren sowie Eingriffsbefugnisse der Bauaufsichtsbehörden, z.B. die Einstellung der Bautätigkeit, die Untersagung der Benutzung oder die Anordnung der Beseitigung illegaler baulicher Anlagen.

Der Siebte Teil (§§ 87 bis 93) ermächtigt u.a. zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch staatliche Behörden sowie von örtlichen Bauvorschriften durch die Gemeinden.

Das Zusammenspiel von Bauordnungs- und Bauplanungsrecht zeigt sich vor allem im Baugenehmigungsverfahren. Denn in dessen Verlauf hat die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, ob das Bauvorhaben sowohl mit dem Bauplanungs- als auch mit dem Bauordnungsrecht in Einklang steht. Darüber hinaus sind noch weitere Rechtsvorschriften zu beachten, z.B. die des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Naturschutzrechts.

2. Kommentare zu Landesbauordnungen

Zu einigen Landesbauordnungen gibt es Kommentare. Zwei davon werden im Folgenden vorgestellt.

Der Kommentar

Curt M. Jeromin (Hrsg.), Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, 4. Aufl., Werner Verlag, Köln 2016, ISBN 978-3-8041-2236-9. Hardcover, XXI, 1287 Seiten, 129,- €

ist vor mehr als zwanzig Jahren erstmals bei Luchterhand/Neuwied als Loseblattwerk erschienen. Er firmiert heute zwar unter „Werner Verlag“, der jedoch kein Verlag mehr ist, sondern nur noch eine Marke im Großreich des Verlages Wolters Kluwer. Der Herausgeber und ein weiterer Bearbeiter (Jochen Kerkmann) sind Anwälte, der Dritte im Bunde (Georg Schmidt) ist Präsident des VG Trier.

Das Buch verzichtet auf eine Einführung und auf Vorbemerkungen zu den Teilen. Es enthält ein (allgemeines) Literaturverzeichnis, aber keine Zusammenstellungen des Spezial-

schrifttums zu den einzelnen Vorschriften. Rechtsprechung und Schrifttum sind gründlich ausgewertet, wie Stichproben ergeben haben. Dabei beschränken sich die Autoren nicht auf die Judikatur rheinland-pfälzischer Gerichte und der Literatur zur LBauO RLP. Das ist deshalb wichtig, weil die Bauordnungen als Landesgesetze nicht revisibel sind (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), sodass Fälle aus diesem Rechtsgebiet nur sehr selten vor das Bundesverwaltungsgericht gelangen, das auf anderen Gebieten (auch beim Bauplanungsrecht) Meinungsverschiedenheiten unter den Gerichten verschiedener Bundesländer beilegt.

Zu begrüßen ist ferner, dass die Sätze der Vorschriften durchnummeriert und die Belege in Fußnoten ausgelagert sind. Schlagworte im Text sind durch Fettdruck hervorgehoben. Den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen sind Inhaltsübersichten vorangestellt. Das Werk präsentiert sich damit als ausgesprochen leserfreundlich.

Die Erläuterungen lassen kaum Wünsche offen. Stärker herausgearbeitet werden sollte allerdings das Verhältnis des Bauordnungs- zum Immissionsschutzrecht. Zu Recht breiten Raum widmet der Kommentar an vielen Stellen den Fragen des Nachbarnschutzes, welche die Verwaltungsgerichte reichlich beschäftigen. Dabei wird auch auf das Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz aufmerksam gemacht, das – wie oben I 1 bereits vermerkt – zum privaten Baurecht zählt und für das die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Angesichts dessen lautet das Fazit, dass der *Jeromin* für jeden unentbehrlich ist, der mit dem rheinland-pfälzischen Bauordnungsrecht zu tun hat. Aber auch darüber hinaus kann das Werk für das Verständnis des Bauordnungsrechts anderer Bundesländer gute Dienste leisten.

Außer der hier vorgestellten gedruckten Version kann der Kommentar auch als **Onlineausgabe** bezogen werden. In der Druckausgabe findet der Käufer ein Heftchen mit einem „persönlichen Freischaltcode“, der zum Bezug einer preislich ermäßigten Onlineausgabe berechtigt. Die Vorzüge der Onlineausgabe habe ich bereits mehrfach bei anderen Werken des Verlages gewürdigt, zuletzt in *Ausg. 1/2017 S. 39* (Besprechung von *Marx, AsylG*).

Auch der Kommentar

Große-Suchsdorf, Niedersächsische Bauordnung, 9. Aufl., Verlag C.H.Beck, München 2013, ISBN 978-3-406-59168-6. Gebunden, XXII, 1180 Seiten, 125,- €

blickt auf eine jahrzehntelange Tradition zurück. Nachdem die Bauordnung von 1973 durch die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3.4.2012, die das niedersächsische Recht stärker der MusterbauO (MBO) angepasst hatte, erlassen worden war, musste der Kommentar mit der hier vorgestellten Neuauflage grundlegend überarbeitet werden.

Dabei kam es auch zu einem erheblichen Bearbeiterwechsel. Die Zusammensetzung der neunköpfigen Autorenschaft ist ungewöhnlich (was keineswegs abwertend gemeint ist): Neben vier Juristen (ein Universitätslehrer, ein Verwaltungsrichter, ein ehemaliger Ministerialdirigent und jetziger Rechtsanwalt sowie ein weiterer Anwalt) haben beigetragen ein ehemaliger und ein aktiver Baudirektor, ein Sachverständiger für

Brandschutz, ein Sachverständiger für Lüftungs- und Klimaanlagen und ein beratender Ingenieur. Die Mitwirkung technisch versierter Autoren hat sich deutlich in den Erläuterungen niedergeschlagen, und zwar schon äußerlich durch zahlreiche Abbildungen und Hinweise auf technische Regelwerke (DIN- und VDI-Normen, Technische Baubestimmungen), mit denen Juristen zumeist nicht gern zu tun haben. Auch Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind in die Kommentierung eingewoben.

Der Kommentierung des Gesetzes vorangestellt sind „Vorbemerkungen“ des Göttinger Professors Thomas Mann (S. 5 bis 27), in denen die Entwicklung des öffentlichen Baurechts und des niedersächsischen Bauordnungsrechts nachgezeichnet und die NBauO in das Gefüge des Baurechts eingeordnet worden ist. Vorbemerkungen zu den einzelnen Teilen kennt das Werk dagegen nicht. Es enthält zwar ein zweiseitiges allgemeines „Schriftenverzeichnis“ (S. XXI f.), aber keine Literaturzusammenstellungen zu den einzelnen Vorschriften. Die Sätze der Vorschriften sind erfreulicherweise durchnummeriert, die Belege jedoch bedauerlicherweise in den Text integriert. Den Erläuterungen ist jeweils eine Inhaltsübersicht vorangestellt. Schlagwörter im Text sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Rechtsprechung (nicht nur der niedersächsischen Gerichte) und Schrifttum sind in angemessenem Umfang verarbeitet worden. Auch dieser Kommentar räumt Fragen des Nachbarschutzes gebührenden Raum ein (insbes. § 68 Rn. 26 ff.). Die Darlegungen zum Verhältnis Bauordnungs-/Immissionsschutzrecht (§ 13 Rn. 9 - 12, § 70 Rn. 14) sind ausbaufähig. Fazit: Der *Große-Suchsdorf* ist ein verlässlicher Führer durch die Wunderwelt des niedersächsischen Bauordnungsrechts und darüber hinaus.

III. Ein Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts

Vorzustellen ist zum Abschluss ein Buch, das den Rahmen des Bisherigen sprengt:

Bernhard Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 5. Aufl., Verlag C.H.Beck, München 2015, ISBN

978-3-4063-64393-4. Leinen, XLII, 2053 Seiten, 135,- €

Es ist bewundernswert, wie ein Einzelner neben seinen sonstigen vielfältigen Aktivitäten (Rechtsanwalt und Notar, Honorarprofessor der Universität Osnabrück, Richter am Anwaltsse-nat des BGH) ein solches Werk zustande bringt, zumal er auch sonst literarisch außerordentlich fruchtbar ist. Im Vorwort zur Neuauflage schüttet der Autor das Füllhorn seiner auch außerjuristischen Belesenheit aus, was zum Teil recht amüsant ist, aber auch zum Nachdenken anregt.

Die von Ulrich Repkewitz in der Ausg. 2/2011 S. 52 lobend besprochene 4. Auflage von 2009 ist nochmals um mehrere hundert Seiten angewachsen, sodass eine erneute Inspektion angebracht erscheint. Die Worte „Bau- und Fachplanungsrecht“ lassen offen, ob Gegenstand des Buches nur das *Bauplanungsrecht* ist oder das gesamte Baurecht, d.h. auch das Bauordnungsrecht. Ein Blick in die Inhaltsübersicht klärt darüber auf, dass nur ein kleiner Ausschnitt des Bauordnungsrechts (Kap. B. Baugenehmigung) behandelt wird. Der ganz

überwiegende Teil des Werks ist dem Bauplanungs- und Fachplanungsrecht gewidmet.

Erklärungsbedürftig ist der gesetzlich nicht definierte Begriff **Fachplanungsrecht**. Darunter versteht man Planungen für bestimmte Fachbereiche (Sachbereiche), z.B. für den Bau von Straßen, Flughäfen oder sonstige Verkehrswege, die Finanzplanung oder die Abfallbeseitigungsplanung. Den Gegensatz dazu bildet nicht die Bauleitplanung, sondern die **Gesamtplanung**. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie alle Fachplanungen für einen bestimmten räumlichen Bereich (eine Gemeinde, einen Kreis, ein Land, das Bundesgebiet) zusammenführt und koordiniert. Die den Gemeinden obliegende **Bauleitplanung** ist – neben der Regional- und der Landesplanung – eine solche Gesamtplanung. Was davon bietet das dickleibige Buch?

Es setzt sich aus sechs Kapiteln (A - F) zusammen, die ihrerseits in Teile untergliedert sind. Fast die Hälfte der 1994 Seiten (ohne Stichwortverzeichnis) sind der Bauleitplanung (Kap. A, S. 1 bis 953) gewidmet. Behandelt werden dort allerdings viele Fragen, die über das hinausgehen, was das BauGB unter Bauleitplanung versteht, z.B. die Raumordnung. Kap. B (S. 938 - 963) erörtert die Baugenehmigung, Kap. C (S. 965 - 1190) die in den §§ 29 bis 38 BauGB) normierte bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, Kap. D (S. 1191 - 1344) die Planungsvorgaben des EU-Umweltrechts, Kap. F (S. 1853 - 1994) Rechtsschutzfragen.

Das Kap. E (S. 1345 - 1851) ist der Fachplanung gewidmet. Es setzt sich aus sieben Teilen zusammen, die teilweise fachübergreifend generelle Planungsprobleme (Teile 1 und 5 bis 7), teils einzelne Fachplanungen behandeln (Teile 2 bis 4). Erörtert werden hier u.a. die Planung von Fernstraßen, Eisenbahnen, Telekommunikations- und Energieanlagen sowie Bundeswasserstraßen, um nur einige zu nennen. Auch der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gedacht (S. 1626 - 1661), obwohl sie eine gebundene Entscheidung und keine Planungsmaßnahme ist. Dies belegt, dass der Autor den Begriff der Planung außerordentlich weit fasst.

Es ist kaum möglich, auf dem zur Verfügung stehenden Platz die Fülle des Inhalts auch nur halbwegs angemessen zu würdigen. Das Buch ist eine wahre Fundgrube. Dank guter Diktion und Auslagerung der (sehr zahlreichen) Belege in Fußnoten ist es gut lesbar, wenngleich nicht immer eine leichte Kost, was aber nicht dem Autor, sondern der behandelten Materie geschuldet ist. ■

Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L. (hwl), hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des Verwaltungsarchivs, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war.
hwlaubinger@t-online.de

Recht für die soziale Arbeit

Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz

Mösch Payot, Peter/Schleicher, Johannes/ Schwander, Marianne (Hrsg.), **Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte**, 4. Aufl. Haupt Verlag Bern 2016, 447 Seiten, ISBN 978-3-258-07961-1. € 88,00

Das hier anzuzeigende Werk ist verfasst worden: von den Herausgebern sowie den weiteren Autorinnen und Autoren Alexandra Caplazi, Christoph Häfeli und Daniel Rosch. Das Werk versteht sich als Lehrbuch, in dessen Mittelpunkt einerseits das Individuum und auf der anderen Seite der Staat steht. Es ist in fünf Teile gegliedert: Recht und Rechtsordnung; Die Person in Staat und Recht; Die Person in Interaktion; Die Person und ihr staatlicher Schutz; Person, Abweichung und Sanktion. Das Werk behandelt damit die für die Soziale Arbeit wichtigsten Grundlagen des Staatsrechts, des Zivilrechts, des Öffentlichen Rechts, des Sozialrechts und des Strafrechts in der Schweiz.

Anliegen, Zielsetzung und wesentliche Inhalte sind weitgehend dieselben wie bei ähnlichen Lehrbüchern in Deutschland auf der Grundlage des deutschen Rechts (vgl. zum Beispiel Wabnitz, Grundkurs Recht für die Soziale Arbeit, 3. Aufl. Ernst Reinhardt-Verlag, München und Basel 2016, 19,99 €). Das deutsche und das Schweizer Recht weisen viele Ähnlichkeiten, aber auch nicht wenige grundlegende Unterschiede auf. Dies gilt ganz offensichtlich mit Blick auf die unterschiedlichen Gesetze und Paragraphen. Es gilt aber auch mit Blick auf das unterschiedliche Kompetenzgefüge auf den staatlichen Ebenen, das bekanntlich in der Schweiz eine besondere Ausprägung auf der kantonalen Ebene sowie insoweit gefunden hat, als dass in der Schweiz die plebiszitären Elemente sehr viel ausgeprägter sind als in Deutschland. Auch Begrifflichkeiten sind oft unterschiedlich: statt des Verwaltungsakts gibt es im Schweizer Öffentlichen Rechts das (ähnliche) Institut der Verfügung (vgl. S. 64 ff) usw.

Auf der Umschlagsrückseite des Werkes heißt es u. a.: „Das Recht ist für Fachleute Grundlage und Instrument, Ressource und Schranke zugleich. Das vorliegende Grundlagenwerk versteht sich als Einführung. Es soll damit einerseits das Verständnis für wichtige rechtliche Institutionen und Verfahren geweckt werden. Andererseits werden für die Praxis besonders relevante Rechtsgebiete wie Vertragsrecht, Ehe- und Familienrecht, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrecht sowie Opferhilfe- und Strafrecht mit den für die Soziale Arbeit besonders bedeutsamen Schwerpunkten vorgestellt und kommentiert. Das Buch eignet sich daher vor allem als Unterrichtsgrundlage und das unterrichtsbegleitende Selbststudium, aber auch als Nachschlagewerk für die Praxis.“

Dieser Einschätzung ist zuzustimmen, wenn man dies auf die Schweizer Rechtssituation bezieht. Mit Blick auf Studierende und Praktiker/innen der Sozialen Arbeit in Deutschland ist das

Werk allerdings nicht geeignet, weil sich die Rechtsgrundlagen in der Schweiz und in Deutschland, wie erwähnt, nicht unwesentlich unterscheiden und deshalb das Werk für Nutzerinnen und Nutzer in Deutschland, die über keine Kenntnisse (auch) des deutschen Rechts verfügen, eher „verwirrend“ wäre. Zudem ist der Preis von 88 € im Vergleich zu ähnlichen Werken auf dem deutschen Markt erstaunlich hoch. (rjw)

Schulze, Reiner (Schriftleitung), **Bürgerliches Gesetzbuch. Handkommentar**, 9. Aufl. Baden-Baden 2017, Nomos Verlagsgesellschaft, gebunden, 2998 Seiten, ISBN 978-3-8487-3308-8. € 69,00

Seit über 100 Jahren ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) die Grundlage des Zivilrechts in Deutschland, das in einer Fülle unterschiedlicher Lehrbücher, Monographien und Kommentare erläutert wird. Das BGB unterliegt bekanntlich einem ständigen Prozess der Erneuerung und Anpassung an veränderte soziale und wirtschaftliche Entwicklungen, was eine besondere Herausforderung auch an dessen Kommentatoren darstellt und häufige Aktualisierungen erfordert. Dieser Herausforderung stellt sich erfolgreich der hier anzuzeigende Handkommentar zum BGB, der nunmehr bereits in 9. Auflage im Nomos-Verlag unter der Schriftleitung von Prof. Dr. Dr. h.c. Reiner Schulze, Universität Münster, erschienen ist – gut zwei Jahre nach der 8. Auflage 2014. Weitere Autorinnen und Autoren sind die Professorinnen und Professoren Dres. Dörner, Ebert, Hoeren, Saenger, Schreiber, Schulte-Nölke, Staudinger und Wiese sowie die Herren Dr. Kemper und Dr. Scheuch, die überwiegend ebenfalls an der Universität Münster bzw. den Universitäten Bayreuth, Bielefeld und Osnabrück tätig sind.

Das Werk beinhaltet eine Kommentierung des gesamten BGB sowie des Internationalen Privatrechts nach den Art. 3 ff EGBGB, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und der Verordnungen (EG) Nr. 593/2008 und 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche bzw. außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“ und „Rom II“). Außerdem werden die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom III) sowie (integriert) weitere Gesetze, Übereinkommen und Verordnungen erläutert.

Das Werk befindet sich auf dem neuesten Stand und berücksichtigt unter anderem auch die Neuregelungen durch das Mietrechtsnovellierungsgesetz, das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, das

Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften und zuletzt das VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz.

Umfassende und weit verstreute Änderungen des Familienrechts hat das Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner ebenso wie das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der ZPO und kostenrechtlicher Vorschriften bewirkt. Im Erbrecht hält mit dem Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften „nun ebenfalls die Europäisierung Einzug“ (vgl. Vorwort S. 5). Auch die absehbaren Änderungen aufgrund des in Vorbereitung befindlichen Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung sind bereits berücksichtigt worden.

Das Werk ist ein „Handkommentar“ und führt diese Bezeichnung zu Recht, denn trotz seines Umfangs von nunmehr knapp 3000 (Dünn-) Druckseiten im DIN-A-5-Format „passt es in jede Aktentasche“. Die Kommentierungen der Normen basieren auf dem stets gleichen und deshalb eingängigen Aufbau: unter I. werden Funktion und systematischer Standort der behandelten Normen erläutert; unter II. erfolgt die Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale und ihrer Rechtsfolgen; und je nach Funktion der Norm schließt sich ggf. im Teil III. eine Vertiefung von insbesondere prozessualen Fragestellungen und solchen des Kostenrechts an. Es handelt sich um eine im Vergleich zu den zahlreichen anderen Kommentaren zum BGB recht knappe Erläuterung, wobei allerdings nicht wenige Vorschriften umfangreicher und manche gar nicht oder gemeinsam mit anderen kommentiert werden. Von daher war eine stoffliche Konzentration auf das Wesentliche geboten, und dies auch mit Blick auf den in erster Linie angesprochenen Adressatenkreis: Studierende, Referendare und Praxis.

Mit Blick auf die in Ausbildung Befindlichen wird das Ziel eines Handkommentars vollauf erreicht, nämlich „Struktur und Systematik der Normen anhand der immer wieder zu reflektierenden und einzuarbeitenden Rechtsprechung und Literatur handhabbar zu machen und Strukturen zu vermitteln“ (Vorwort zur 8. Aufl. S. 5). Praktiker werden allerdings häufig nicht umhin kommen, mit Blick auf Detail-Fragen zusätzlich auch andere Erläuterungswerke zu Rate zu ziehen. So vermisst man zum Beispiel bei der Erläuterung von § 1626a BGB betreffend die Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateten Eltern auch Ausführungen zu den damit unmittelbar korrespondierenden Regelungen des Familienverfahrensrechts in § 155a FamFG, auf den nur mit einem sehr knappen Satz hingewiesen wird. Dies mindert jedoch die Qualität des Werkes vor dem Hintergrund des bewusst begrenzten Textumfangs in keiner Weise. Es handelt sich vielmehr um eine zwar knappe, aber material- und substanzreiche Kommentierung, die uneingeschränkt empfohlen werden kann, und dies zu einem im Vergleich zu anderen Erläuterungswerken günstigen Preis von unverändert 69,00 €. (rjw)



Schellhorn, Helmut/Fischer, Lothar/Mann, Horst/Kern, Christoph, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. Aufl. Luchterhand/Wolters Kluwer Neuwied/Köln 2017, 871 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-472-08646-8, € 82,00

Zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) gibt es mittlerweile ein gutes Dutzend von Kommentaren – kürzeren und längeren, gebundenen und Loseblattwerken. Bei dem hier anzuzeigenden Werk handelt es sich um ein gebundenes Buch, und zwar um eines der zahlreichen vergleichbaren Umfangs und vergleichbarer technischer Ausstattung.

Das Werk ist von Walter Schellhorn, dem früheren Geschäftsführer des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, begründet worden, der sich nunmehr aus Altersgründen aus dem Kreise der Autoren zurückgezogen hat. Hinzugetreten ist („unter Mitarbeit von“) Frau Dr. Natalie Ivanitis, Rechtsanwältin in Berlin. Bei den übrigen Autoren hat sich seit der 4. Aufl. 2012 nichts verändert. Mitautoren sind weiterhin Prof. Dr. Lothar Fischer, Vorsitzender Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof; Horst Mann, Leiter des Servicebereichs Recht beim Landeswohlfahrtsverband Hessen; Prof. Dr. Helmut Schellhorn, Frankfurt University auf Applied Sciences; sowie Dr. Christoph Kern, Richter am Amtsgericht Nördlingen. Weiterhin handelt es sich mithin im Wesentlichen um einen „Praktikerkommentar“.

Seit der 4. Aufl. 2012 sind mehrere Änderungen des SGB VIII erfolgt, unter anderem durch das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern und das Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz – sowie weitere kleinere Änderungen im Rahmen sozialrechtlicher und familienrechtlicher Reformen. Von besonderer Bedeutung ist zweifellos das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, das am 1.11.2015 in Kraft getreten ist. Es ist mit seinen §§ 42a bis 42f GB VIII in dieser 5. Aufl. erstmals kommentiert worden – zuverlässig und kompetent. Naturgemäß wurde damit auch „Neuland“ betreten. Beeindruckend ist, wie umfangreich hier nicht nur die Entstehungsgeschichte und Gesetzesmaterialien sowie erste Judikate und aktuelle Literatur verarbeitet worden sind, sondern wie prägnant und überzeugend hier auch eigene Meinungen präsentiert werden. Wie in den Voraufgaben legt die Kommentierung besonderen Wert darauf, die vielfältigen Verknüpfungen des Kinder- und Jugendhilferechts auch mit dem gesamten Sozialrecht sowie dem Gesellschafts- und Familienrecht herauszuarbeiten. Dabei wurden Rechtsprechung und Literatur bis Anfang 2016 berücksichtigt. Der seitenmäßige Umfang des Werkes erhöhte sich von 808 auf 871 Seiten; der Preis von 72 auf 82 €.

Es handelt sich um einen vorzüglichen, zuverlässigen Kommentar, der praxisorientiert – im Rahmen des zur Verfügung stehenden seitenmäßigen Umfangs – auf die meisten relevanten Fragen aktuell und kompetent Antworten gibt. Überwiegend wird dabei der sog. „herrschenden Meinung“ gefolgt. Insgesamt hat sich der Kommentar längst etabliert und kann insbesondere Praktikerinnen und Praktikern in der Kinder- und

Jugendhilfe, in Verwaltung und Justiz sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe, nachhaltig empfohlen werden. Er genügt darüber hinaus auch wissenschaftlichen Ansprüchen. (rjw)

Kaiser, Roland/Simon, Titus, Kinder- und Jugendhilferecht Baden-Württemberg. Kommentar, Kommunal- und Schul-Verlag, 2. Aufl. Wiesbaden 2016, 125 Seiten, ISBN 978-3-8293-1268-4. € 29,00

Die beiden Autoren haben nunmehr in 2. Aufl. das oben bezeichnete Buch vorgelegt (Erstauflage 2010). Sie sind Dezerent Jugend im Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg bzw. Professor im Ruhestand an der Hochschule Magdeburg-Stendal. Das Werk ist einerseits als selbstständige Broschüre herausgegeben worden und andererseits Bestandteil des umfangreichen Loseblatt-Werkes „Praxis der Kommunalverwaltung“ des Kommunal- und Schulverlages Wiesbaden. Es ist allerdings kein Kommentar zum gesamten Kinder- und Jugendhilferecht in Baden-Württemberg, sondern (lediglich) zum Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) als (allgemeines) Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe).

Die Bundesländer haben in der Regel mehrere Ausführungsgesetze zum SGB VIII erlassen – die meisten (wie Baden-Württemberg) auch ein allgemeines Ausführungsgesetz zu den Strukturen und den Trägern der Jugendhilfe im jeweiligen Bundesland. Das baden-württembergische Gesetz enthält in 30 Paragraphen Ausführungsrecht u. a. zu den Themen: Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landesjugendamt, Oberste Landesjugendbehörden, Träger der freien Jugendhilfe, Leistungen der Jugendhilfe (hier: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen) und sonstige Vorschriften. Zum Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder existiert allerdings noch ein weiteres, spezielleres Landesgesetz. In Baden-Württemberg bestehen im Verhältnis zu anderen Bundesländern im allgemeinen Ausführungsrecht einige Besonderheiten. Insbesondere hat Baden-Württemberg als einziges Bundesland von der seit 2006 bestehenden Ermächtigung des Art. 84 Abs. 1 Grundgesetz Gebrauch gemacht, vom Bundesrecht abweichende Regelungen über die Errichtung von Behörden zu erlassen. So kann gemäß § 1 Abs. 2 LKJHG der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe abweichende Regelungen vom Bundesrecht insbesondere betreffend den Jugendhilfeausschuss und den Umfang von dessen Beschlussrecht durch Satzung treffen. Diese Abweichungsmöglichkeit ist heftig kritisiert worden; und meines Wissens hat auch kein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Baden-Württemberg davon bisher Gebrauch gemacht.

Anders als in den meisten anderen Bundesländern ist überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 3 LKJHG auch nicht das Land selbst, sondern der Kommunalverband für Jugend und Soziales als sog. höherer Kommunalverband, der das Landesjugendamt Baden-Württemberg zu errichten hat. Außerdem gibt es in Baden-Württemberg gemäß §

8 LKJHG nicht eine oberste Landesjugendbehörde, sondern zwei oberste Landesjugendbehörden (das Kultusministerium und das Sozialministerium Baden-Württemberg). Die übrigen Vorschriften des Gesetzes sind ähnlich wie in den anderen Bundesländern. Auch in Baden-Württemberg besteht nunmehr eine Vorschrift (§ 19a LKJHG) betreffend unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche.

Die beiden Autoren sind ausgewiesene Fachleute im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts und haben das LKJHG in knapper Weise, aber kompetent und zuverlässig kommentiert. Das Werk kann allen, die in der Praxis mit dem Gesetz zu tun haben, empfohlen werden. (rjw)

Schmidt, Christopher, Kinder- und Jugendhilferecht: Lehr- und Praxisbuch, Beltz Juventa, Weinheim Basel, 2017, 223 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-7799-2363-3. € 16,95

Im Jahre 2016 hatte Christopher Schmidt, Professor an der Hochschule Esslingen, im Kohlhammer Verlag sein „Parallelbuch“: Familienrecht und Einführung in das Zivilrecht. Lehr- und Praxisbuch für die Kinder- und Jugendhilfe vorgelegt. Jetzt folgt das hier anzuzeigende weitere Werk zum Kinder- und Jugendhilferecht bei Beltz Juventa, in dem nach einer Einführung in das juristische Arbeiten die wesentlichen Grundzüge des Kinder- und Jugendhilferechts aufgezeigt werden (Vorwort S. 5).

Das Buch ist, im Wesentlichen entsprechend der Kapitel- und Paragrafenfolge des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe), in XIX Kapitel untergliedert. Nach einer Einführung in das juristische Arbeiten und einem sehr knappen historischen Rückblick (von der Armenpflege zum SGB VIII) folgen: Allgemeine Vorschriften, Jugendamt als staatlicher Wächter, Allgemeine Förderung, Förderung der Erziehung in der Familie, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, Mitwirkung in Gerichtsverfahren, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft, Beurkundungsfunktionen des Jugendamts, Gesamtverantwortung und Jugendhilfeplanung, Organisation des Jugendamts, Sozialdatenschutz, Zuständigkeit, Kostenerstattung und Kostenbeteiligung. Damit werden die wesentlichen Inhalte des SGB VIII behandelt, mit Ausnahme zahlreicher Vorschriften aus dem Dritten Kapitel (Andere Aufgaben) sowie dem Fünften und Sechsten Kapitel (insbesondere: Finanzierungsvorschriften), die allerdings in einem Einführungswerk wie diesem nicht unbedingt erläutert werden müssen.

Der Autor bedient sich auch in diesem Werk durchgängig eines knappen, nüchternen Sprachstils. Die textlichen Ausführungen werden durch Praxishinweise ergänzt, allerdings nicht um grafische Übersichten und Fallbeispiele. Das Werk soll Studierende der Sozialen Arbeit auf eine Tätigkeit in Jugendämtern und freier Jugendhilfe vorbereiten und zugleich eine Hilfe für Praktiker sein (Vorwort S. 5). Es kann allen empfohlen werden, die sich mit dem Kinder- und Jugendhilferecht befassen wollen oder (an Hochschulen) müssen. (rjw)

Praxisnah.

www.kommunalpraxis.de



Kepert | Kunkel

Handbuch Kinder- und Jugendhilfe

Rechtlicher Aufbau unter Darstellung aktueller Rechtsprobleme

Handbuch 2017

ca. 590 Seiten, kartoniert
ISBN 978-3-8293-1241-7
Preis 89,- €



Dunkl | Eirich

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit Kinderbildungsverordnung

Kommentar, 5. Auflage 2017
318 Seiten, kartoniert
ISBN 978-3-8293-1286-8
Preis 39,- €

 KSV Verwaltungspraxis

Klundt, Michael, Kinderpolitik. Eine Einführung in Praxisfelder und Probleme, Beltz Juventa, Weinheim Basel 2017, 248 Seiten, ISBN 978-3-7799-3663-3. € 24,95

Der Autor des hier anzuzeigenden Werkes, Prof. Dr. Michael Klundt, ist Professor für Kinderpolitik im Studiengang Angewandte Kindheitswissenschaften am Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal. Interessant erscheint, dass das Werk nicht – wie sonst wohl allgemein üblich – aus der Perspektive der Sozialen Arbeit oder der Sozialpolitik geschrieben wurde, sondern aus der Perspektive der Politikwissenschaft.

Das Werk will einen Überblick über Grundlagen, Praxisfelder und Probleme der Kinderpolitik bieten und versteht sich als Einführung in die „Kinderpolitik(-wissenschaft)“ bzw. die „wissenschaftliche Kinderpolitik“. Der Autor untersucht dabei die Bedeutung von Kinderpolitik für Heranwachsende aus unterschiedlichen sozialen Lagen und die Rolle, welche die Sozialstaatspolitik dabei spielt. Gegenstand der Darstellung sind – aus Sicht des Autors – insbesondere „Rechte, Bedarfe und Maßnahmen, genauso wie die Teilnahme an politischen Prozessen – eine Analyse, die der Sicht, den Interessen, Bedarfen und Bedürfnissen von Kindern besondere Aufmerksamkeit schenken“ will (S. 9).

Dazu ist das Werk in elf Kapitel gegliedert: Kinderpolitik und Kinderrechte; (Kinder-) Armut und Reichtum; Ungleichheitsdebatten als Themenfeld der Kinderpolitik(-wissenschaft); Kinder(wohlfahrts)politik und Sozialstaatsentwicklung; Kinder- und Familienpolitik am Beispiel Betreuungsgeld; Kinderpolitik und Bildung; Kinderpolitik, Demografie und Generationengerechtigkeit; Kinder- und Jugend(hilfe)politik und Kindeswohl; Kinderpolitik, Partizipation und Kinderöffentlichkeit;

Internationale (Kinder-)Politik, Jugendrebellionen und politische Orientierungen; Ausblick und Zukunft der Kinderpolitik. Das Buch enthält interessante Kapitel, krankt jedoch daran, dass das Thema „Kinderarmut“ meines Erachtens zu übergewichtig in den Mittelpunkt gestellt wird und das gesamte Werk wie ein roter Faden durchzieht. Dabei wird durchgängig übersehen, dass es Kindern in Deutschland materiell und immateriell so gut geht wie noch nie – jedenfalls in ihrer ganz überwältigenden Mehrheit, und dass dies auch ihre subjektive Sicht ist, wie in Kinder- und Jugendstudien aus jüngster Vergangenheit vielfach belegt worden ist. Befremdlich wirkt auch, dass das Thema „Ungleichheit“ immer wieder der zentrale Ausgangspunkt für politisches Handeln sein soll. Und das Thema „Betreuungsgeld“ (Kapitel 5) kann doch wohl nicht den einzigen Maßstab für eine gelungene oder weniger gelungene Kinder- und Familienpolitik darstellen.

Kennzeichnend für eine insgesamt ausgesprochen „systemkritische“ Perspektive ist u. a. die Zusammenfassung von Kapitel 11 (S. 219): „Die Aufbegehrenden (Jugendlichen) aller Länder haben nun die schwierige Aufgabe, sich nicht in Autochthone und Allochthone sowie in arbeitslose Abgehängte und akademische Prekarisierte spalten zu lassen. Um nicht systemfunktionalisiert zu werden, dürfen sie nicht in die Falle der nationalrassistischen Rechtspopulisten treten. Sie sollten aber auch nicht auf die neoliberalen Euro-Fetischisten hereinfallen.“ Dabei gibt es zumindest in Deutschland wenig Grund für ein solches massenhaftes „Aufbegehren“ – zumal bei der niedrigsten Jugendarbeitslosigkeit in Europa und den niedrigen Arbeitslosenquoten von Akademikern in Deutschland. Oder was soll man von solchen Äußerungen halten wie (auf S. 91): „Die zentrale Funktion sozialrassistischer Argumentationen besteht somit einerseits in der Ausblendung realer Herrschafts- und Machtstrukturen sowie andererseits in der Legitimation von Privilegien und sozialer (Macht-) Ungleichheit. Beide Aspekte sind zwei Seiten einer Medaille, die von der Bundesregierung praktisch umgesetzt werden. ... Wer dabei regelmäßig auf der Strecke blieb und bleibt, sind die Kinder. ... Wer die Zerklüftung der Gesellschaft in Arm und Reich reduzieren will, kommt zu deren Finanzierung an einer Vermögenssteuer, an einer gerechten Erbschaftssteuer, einer Finanzmarktsteuer und einem angehobenen Spitzensteuersatz nicht vorbei.“ Man kommt sich vor, wie auf einem Programmparteitag der „Linken“.

Insgesamt verbleibt nach dem Lesen dieses Werkes mithin ein ausgesprochen zwiespältiger Eindruck, und es kann deshalb nur eingeschränkt empfohlen werden. (rjw)

Möller, Winfried (Hrsg.), Praxiskommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. 2. Aufl. Bundesanzeiger Verlag Köln 2017, 982 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-8462-0543-3. € 76,00

Vor über einem Vierteljahrhundert, unmittelbar nach Inkrafttreten des damaligen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) bzw. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), war im Jahre 1991 ein „Kurzkommentar

IMPRESSUM

Herausgeber:

Carla Horn-Friesecke (chf), c.horn-friesecke@dinges-frick.de
Erwin König (ek), 0611 9310941, e.koenig@fachbuchjournal.de

Redaktion (verantw.):

Angelika Beyreuther (ab), 0611 39699-24, a.beyreuther@fachbuchjournal.de

Druck-, Verlags- und Redaktionsadresse:

DINGES & FRICK GmbH, Medientechnik, Drucktechnik & Verlag
Hausanschrift: Greifstraße 4, 65199 Wiesbaden
Postanschrift: Postfach 2009, 65010 Wiesbaden
Telefon 0611 39699-0 | Telefax 0611 93109-43
Geschäftsführer: Wolfgang Dinges, Carla Horn-Friesecke

Anzeigen (verantw.):

Ursula Maria Schneider, 0611 7160585, u.schneider@fachbuchjournal.de

Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank, IBAN: DE91 5109 0000 0007 1422 34
BIC: WIBADE5WXXX

Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Wiesbaden

Anzeigenpreise:

Preisliste Nr. 10, gültig ab 1.1.2017

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 12,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 66,-
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 18,- Ausland: Preis auf Anfrage)
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnements-Kündigungen jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums

Erscheinungsweise:

6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328
Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

KJHG“ erschienen, dem im Jahre 2006 unter der Herausgeberschaft von Winfried Möller und Christoph Nix ein 475 Seiten umfassender „Kurzkommentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe“ gefolgt war. Als dessen 2. Aufl. ist nunmehr im Jahr 2017 und in einem anderen Verlag das hier anzuzeigende Werk erschienen, jetzt unter der Alleinherausgeberschaft von Prof. Dr. Winfried Möller, Rechtsanwalt und Professor für Sozial-, Verwaltungs- und Strafrecht an der Hochschule Hannover, und bei Mitarbeit von weiteren zwölf Autorinnen und Autoren aus der Praxis der Sozialen Arbeit und aus dem Hochschulbereich.

Der Seitenumfang des Werkes hat sich mehr als verdoppelt, der Inhalt des Textes wegen Verwendung eines größeren Formates zumindest verdreifacht. Mit der 2. Aufl. ist damit das bisherige Format eines „Kurzkommentars“ – insoweit hatte dieser fast ein Alleinstellungsmerkmal – aufgegeben worden, und das Werk ist nunmehr eines von inzwischen sieben am Markt befindlichen Kommentaren vergleichbaren Umfangs und vergleichbarer technischer Ausstattung (neben vier zum Teil wesentlich umfangreicheren Loseblatt-Werken wie zum Beispiel der von mir herausgegebene dreibändige Kommentar „Wabnitz/Fieseler/Schleicher“). Von daher stellt sich schon die Frage, ob es eines solchen siebten gebundenen Kommentars bedurft hat (bzw. achten Werkes neben einem anderen verbliebenen „Kurzkommentar“). Aber Konkurrenz belebt bekanntlich das Geschäft! Es wird sich zeigen, ob und inwieweit sich das Werk von Möller im Konzert der zahlreichen anderen, überwiegend bereits gut eingeführten einbändigen gebundenen Kommentare mit einem ähnlichen Seitenumfang durchsetzen wird.

Der von Möller herausgegebene Kommentar behandelt, wie alle anderen gebundenen Kommentare auch, in ähnlichem Umfang und in ähnlichem Detaillierungsgrad die mittlerweile rund 150 Vorschriften des SGB VIII in dessen Paragraphenreihenfolge. Dabei werden die Schwerpunkte insoweit sicherlich überzeugend gesetzt, als die Kommentierungen zu den §§ 11 bis 41 des sog. „Leistungskapitels“ mit ca. 315 Druckseiten fast ein Drittel des Gesamtwerkes ausmachen und die zu den §§ 42 bis 60 betreffend die sog. Anderen Aufgaben etwa ein Viertel, während die wesentlich zahlreicheren „hinteren“ Vorschriften überwiegend knapp, zum Teil auch so gut wie gar nicht, kommentiert werden. Aber dies dürfte den Bedürfnissen der Praxis, insbesondere von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, entgegenkommen.

So enthält das Werk zu den meisten wichtigen Paragraphen des Zweiten und Dritten Kapitels des SGB VIII umfangreiche und tief gehende Erläuterungen, etwa zu den Vorschriften betreffend die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege, der Förderung der Erziehung in der Familie, der Hilfen zur Erziehung, aber auch betreffend den Kinderschutz und betreffend die neuen Vorschriften über die Inobhutnahme und Betreuung von ausländischen Kindern und Jugendlichen.

Erstaunlich ist nur, dass die sehr grundsätzlichen §§ 1 bis 5 SGB VIII nur denkbar knapp erläutert worden sind, wobei bei der Eingangsvorschrift des § 1 nicht einmal alle Tatbestandsmerkmale kommentiert werden und die gerade einmal zweiseitige Kommentierung der für das System des deutschen



Kinder- und Jugendhilferechts zentralen Vorschrift des § 3 (Freie und öffentliche Jugendhilfe) nicht einmal im Ansatz die überragende Bedeutung der Träger der freien Jugendhilfe deutlich werden lässt, die ca. 70 % der Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Die freie Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft wird dabei kaum einmal benannt, was ihrem unverändert zentralen Stellenwert mit den meisten Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland in keiner Weise gerecht wird. Hier sollte bei einer weiteren Auflage unbedingt „nachgebessert“ werden.

Insgesamt betrachtet handelt sich bei „Möller“ jedoch um einen Kommentar, der praxisorientiert auf die meisten relevanten Fragen aktuell und kompetent Antworten gibt und die einschlägige Rechtsprechung und Literatur überwiegend in hinreichendem Umfang einbezieht. Der Kommentar kann deshalb Praktikerinnen und Praktikern in der Kinder- und Jugendhilfe, in Verwaltung und Justiz sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe empfohlen werden, aber auch Studierenden, die sich vertieft mit dem Kinder- und Jugendhilferecht befassen wollen. (rjw) ■

Professor Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz (rjw), Assessor jur., Magister rer. publ., Ministerialdirektor a. D., Hochschule Rhein-Main, Fachbereich Sozialwesen, Wiesbaden.

reinhard.wabnitz@gmx.de

Verbraucherrecht

Dr. Bernd Müller-Christmann

Peter Bülow/Markus Artz, *Verbraucherkreditrecht*.
9. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2016.
ISBN 978-3-406-68270-4. XXXIX, 932 S., 139,- €.

Wie schon nach der letzten grundlegenden Umgestaltung des Verbraucherkreditrechts im Jahre 2014 durch die Umsetzung der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie, bei der insbesondere die Regelungen zum Widerrufsrecht und zur Abwicklung nach dessen Ausübung geändert wurden, ist kurz nach Inkrafttreten der nächsten weitreichenden Änderung eine Neuauflage des Standardwerks zum Verbraucherkreditrecht erschienen. Nunmehr war es die am 21. März 2016 in Kraft getretene Umsetzung der Wohnimmobilien-Kreditvertragsrichtlinie, die zu tiefgreifenden Änderungen und Ergänzungen der verbraucherkreditrechtlichen Vorschriften im BGB geführt hat. Der Verbraucherkreditvertrag erscheint nun in den Kategorien Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag und Immobiliendarlehensvertrag (§ 491 Abs. 1 S. 2 BGB). Einbezogen sind jetzt auch unentgeltliche Darlehen und Finanzierungshilfen; eine weitere Neuerung stellt beispielsweise die in § 505a BGB geregelte Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung dar. Bei der Besprechung der Voraufgabe (fachbuchjournal 2/2015, S. 50) habe ich hervorgehoben, dass der vorliegende Kommentar, ein bestens eingeführtes, gewachsenes Standardwerk zum Verbraucherkreditrecht, gründlich überarbeitet worden sei und bei dem der (bei kurz nach Inkrafttreten von Gesetzesänderungen erscheinenden Werken nicht selten berechnete) Verdacht fernliege, es handle sich um einen „Schnellschuss“.

Beide Autoren sind ausgewiesene Kenner des Verbraucherkreditrechts, die die Probleme unter sorgfältiger Auswertung der Materialien und von Rechtsprechung und Literatur (Stand April 2016) erläutern. Wiederum mussten die Autoren angesichts der Änderungen durch die Umsetzung der Wohnimmobilien-Kreditvertragsrichtlinie Pionierarbeit leisten und zahlreiche Neueregungen erläutern. Sie tun es in der gewohnt souveränen Weise mit dezidierten, sorgfältig begründeten Stellungnahmen zu einzelnen Streitfragen. Dass sie auch auf Kritik reagieren, zeigen die Ergänzungen bei § 492 BGB (Rn. 122a bis 122g), wo das Thema Wirksamkeit von AGB-Klauseln zur Erhebung von Bankentgelten, dessen Fehlen ein Rezensent (Grüneberg, WM 2014, 2102) bemängelt hatte, aufgegriffen wird, wobei den Begründungen der einschlägigen BGH-Entscheidungen ungewöhnlich großer Raum gewährt wird und der gesamte Abschnitt etwas hastig erstellt wirkt.

Neben dem materiell-rechtlichen Kern des Verbraucherkreditrechts im 1. Teil werden die Regelungen zur Vermittlung von Verbraucherkreditverträgen (Teil 2: §§ 655a bis 655e BGB), im 3. Teil das Internationale Verbraucherkreditrecht (Rom-I-VO, Art. 46b EGBGB, Art. 34 AEUV, UN-Kaufrecht) und abschließend das Verbraucherkredit-Mahnverfahren (§§ 688 bis 691 ZPO, Art 17 EuGVVO) kommentiert. Da im 1. Teil nicht nur die §§ 491 bis 515 BGB, sondern auch darin eingebettet die insoweit anwendbaren Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen (§§ 335, 356b BGB) und über die Rechtsfolgen eines solchen Widerrufs (§§ 357, 357a BGB) sowie über verbundene und zusammenhängende Verträge (§§ 358 bis 360 BGB) erläutert werden, kann man mit Fug und Recht von einer Kommentierung des gesamten Verbraucherkreditrechts sprechen, zumal auch eingehende Darlegungen zum Verbraucherbegriff nach § 13 BGB (innerhalb des § 491 BGB) und zu den den Darlehensgeber treffenden Informationspflichten nach Art. 246 bis 246b, 247 EGBGB (innerhalb des § 491a BGB) zu finden sind.

Zu Beginn der Kommentierung jeder Einzelschrift werden nach einem umfangreichen, untergliederten Schrifttumsverzeichnis die jeweiligen Vorgängerregelungen genannt und die einschlägigen Passagen aus der Verbraucherkreditrichtlinie, der Verbraucherrechte- und der Wohnimmobilien-Kreditvertragsrichtlinie im Wortlaut wiedergegeben, so dass der Leser stets auf dieses Material zurückgreifen kann, wenn im Folgenden darauf Bezug genommen wird. Auch wenn vieles was in diesem Zusammenhang wiedergegeben wird, wenn nicht unentbehrlich, so doch für den Leser nützlich sein mag, sollte für die nächste Auflage überprüft werden, ob diese Fülle wirklich notwendig ist. Außerdem sollten einige Ungenauigkeiten im Literaturverzeichnis korrigiert werden.

Bereits bei der Voraufgabe sind die beiden Autoren bei der Kommentierung des § 495 BGB einen neuen Weg gegangen, indem sie zur vollständigen Erfassung des Widerrufsreglements die Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen (§§ 355, 356b BGB), die Rechtsfolgenregelungen aus §§ 357, 357a BGB sowie über verbundene und zusammenhängende Verträge (§§ 358 bis 360 BGB) in die Kommentierung des § 495 BGB eingebunden haben. Dieses Konzept ermöglicht eine zusammenhängende Erläuterung und das Aufzeigen der Wechselbeziehungen zwischen besonderem und allgemeinem Schuldrecht.

Bereits bei der Voraufgabe sind die beiden Autoren bei der Kommentierung des § 495 BGB einen neuen Weg gegangen, indem sie zur vollständigen Erfassung des Widerrufsreglements die Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen (§§ 355, 356b BGB), die Rechtsfolgenregelungen aus §§ 357, 357a BGB sowie über verbundene und zusammenhängende Verträge (§§ 358 bis 360 BGB) in die Kommentierung des § 495 BGB eingebunden haben. Dieses Konzept ermöglicht eine zusammenhängende Erläuterung und das Aufzeigen der Wechselbeziehungen zwischen besonderem und allgemeinem Schuldrecht.



Meine Besprechung der Voraufgabe endete mit dem Fazit, dass diese „den guten Ruf dieses Standardkommentars festigen wird. Schon wegen seiner Aktualität kommt man ohne ihn im Verbraucherkreditrecht nicht aus.“ Genau dies gilt auch für die 9. Auflage. (bmc)

J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse, §§ 358-360, Neubearbeitung 2017, Sellier-de Gruyter Berlin, ISBN 978-3-8059-1198-6. 249 Seiten, 109,95 €.

Die Staudinger-Bände werden immer kleinteiliger. Dies gilt insbesondere für das 2. Buch des BGB (Recht der Schuldverhältnisse). Es gelingt nicht einmal mehr, einzelne Untertitel des Schuldrechts zusammenzufassen, von Titeln ganz zu schweigen. War das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen (§§ 355-361 BGB) bei der letzten Neubearbeitung 2012 noch aus der Feder von Sibylle Kessal-Wulf in einem Band erschienen, wird diese Einheit dadurch zerrissen, dass die Kommentierung der §§ 358-360 BGB Ende 2016 vorab auf den Markt gekommen ist. Die Ursachen für diese etwas unglückliche Aufteilung erfährt man nicht, weil die Lieferungen kein Vorwort enthalten, in dem Erklärungen Platz finden könnten. Der neue Kommentator, der Regensburger Ordinarius Carsten Herresthal ist freilich der Letzte, dem insoweit ein Vorwurf zu machen wäre, im Gegenteil ihm ist zu danken, dass er seinen Part so rechtzeitig fertiggestellt hat, so dass Praxis und Wissenschaft nunmehr auf eine umfangreiche (ca. 200 Seiten) aktuelle Kommentierung der §§ 358-360 BGB zurückgreifen können. Hier zeigen sich die Vorteile der nach Abschluss der 12. Auflage vorgenommenen grundlegenden Umgestaltung der Erscheinungsweise des Staudinger-Kommentars. Seitdem erscheinen keine kompletten Neuauflagen mehr, deren Vollendung erfahrungsgemäß unter erheblichen Verzögerungen leidet. Vielmehr stellt der Staudinger nunmehr ein Gesamtwerk dar, das sich in einzelnen Teile durch „Austauschbände“ sozusagen ständig regeneriert und fortlaufend auf aktuellem Stand gehalten werden kann. So kann, wie mit diesem Band geschehen, zügig auf Gesetzesänderungen reagiert werden. Der Kommentar kann auch über juristische Datenbanken im Volltext genutzt werden. Die Nutzer profitieren von der umfassenden und intelligenten Verknüpfung der Inhalte mit zitierter Rechtsprechung, Normen und Literatur in der juris-Datenbank.

Seit der letzten Bearbeitung sind das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditvertragsrichtlinie in Kraft getreten. Bei der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie hat sich der Gesetzgeber für eine Neufassung des gesamten Untertitels (§§ 355-361 BGB) entschieden. Auch wenn da-



mit nur begrenzte Modifikationen des § 358 und des § 359 verbunden waren, hat Herresthal die Kommentierung dieser beiden Vorschriften einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen und die damals bereits umfassende und tiefgehende Kommentierung von Kessal-Wulf weiter ausgebaut. Eine wesentliche Neuerung stellt die Einfügung des § 360 BGB über zusammenhängende Verträge dar. Dessen Erläuterung fällt zwar im Verhältnis zu den beiden anderen Vorschriften deutlich knapper aus, stellt aber gleichwohl die derzeit bei weitem umfangreichste Kommentierung dieser Norm dar. Im Textanhang sind die einzelnen Muster für Widerrufsbelehrungen abgedruckt, die der Gesetzgeber als Anlagen den Art. 246 und 247 EGBGB beigefügt hat.

Gesetzeskommentare befassen sich mit der Auslegung und Erklärung von Gesetzen; sie sollen also helfen, die Gesetze richtig anzuwenden. Wer sich dazu dieses Werks bedient, findet alles, was er dazu braucht. Aufgezeigt am Beispiel des § 358 BGB: Nach einer umfassenden weit ausgreifenden Darstellung der Entwicklung des finanzierten Abzahlungsgeschäfts in Rechtsprechung und insbesondere in der (nationalen und europarechtlichen) Gesetzgebung werden Anwendungsbe- reich, Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Vorschrift unter detailreicher Auswertung von Rechtsprechung und Schrifttum auf hohem wissenschaftlichen Niveau behandelt. Abschließend werden spezifische Konstellationen verbundener Verträge zusammenhängend und zusammenfassend dargestellt.

Wer schnelle prägnante Antworten sucht, ist mit einem Kurzkomentar besser bedient. Wer dagegen ein Problem „verstehen“ will, die dazu vertretenen Meinungen kennenlernen und denkbare Lösungen ausführlich dargestellt und gewürdigt wissen will, wird im Staudinger fündig werden. Herresthal geht keiner Streitfrage aus dem Weg und lässt keinen Aspekt unberücksichtigt. Die Ausführlichkeit und der umfassende Ansatz der Darstellung macht die Lektüre nicht immer leicht, aber am Ende lohnenswert. Den eigentlichen Kommentierungen sind Hinweise zu den Gesetzesmaterialien, ein Schrifttumsverzeichnis sowie eine systematische Inhaltsübersicht und ein alphabetisches Stichwortverzeichnis vorangestellt. Die beiden letztgenannten Hilfen führen zusammen mit einem über 20-seitigen Sachregister bei einer speziellen Suche rasch und zuverlässig zum Ziel. Eine besondere Qualität des Werkes liegt darin, dass es trotz seiner Tiefe und Ausführlichkeit stets übersichtlich und klar strukturiert bleibt. (bmc)

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann war von 2002 bis Ende Februar 2016 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.

mueller-christmann-bernd@t-online.de

Arbeitsrecht

Dr. Carmen Silvia Hergenröder und Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Viethen, Hans Peter / Wascher, Angelika: **Arbeitsrecht in der betrieblichen Praxis 2017**. München: Weiss Verlag 2017, Handbuch, 448 Seiten, ISBN 978-3-937015-56-9. € 58,00

I.

Das Handbuch von Viethen und Wascher zum Arbeitsrecht in der betrieblichen Praxis erscheint seit dem Jahre 1981 in jährlich aktualisierter Ausgabe. Nunmehr liegt es mit dem Stand 1. Januar 2017 vor. Auf knapp 500 „eng“ bedruckten Seiten beinhaltet das Werk eine Fülle von Informationen, welche Betriebspraktiker bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen benötigen. Ziel der Autoren ist es, knapp und verständlich eine Antwort auf die Fragen zu geben, die mit der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern sowie mit der Durchführung des Arbeitsverhältnisses in Zusammenhang stehen.

II.

Diesem Anspruch wird „Der Ratgeber“ auch gerecht. Nach Darstellung der Grundbegriffe des Arbeitsrechts sowie der rechtlichen Grundlagen erörtern die Autoren zunächst Fragen rund um den Abschluss von Arbeitsverträgen, die Möglichkeit des Eingehens befristeter und Probearbeitsverhältnisse sowie der Teilzeitbeschäftigung. Hierbei werden auch die sog. Minijobs ausführlich besprochen.

Breiten Raum nimmt sodann die Erörterung der Durchführung von Arbeitsverhältnissen ein: Arbeitspflicht, Arbeitsort und vertragliche Arbeitszeit, Fragen des Arbeitsschutzes, die Nebenpflichten sowie die Haftung der Arbeitnehmer, die Vergütung (Mindestlohn, Vermögenswerte Leistungen, Betriebsrenten, Sicherung des Arbeitseinkommens), Fragen der Entgeltfortzahlung sowie des Erholungs- und Bildungsurlaubs, die Eltern-, Pflege- und Familienpflegezeit, Schutzpflichten und Gleichbehandlung im Unternehmen sowie Probleme bzgl. Arbeitnehmererfindungen und Betriebsinhaberwechsel.

Im Anschluss daran besprechen die Autoren Fragen rund um die Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Anfechtung, Aufhebungsvertrag, Erreichen von Altersgrenzen, Kündigung und Kündigungsschutz, Abfindung, Zeugnis und Arbeitspapiere). Abgerundet werden die Ausführungen durch die Besprechung von Problemen der Arbeitnehmerüberlassung, des Jugendarbeits- und Mutterschutzes sowie des Schutzes schwerbehinderter Menschen, des Tarif- und Betriebsverfassungsrechtes bzw. des Arbeitsschutzes. Letztendlich erfährt der Leser auch Grundzüge des Verfahrensrechts (Arbeits- und Schiedsgerichte sowie vorgerichtliche Rechtsberatung).

III.

In insgesamt 37 Kapiteln stellen die Verfasser damit das Arbeitsrecht in seiner Gesamtheit mit Stand 1. Januar 2017 dar,

wobei auch die aktuelle Rechtsprechung sowie Fachliteratur einschließlich der neuesten Betriebspraxis Berücksichtigung fand.

Darüber hinaus werden ergangene Neuregelungen umfassend dargestellt. So werden u.a. die Änderungen durch das Bundesurlaubgesetz, das Flexirentengesetz sowie die Erhöhung des Mindestlohnes besprochen. Auch das reformierte Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, welches zum 1. April 2017 in Kraft tritt, wurde bereits eingearbeitet. Gleiches gilt für die damit zusammenhängenden Änderungen im Betriebsverfassungsgesetz und Bürgerlichen Gesetzbuch. Berücksichtigt werden zudem die Neuregelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, des Pflege- und Familienpflegezeitgesetzes sowie des Tarifeinheitsgesetzes.

Das Werk besticht durch absolute Praxisnähe. Es ist leicht verständlich geschrieben und klar gegliedert. Ein Inhaltsverzeichnis am Anfang und ein sehr ausführliches Stichwortverzeichnis am Ende des Buches erleichtern das Auffinden der gewünschten Literaturstelle. Umfangreiche Zitate ermöglichen zudem ein vertieftes Befassen mit der Problematik.

IV.

Alles in allem liegt mit dem Ratgeber von Viethen und Wascher ein umfang- und inhaltsreiches Nachschlagewerk in handlicher Form vor, welches den Arbeitsalltag der Betriebspraktiker erleichtert und ihnen rechtliche Sicherheit gibt. Es liefert nicht nur Antworten auf arbeitsrechtliche Fragestellungen, sondern – soweit im Zusammenhang sinnvoll und erforderlich – auch auf damit zusammenhängende betriebsverfassungsrechtliche sowie sozialversicherungs- und steuerrechtliche Fragen.

Wer mit arbeitsrechtlichen Fragestellungen in der Praxis befasst ist, findet in dem Ratgeber eine wertvolle Hilfe. Das Werk kann uneingeschränkt empfohlen werden, wobei der im Hinblick auf die Informationsfülle moderate Preis von 58,00 EUR die Kaufentscheidung erleichtert. Der Leser darf sich bereits auf die nächste aktualisierte Auflage 2018 freuen. (csh)

Lentföhr, Christian / Ostermaier, Christian / Vogt, Sylvia: **Arbeitsrecht. Rechte und Pflichten für Führungskräfte und Personalverantwortliche. Reihe Betriebliche Praxis**. Berlin: Walhalla 1. Auflage 2017. 248 S., kartoniert, ISBN 978-3-8029-4205-1. € 29,95

I.

Personalverantwortliche und Führungskräfte werden regelmäßig mit Problemen konfrontiert, die oftmals arbeitsrechtlicher Natur sind. Diese können Fragen des Personalrecruitments, des Abschlusses von Arbeitsverträgen, der Durchführung von Arbeitsverhältnissen bis hin zu deren Beendigung betreffen. Die Schwierigkeit bei der Beantwortung arbeitsrechtlicher

Fragen besteht darin, dass es kein einheitliches Arbeitsgesetzbuch gibt, in welchem man nachschlagen und nach einer Lösung der sich ergebenden Problemstellungen suchen kann. Das Arbeitsrecht ist – zumindest derzeit noch – in einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen geregelt, von denen man Kenntnis haben muss, um konkret nach Lösungsmöglichkeiten suchen zu können.

Hier bieten Lentföhr und Ostermaier, ihres Zeichens jeweils Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachwalt für Gesellschaftsrecht, und Vogt, Assessor juris, mit dem Besprechungswerk eine wertvolle Hilfe an. Sie wenden sich ausdrücklich an Führungskräfte und Personalverantwortliche und erläutern diesem ins Auge gefassten Nutzerkreis die Modalitäten des Arbeitsverhältnisses von der Begründung bis zur Beendigung einschließlich der nachvertraglichen Pflichten. Dabei werden neben Fragen des Individualarbeitsrechts auch die Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts sowie der Sozialversicherung besprochen.

II.

Die Autoren beginnen im Rahmen ihrer Darstellung des Arbeitsrechts mit den Grundfragen des Arbeitsvertrages in seiner Abgrenzung zu freien Dienst- und Werkverträgen. Sie besprechen Fragen der Personalsuche, Modalitäten der Bewerbung sowie der Personalauswahl. Im Anschluss daran werden die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Arbeitsverträgen sowie deren Inhaltskontrolle besprochen. Kapitel drei ist der Darstellung besonderer Vertragsarten wie z.B. befristeten und Teilzeitarbeitsverhältnissen, Minijobs und Job Sharing sowie Fragen der Zeitarbeit und der Beschäftigung von Ausländern gewidmet ist. In Kapitel 4 und 5 werden die Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers sowie des Arbeitgebers im bestehenden Arbeitsverhältnis dargestellt, während Kapitel 6 Fragen des Betriebsübergangs und Kapitel 7 die grundsätzlichen Möglichkeiten der Beendigung von Arbeitsverhältnissen erläutert. Kapitel 8 ist den Pflichten bei Ende des Arbeitsverhältnisses und Kapitel 9 den Besonderheiten bei Ausbildungsverhältnissen gewidmet.

In Kapitel 10 stellen die Autoren die Grundsätze des kollektiven Arbeitsrechts dar und befassen sich kurz und knapp mit den wichtigsten Fragen des Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrechts sowie der Mitbestimmung. Letztendlich werden in Kapitel 11 grundsätzliche Fragen der Sozialversicherung erörtert. Wie diese Kurzübersicht des Handbuchs zeigt, werden von den Autoren die wesentlichen Fragen des Arbeitsrechts einschließlich der Grundzüge der Sozialversicherung dargestellt und erläutert.

III.

Das Besprechungswerk überzeugt durch Praxisnähe. Zahlreiche Beispiele erläutern die arbeitsrechtlichen Problemfelder. Praxis-Tipps helfen bei der Umsetzung der dargestellten Rechtsgrundsätze. Benutzerfreundlich ist die klar aufgebaute und am Gang des Arbeitsverhältnisses ausgerichtete Gliederung des Praxishandbuchs, die optisch hervorgehoben in elf Kapitel untergliedert ist. Diese erleichtert dem Nutzer des Werkes ein schnelles Auffinden des gewünschten Passus.

Dabei verzichten die Autoren bewusst auf Zitate und weiterführende Literaturtipps, um die oftmals nicht juristisch vorgebildeten Führungskräfte und Personalverantwortlichen nicht zu verunsichern, sondern diese mit dem notwendigen arbeitsrechtlichen Grundlagenwissen kurz und knapp zu versorgen. Das Arbeitsrechtshandbuch ist für den genannten Nutzerkreis ein wertvolles Nachschlagewerk, welches auf knapp 250 Seiten aus allen Bereichen des Arbeitsrechts einschließlich der dargestellten Grundzüge der Sozialversicherung alle notwendigen Informationen bereithält, um sich stellende arbeitsrechtliche Probleme souverän und ohne großen Aufwand lösen zu können. Hierfür garantieren auch eine am Anfang des Buches abgedruckte Schnellübersicht sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis am Schluss des Werkes. Ein Arbeitsrechtsbuch von der Praxis für die Praxis geschrieben, welches als ersten Einstieg Führungskräften und Personalverantwortlichen uneingeschränkt empfohlen werden kann. (csh)

Böhm, Wolfgang / Poppelreuter, Stefan: Personal Recruitment, Ausschreibung – Bewerberscreening – Einstellungsgespräch. Leitfaden für die Praxis aus psychologischer und arbeitsrechtlicher Sicht. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 8. Aufl. 2015. 287 S., kartoniert, ISBN 978-3-503-15800-3. € 39,80

I.

Fakt ist, dass sich Unternehmen oftmals schwer tun, Arbeitsplätze optimal zu besetzen. Steht fest, dass ein oder mehrere neue Arbeitnehmer eingestellt werden sollen, begeben sich die Unternehmen auf die Suche nach geeigneten Bewerbern. Hier sollte nichts dem Zufall überlassen bleiben, da Fehlbesetzungen schnell teuer werden können. Man denke nur an langwierige Kündigungsrechtsstreitigkeiten verbunden mit hohen Ausfallzeiten, höhere Krankheitstage etc. Zudem können Mitarbeiter, die nicht ins Team passen, die Arbeitsmotivation der anderen Kollegen negativ beeinflussen und im schlimmsten Fall sogar durch Unfreundlichkeit oder fehlende Motivation Kunden verprellen.

Aus diesem Grunde ist eine sorgfältige Personalauswahl die Grundlage für eine erfolgreiche Unternehmensführung. Diese beginnt schon mit den Vorüberlegungen, welche Bewerber geeignet für die zu besetzenden Stellen sind, wie sich die Suche gestalten soll – z.B. über Printmedien, die eigene Homepage etc. – sowie über die Fragen und Methoden der eigentlichen Bewerberauswahl.

Die sich im Rahmen einer erfolgreichen Bewerberauswahl stellenden Fragen von der Ausschreibung, dem Bewerberscreening bis hin zum Einstellungsgespräch beleuchtet das Besprechungswerk ausführlich. Die Besonderheit besteht hierbei darin, dass die Problemkreise sowohl aus psychologischer als auch aus arbeitsrechtlicher Sicht besprochen werden.

II.

Im ersten Teil des Buches, welcher den psychologischen Grundlagen der Bewerberauswahl gewidmet ist, stellt Poppelreuter, seines Zeichens Diplom-Psychologe, zunächst die Funktionen und Möglichkeiten einer professionellen Perso-

nalauswahl mit folgenden Themen dar: Kosten durch unzureichende Personalauswahl einerseits sowie Nutzen durch professionelle Personalauswahl andererseits, die Anforderungen an Personalauswahlinstrumente und ihren Einsatz, die Arbeits- und Anforderungsanalyse als unabdingbare Voraussetzung für professionelle Personalarbeit sowie die unterschiedlichen Verfahren der Personalauswahl.

Im nächsten Kapitel befasst sich *Poppelreuter* mit der wichtigen Frage, wie man einen Bewerberpool gewinnt. Nur mit einem solchen haben Unternehmen eine optimale Auswahlmöglichkeit und können die am besten geeigneten Bewerber herausfiltern. In diesem Zusammenhang stellt er u.a. auch Überlegungen zu der Frage, ob sich eher eine interne oder besser eine externe Bewerbersuche anbietet.

Der nächste Abschnitt seiner Ausführungen ist dem Einstellungsgespräch gewidmet, welches möglichst professionell geführt werden sollte. Hierbei gibt er Tipps, wie Einstellungsgespräche optimal entwickelt und geführt werden können. Oftmals ist schon der Aufbau eines Bewerbungsgesprächs maßgebend dafür, ob sich dieses als erfolgreich darstellt.

Der psychologische Teil endet sodann mit einem zusammenfassenden Resümee.

III.

Der arbeitsrechtliche Teil des Besprechungswerkes wurde von *Böhm* bearbeitet.

Dieser stellt eingangs zunächst die rechtlichen Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vor. Diese sind bei der Suche nach geeigneten Bewerbern zwingend zu beachten. Anzeigen, die unter Verstoß gegen dieses Gesetz formuliert werden, können als diskriminierend bewertet werden mit der Folge eines Schadensersatzanspruchs des benachteiligten Bewerbers. Aber auch im Rahmen der eigentlichen Bewerberauswahl sind zwingend die Grundsätze dieses Gesetzes zu beachten. Bereits eine unbedachte Frage kann die genannte Rechtsfolge auslösen.

Der nächste Teil der juristischen Abhandlung ist sodann der Frage der rechtswirksamen Stellenausschreibung gewidmet. *Böhm* erläutert hierbei u.a. die nach § 8 AGG zulässige Ungleichbehandlung – bedingt durch sog. berufliche Anforderungen. So ist es nach den Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zulässig, gegen dort enthaltene Diskriminierungsmerkmale zu verstoßen, sofern dies aus beruflichen Gründen notwendig ist: Für ein Dessous-Modell darf z.B. eine weibliche Bewerberin gesucht werden, ohne dass männliche Bewerber diskriminiert werden.

In der Folge bespricht *Böhm* Probleme des Bewerberscreenings unter datenschutzrechtlichen Aspekten. Im Anschluss daran läutert er, welche Fragen Bewerbern gestellt werden dürfen und ob u.U. sogar eine Offenbarungspflicht seitens des Bewerbers besteht. Eine solche ist z.B. anzunehmen, wenn sich jemand auf einen Schichtarbeitsplatz bewirbt und er aus gesundheitlichen Gründen nicht alle Schichten abdecken kann. Sollen Bewerber eine Absage bekommen, ist ebenfalls Vorsicht geboten, um den Anschein einer Diskriminierung zu vermeiden. Auch hier gibt *Böhm* wertvolle Tipps und geht dabei auch der Frage nach, ob abgelehnte Bewerber einen

Auskunftsanspruch gegen das Unternehmen haben können. Entscheidet sich das Unternehmen dann für einen Bewerber, stellen sich Fragen der Vertragsverhandlungen und des Vertragsschlusses, denen ebenso nachgegangen wird wie der gesetzlichen Vorgabe, dass der Betriebsrat im Rahmen einer Einstellung zu beteiligen ist.

IV.

Das Besprechungswerk greift ein wichtiges Thema auf und behandelt dieses praxisnah und souverän. Es werden sämtliche Fragen des Personal Recruitments sowohl aus psychologischer als auch aus juristischer Sicht beleuchtet. Der Nutzer des Werkes erhält einen guten Überblick über die optimale Bewerberauswahl. Dadurch kann er Ärger und unnötige Kosten bei der Besetzung offener Stellen vermeiden. Die Besonderheit dieses Leitfadens zur Auswahl geeigneter Bewerber ist der psychologische Teil von *Poppelreuter*. Ohne die Beachtung psychologischer Grundlagen werden sich Arbeitgeber bei der Besetzung offener Stellen mit dem optimalsten Bewerber schwertun.

Das Werk kann Arbeitgebern sowie Personalverantwortlichen bedenkenlos empfohlen werden, wenn es um die Frage des bestmöglichen Auswahlverfahrens geht. (*csh*)

Gutmann, Joachim: Flexible Arbeit – inkl. Arbeitshilfen online. Zeitarbeit, Werkvertrag, Outsourcing. Freiburg: Haufe 2017, 252 Seiten, Broschur, ISBN 978-3-648-09618-5. € 39,95

I.

Flexibilisierung der Arbeitszeit ist für Unternehmen ein wichtiger Faktor, um einen Handlungsspielraum beim Einsatz von Personal zu erlangen und effektiv und kostenbewusst arbeiten zu können. Die Beschäftigung von Zeitarbeitnehmern, die Vergabe von Projektarbeit auf der Grundlage von Werk- und Dienstverträgen sowie das Outsourcing von Unternehmensaufgaben sind von der heutigen Unternehmenswirklichkeit nicht mehr wegzudenken. Aktuell wurde in diesem Zusammenhang auch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zum 1. April 2017 reformiert, um die Grundlagen der „Leiharbeit“ bzw. „Arbeitnehmerüberlassung“ konkreter zu definieren und insbesondere Tatbestände verdeckter Arbeitnehmerüberlassung besser in den Griff zu bekommen.

Gutmann bespricht in seinem Werk die Möglichkeiten flexibler Arbeitszeitformen, um dem Leser einen Überblick für mögliche Flexibilisierungsformen beim Personaleinsatz zu geben. Hierbei befasst er sich vertieft mit dem gesetzlichen Rahmen vorhandener Möglichkeiten sowie den hierzu einschlägigen tariflichen Bestimmungen. Für Praxisnähe und Benutzerfreundlichkeit sorgen zahlreiche Arbeitshilfen in Form von Checklisten sowie diverse Abbildungen. Zudem hat der Leser die Möglichkeit des Zugriffs auf diverse Online-Dokumente wie Gesetze und Verordnungen, Tarifverträge, Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit sowie Musterverträge wie einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, einen Arbeitsvertrag für Zeitarbeiter sowie eine Arbeitsschutzvereinbarung. Ein Verzeichnis der jeweiligen Quellen findet sich auf den Seiten 16 ff



zum erleichterten Auffinden der genannten Arbeitshilfen. Auf Seite 152 erfährt der Leser den Zugangscode zum Download.

II.

In diesem Handbuch zur flexiblen Arbeit befasst sich der Autor einleitend in Kapitel 1 mit allgemeinen Überlegungen zur Flexibilisierung der Arbeit, Fragen der Entwicklung des Fachkräftebedarfs sowie der nachhaltigen HR-Flexibilisierung sowie die dadurch erforderlich werdenden Anforderungen an die Personalplanung. Als Online-Arbeitshilfe findet der Leser auf Seite 33 eine Checkliste, wie er seine Personalplanung optimieren kann.

In Kapitel 2 stellt der Autor die einzelnen Flexibilisierungsformen vor wie die Arbeitnehmerüberlassung, den Abschluss von Werk- und Dienstverträgen, die Modalitäten von Outsourcing bzw. von Transfergesellschaften.

In Kapitel 3 erfährt der Leser die jeweiligen rechtlichen Grundlagen. Hervorzuheben ist, dass der Autor bei der Arbeitnehmerüberlassung die ab 1. April 2017 aktuelle Rechtslage zugrundelegt.

In einem weiteren Kapitel befasst sich der Autor mit der Tariflandschaft in der Zeitarbeit und bespricht in Kapitel 6 die einzelnen Vertragsverhältnisse im Rahmen der Zeitarbeit. Hierbei gibt er im nächsten Kapitel wichtige Tipps bei der Auswahl geeigneter Anbieter und bespricht im letzten Kapitel die Abläufe und Prozesse vor Einsatzbeginn sowie während des Einsatzes von Zeitarbeitnehmern.

III.

Das Besprechungswerk ist eine wertvolle Hilfe bei Fragen der Flexibilisierung von Arbeit. Der Leser findet zahlreiche Anregungen für einen flexiblen Einsatz von Personal. Für Praxisnähe sorgen die online gestellten Arbeitshilfen, die problemlos und einfach heruntergeladen werden können. Zudem helfen zahlreiche Tipps bei der Umsetzung der erarbeiteten Vorschläge. Ein absolut empfehlenswertes Handbuch für jeden, der mit Detailfragen der Flexibilisierung von Arbeit befasst ist. (csh)

Hartmann, Dietmar: Leitfaden für Ausbildungsbeauftragte in der betrieblichen Praxis. Renningen: expert Verlag 3. neu bearbeitete Auflage 2017. 102 Seiten, Softcover. ISBN 978-3-8169-3403-5. € 22,00

I.

Eine der spannendsten Aufgaben im Betrieb ist die Ausbildung von jungen Menschen. Durch Sparmaßnahmen ist es derzeit leider oft so, dass die Ausbildung „nebenher“ läuft und die Mitarbeiter ihre Ausbildungsaufgaben nur am Rande erledigen. Das ist wirklich bedauerlich. Denn Ausbildungsbeauftragte haben die Möglichkeit, qualitativ hochwertige Ausbildung anzubieten und auf diese Weise für das Unternehmen kompetente neue Mitarbeiter zu formen. Dies verkennen Unternehmen leider zu oft und geben ihren Ausbildungsbeauftragten einen unzureichenden zeitlichen Rahmen, um die Ausbildung effektiv und im Sinne der Schaffung eines kompetenten Nachwuchses für das Unternehmen zu gestalten.

Hier möchte Hartmann mit seinem Werk eine Hilfe anbieten, damit Ausbildungsbeauftragte trotz knapper Zeitressourcen „ihre Auszubildenden“ so effektiv wie möglich durch ihre Ausbildung begleiten. Der Autor war selbst langjähriger Ausbildungsbeauftragter, ist geprüfter Ausbildungs- und Weiterbildungspädagoge (IHK) und arbeitet als Trainer und Dozent für Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen von Auszubildenden und Ausbildern für namhafte Unternehmen. Er ist u.a. Mitglied im Schlichtungsausschuss der IHK Frankfurt/Main.

II.

Im Rahmen seines Handbuchs bietet er Ausbildungsbeauftragten zahlreiche Hilfestellungen: Er befasst sich einleitend mit Fragen des Zeitmanagements und bespricht, wie Ausbildungsbeauftragte ihre persönliche Arbeit mit der Betreuung von Auszubildenden effektiv in Einklang bringen können. Im Anschluss daran gibt er wertvolle Tipps, welche Unterweisungsmethoden angewandt werden können, um Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln. Zu diesem Zweck hat er eine 4-Stufen-Methode entwickelt: Vorbereiten, Vorführung und Erklärung, Nachmachen und Erklärung sowie selbständig üben und arbeiten lassen. Wichtig ist auch die Lernprozessbeteiligung, die er eingehend erläutert und hierbei wertvolle Tipps gibt. Zudem erklärt er Ausbildungsbeauftragten, in welcher Form Schlüsselqualifikationen wie Fach-, Methoden-, Personal- und Sozialkompetenz vermittelt werden können. Nicht vergessen wird auch die Erläuterung, wie Ausbildungsleistungen beurteilt und bewertet werden können.

Von großer Wichtigkeit ist das Konfliktmanagement. Wie kann ich mit „schwierigen“ Auszubildenden umgehen und Konflikte lösen? Hierbei sollte sich der Ausbildungsbeauftragte die Frage stellen, wie sein Auszubildender „tickt“. Grundlage dieser Ausführungen ist die 17. Shell Jugendstudie 2017. Optimal kann ein Ausbildungsbeauftragter dann mit Auszubildenden umgehen, wenn er sich die Frage stellt, „was erwarte ich von meinem Auszubildenden – was erwarten sie von mir?“ Hier erhält der Leser wertvolle Tipps und kann entsprechende Stellungnahmen Auszubildender sowie Ausbildungsbeauftragter nachlesen.

Zur Abrundung beinhaltet das Handbuch Auszüge aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz, welches in rechtlicher Hinsicht Sonderregelungen für jugendliche Auszubildende beinhaltet. Zur vertieften Befassung mit der Problematik findet der Leser auf Seite 73 einen Quellennachweis, auf Seite 73 f. weiterführende interessante Links, auf S. 76 weiterführende Literatur sowie auf Seite 78f. Hinweise zu Workshops und Seminaren für Ausbildungsbeauftragte. Wer als Ausbildungsbeauftragter im Ausbildungswesen tätig ist, findet in diesem kurz gefassten Handbuch wertvolle Tipps, um seine Ausbildungstätigkeit noch effektiver zu gestalten. (csh)

Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh) ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. In ihrer langjährigen Praxis als Referentin widmet sie sich insbesondere Seminaren zum Arbeits- und Berufsbildungsrecht sowie zum Betriebsverfassungsrecht. Zusätzlich arbeitet sie als Herausgeberin und Autorin juristischer Literatur. Sie ist Lehrbeauftragte an der Technischen Hochschule Bingen. CASIHE@t-online.de

Preis, Ulrich / Ulber, Daniel, *WissZeitVG. Kommentar zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz*, Luchterhand Verlag, 2. Auflage, Köln 2017, 562 S., ISBN 978-3-472-08957-5. € 59,00

Arbeitsverhältnisse werden nicht selten befristet abgeschlossen. Entsprechend zeitlich limitierte Beschäftigungen findet man nicht nur bei zur Aushilfe eingestellten Arbeitnehmern, bei der zweckgebundenen Einstellung für begrenzte Projekte oder im öffentlichen Dienst, wenn Haushaltsmittel nur für eine begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt werden, sondern auch in der Privatwirtschaft, um konjunkturell bedingte Ungewissheiten des Personalbedarfs aufzufangen. Wie sich § 620 BGB entnehmen lässt, sind Befristungen grundsätzlich zulässig. Die Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis gebietet jedoch Einschränkungen. Die Rechtsordnung kann Befristungen nicht unbeschränkt hinnehmen, weil durch sie der Schutz vor Entlassungen, wie ihn vor allem das Kündigungsschutzgesetz beinhaltet, umgangen werden könnte. Das gilt in erster Linie für sogenannte Kettenarbeitsverhältnisse, also wiederholte Befristungen, aber je nach Sachlage auch schon bei einmaliger Befristung. Durch den Kündigungsschutz soll dem Arbeitnehmer der Arbeitsplatz erhalten werden und lediglich bei Vorliegen sachlicher Gründe genommen werden können. Daraus ergibt sich, dass eine Befristung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich nur insoweit zulässig sein kann, als für sie ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist. Grundnorm des arbeitsrechtlichen Befristungsschutzes ist das Teilzeit- und Befristungsgesetz, welches einen nicht abschließenden Katalog von Befristungsgründen enthält. Allerdings existiert eine Reihe vorrangiger spezialgesetzlichen Vorschriften, die Bedürfnissen bestimmter Branchen bzw. besonderen Konstellationen Rechnung tragen wollen.

Ein solches Sonderbefristungsrecht enthält das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZVG) für den Wissenschaftsbereich, also insbesondere Universitäten, Fachhochschulen und Forschungsinstitute. Es trägt damit zum einen den insoweit bestehenden spezifischen Bedürfnissen der Branche Rechnung, die zur Sicherung ihrer Innovationsfähigkeit auf eine stete Personalfuktuation angewiesen ist und zum anderen schon wegen zeitlich nur begrenzt zur Verfügung stehender Drittmittel auch einen schwankenden Personalbedarf hat. Auf der anderen Seite ist natürlich auch bei den Beschäftigten wissenschaftlicher Einrichtungen der Arbeitnehmerschutz zu gewährleisten. Wohl jede deutsche Hochschule sah sich schon Entfristungsklagen von Arbeitnehmern gegenüber, denen die Weiterbeschäftigung nach Ablauf ihres Zeitvertrages verweigert wurde. Insbesondere Mitarbeiter, welche viele Jahre ihres Lebens auf der Grundlage von Zeitverträgen in Fakultäten bzw. Fachbereichen beschäftigt waren und aufgrund ihres Lebensalters außerhalb der Hochschulen keine Perspektiven mehr sehen, versuchen sich auf diesem Wege einzuklagen. Einzüräumen ist dabei, dass bis vor nicht allzu langer Zeit die bestehende Rechtslage durchaus fragwürdig genutzt werden konnte und teilweise auch genutzt wurde. Insbesondere mit einer seinerzeit zulässigen Aneinanderreihung von Kurzbefristungen konnte das Personal an die Kette gelegt werden,

musste es doch jederzeit auf einen neuen – natürlich wieder befristeten – Vertrag aus sein. Durch die Novellierung des WissZVG im Jahre 2016 sollten entsprechende Missstände beseitigt werden. Die Gegenleistung für die Befristung, nämlich die wissenschaftliche und künstlerische (Weiter)Qualifikation, findet sich nun ausdrücklich im Gesetz niedergeschrieben, nämlich in § 2 Abs. 1 S. 1 WissZVG.

Mit der Neuregelung sind freilich viele neue Fragen aufgetaucht. Die Personalabteilungen der Hochschulen – stets in Sorge vor Entfristungsklagen – sind vielfach auf eine restriktive Linie eingeschwenkt. Befristungen sollen so rechtssicher wie möglich sein. Umso mehr ist es zu begrüßen, dass *Preis/Ulber* eine Neuauflage des Kommentars zum WissZVG vorgelegt haben. Nach einer kurzen Einleitung (S. 1 – 29) folgt die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen, immerhin nehmen die gerade mal sieben Paragraphen 246 Seiten in Anspruch. Vervollständigt wird die Kommentierung durch vier Anhänge (S. 279 – 545). Frühere Fassungen des Hochschulbefristungsrechts finden sich in Anhang 1, landesrechtliche Regelungen zu Personalkategorien in Anhang 2 und Mitarbeiter Typen in den Bundesländern in Anhang 3. Rd. 220 S. stark ist dann der vierte Anhang, in welchem die einschlägigen Bestimmungen der Landeshochschulgesetze von Baden-Württemberg bis Thüringen abgedruckt werden. Ein vorzügliches Stichwortverzeichnis hilft dem eiligen Leser (S. 547 – 562).

Hervorzuheben an der Kommentierung von *Preis/Ulber* ist die Praxisrelevanz. Gerade problematische Fragen werden ausführlich angesprochen, so wird in den Erläuterungen zu § 1 WissZVG vertieft auf den Begriff der wissenschaftlichen Dienstleistung eingegangen (Rn. 16 ff.). In der Tat handelt es sich insoweit um ein Grundproblem, denn warum soll „normale“ Lehrtätigkeit eine durch das WissZVG privilegierte Befristung rechtfertigen können. Die Ausführungen in den Rn. 41 – 51 seien hier den Personalverantwortlichen ausdrücklich empfohlen. Breiten Raum nimmt auch die Kommentierung zu § 2 WissZVG ein, hervorzuheben sind dabei die Überlegungen zur sachgrundlosen Befristung (Rn. 4 ff.), zur Drittmittelbefristung (Rn. 79 ff.), zur Anrechnung früherer Beschäftigungen (Rn. 123 ff.) sowie zur einseitigen Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages (Rn. 164 ff.). Alle angesprochenen Punkte haben schon vielfach die Arbeitsgerichte beschäftigt. Weniger brisant, aber ebenso kundig werden dann § 3 WissZVG (Privatdienstvertrag), § 4 WissZVG (Wissenschaftliches Personal an staatlich anerkannten Hochschulen) sowie § 5 WissZVG (Wissenschaftliches Personal an Forschungseinrichtungen) erklärt. Für jeden Lehrstuhl relevant sind dann wieder die Darlegungen zu wissenschaftlichen Hilfskräften (§ 6 WissZVG). Und auch im Hinblick auf die Übergangsregelung in § 7 WissZVG wird man nicht im Stich gelassen.

Fazit: Wer einen vertieften Blick ins WissZVG werfen muss oder will, wird an dem Kommentar von *Preis/Ulber* nicht vorbeikommen. Den Personalern an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen sei er wärmstens empfohlen. (cwh) ■

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), cwh@uni-mainz.de

Dr. phil. Dr. theol. h.c. Ilse Tödt

Wolfgang Huber, *Glaubensfragen. Eine evangelische Orientierung*. München: C.H.Beck, 2017. 332 Seiten. Klappenbroschur. ISBN 978-3-406-70076-7. € 16,95
229 Seiten. Hardcover. ISBN 978-3-8436-0771-1.
€ 19,99

Wolfgang Huber veröffentlichte 2008 im Gütersloher Verlagshaus *Der christliche Glaube. Eine evangelische Orientierung*. Er, damals Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (von 2003 bis 2009), lebte als Bischof der Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (1994–2009) „in einer Umgebung, in der viele Menschen [...] meinen, sie hätten mit der Gottesfrage abgeschlossen“. Ihnen und den Zweifelnden und Suchenden und auch den „allzu selbstbewusst Glaubenden“ beschrieb er, worum es in christlichem Glauben und Leben geht (2008: 13). Anfang 2017, fünfhundert Jahre nach der Veröffentlichung von Luthers 95 Thesen, dem öffentlichkeitswirksamsten Vorstoß zur Reformation der christlichen Kirche (2017: 8f), ist diese Anregung zum Zurechtkommen mit *Glaubensfragen* um- und weitergearbeitet bei Beck erschienen.

Zur *Orientierung* verweist Huber auf die im Juden- und Christentum tradierten Schriften, die den Grund des Glaubens bezeugen: die Bibel (im Abschnitt „Quellen des Glaubens“ 42–56). In der Nacht sind Fixsterne Orientierungspunkte für den Weg nach festgestellten Gesetzmäßigkeiten. Am Tage erhellt die Sonne in ihrer Bewegung Veränderungen auf unserem mit der Zeit (*cum tempore* [Augustin], 86) geschaffenen Erdkreis. Menschen erwarten ihren Aufgang vom Osten, vom *Orient* her. Die ersten Christen feierten und verkündeten am frühen Sonntagmorgen die Auferstehung Jesu Christi. Ihren Gottesdiensttag erklärte Kaiser Konstantin der Große 321 zum Tag der Arbeitsruhe. An diesem wird die „Sonne der Gerechtigkeit“ (beim Propheten Maleachi 3,20 Lutherbibel, 4,2 Zürcher Bibel) gepriesen, die „Gnadensonne“, wie Christian Keimann im Dreißigjährigen Krieg dichtete: das *Evangelium*, Frohe Botschaft, Kundgabe des Guten Gottes. „Gott erweist sich als gnädig“ (14). Ihm glaubend, letztverbindlich vertrauend, kann

der auf Gottes Wort hörende Mensch ins Ungewisse aufbrechen – wie Abraham, der „Stammvater des Glaubens“, von dem in der hebräischen Bibel (1Mose 15,6), im Neuen Testament (Römer 4,3; Galater 6,2) und auch im Islam erzählt wird (169f).

Die Selbstverständlichkeit, mit der die *evangelische Orientierung* als die Eine in Geltung stand, wich seit der Aufklärung im 18. Jahrhundert dem kritischen „Nachdenken über Glauben und Religion“ im Plural (24). Inzwischen wird auch im einst einheitlich scheinenden Abendland der christliche Glaube zu einem „Orientierungsangebot unter mehreren“ (28). Nun muss wieder – wie in der Frühzeit des Christentums – bewusst zu verstehen versucht werden, was Glaube ist und bedeutet (36, 40f).

Wie 2008 beschreibt Huber mit dem altkirchlichen Apostolischen Bekenntnis den Glauben an Gott den Dreieinigen. Als Schöpfer ist Gott dem menschlichen Begreifen aus seinen Werken ersichtlich (Römer 1,20; Abschnitt „Den Schöpfer loben“ 68–102), aber er ist auch der Unbegreifliche, vor dem der Mensch über ihm Unbegreifliches klagt (Hiob, Römer 11,33; Abschnitt „Mit Gott klagen“ 103–127).

Die zweite Person der Trinität: Jesus Christus, der in die Welt hineingeborene Sohn (Johannes 3,16), bringt in seinem Ich den Menschen den Vater als Du (143, Johannes 10,30; Abschnitt „Der Weg Jesu“ 128–172).

Das Dritte: Der vom Vater durch den Sohn ausgehende Geist ordnet zueinander im Frieden (178, 1Korinther 14,33), so dass Unterschiedenes eins wird, wie in der Kirche der Geist die verschiedenen Glieder zum Leib Christi korporiert (189f, 1Korinther 12,12–27; Abschnitt „Der Geist der Freiheit“ 173–223).

Glaube, Hoffnung und Liebe (1Korinther 13,13) traten als die drei theologischen Tugenden – Beziehungs-Verhaltensweisen in der Kraft des Geistes – neben die althergebrachten Haupt-Tüchtigkeiten im Gemeinwesen, die vier antiken Kardinaltugenden Gerechtigkeit, Klugheit, Tapferkeit und Maß (224).

2008 hatte Huber die Hoffnung vor der Liebe behandelt; 2017 folgt auf die Liebe („größte“ unter den Dreien, 224–246) die hoffende Ausrichtung auf die ungewisse Zukunft (247–282):

auf Tod, Jüngstes Gericht und Reich Gottes. Das sich dem Lebenszusammenhang verweigert habende Tote wird der Weltenrichter letztlich abtun und verwerfen (Matthäus 25,45f; 268), und dank vollzogenem Gericht wird „Gerechtigkeit und Friede und Freude in dem heiligen Geist“ herrschen (Römer 14,17; 276f, 266).

Der Schlussabschnitt „Glaube und Werte“ (283-302) enthält Zusammenfassungen: Glaubensmotive (286-291) und Prägekräfte für das politische Zusammenleben (295-300).

Huber bezieht, durchaus ökumenisch, Gedanken anderer ein und nennt den Fundort, Fußnoten ersparend, ganz knapp im laufenden Text (Verfasser, Veröffentlichungsjahr, Seitenzahl), exakt nachvollziehbar an Hand der Literaturhinweise (307-319). Auf diese folgen das Personen-, das Sach- und das Bibelstellenregister (ab 322, ab 325, 329-332).

Hubers intensives Bedenken der Fragen stiftet an, desgleichen zu tun. Bei der Behandlung des Sozialdarwinismus (78f) erinnerte ich mich an ein Brauchtum, das mir in einer indianischen Kultur begegnete: Wer am besten zurechtkommt, hat – nicht das Recht („of the fittest“), sich gegen die Unterlegenen zu behaupten, sondern – das Privileg, sich für schlechter Zurechtkommende einzusetzen. Jesus heilte Leidende mit Kraft, die von ihm ausging (Markus 5,30; Lukas 6,19), zum Zeichen, dass ihr Leiden nicht bleiben sollte. Daraus ergibt sich die „Folgerung“, dass Jesu eigenes Leiden „unvermeidbares Leiden“ ist (Huber, 116). Die Worte vom leidenden Menschensohn (Markus 8,31 und öfter; 267) betonen, dass er leiden und getötet werden muss. Wenn andere nötig haben, was einer zu geben hat, mündet sein notwendiges Sich-Ausgeben („Selbsthingabe für andere“, 158) in letzter Konsequenz in seinem eigenen Tod. Das ist logisch leicht zu denken – aber der Intellekt weigert sich, es auf das Zusammenleben in der Welt zu beziehen. Dieser Weigerung entgegen heißt es in der Bibel (Markus 8,35; auch bei Matthäus und Lukas): „...wer sein Leben erhalten will, der wird's verlieren“. Weiter: „...und wer sein Leben verliert um des Evangeliums willen, der wird's erhalten.“ Das Evangelium kündigt von der eigentümlichen Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, die aber, wenn man für gerecht hält, dass nach Maßgabe der Leistung oder Verfehlung bezahlt oder heimgezahlt wird, geradezu als Ungerechtigkeit



erscheint: Die Arbeiter, die erst eine Stunde vor Feierabend eingestellt worden sind, erhalten denselben Lohn wie ihre Kollegen, die wesentlich länger, zum Teil seit Tagesanbruch, gearbeitet haben; der Sohn, der in der Fremde sein väterliches Erbe verprasst hat, wird bei der reuigen Rückkehr nicht zur Rechenschaft gezogen, sondern mit besten Dingen verwöhnt (Matthäus 20,13; Lukas 15,30-32, von Huber ausgelegt 147-150). Es ist Gnadengerechtigkeit, die den Begnadigenden teuer zu stehen kommt. Das geht den bei uns eingefahrenen Denkgewohnheiten gegen den Strich. Dennoch ähnelt § 323c des deutschen Strafgesetzbuchs dem indianischen Alternativ-Vorschlag: „unterlassene Hilfeleistung“ wird unter Strafe gestellt mit Hinweis auf die „Pflicht, dem zu helfen, der sich nicht selbst helfen kann“ (154f, bei Hubers Auslegung des Gleichnisses vom barmherzigen Samariter Lukas 10, 30-35). Das Leiden-Ertragen des Men-

schensohns bis in den Tod vernichtet das Tote, Neues erstet – und macht überwältigend bewusst, was alles uns in dieser Welt geschenkt wird (Römer 2,4). Bonhoeffer wusste Leben im Glauben als „die tiefe Diesseitigkeit, die voller Zucht ist, und in der die Erkenntnis des Todes und der Auferstehung immer gegenwärtig ist“ (Brief vom 21. Juli 1944, Dietrich Bonhoeffer Werke Band 8, 541).

Auf der Umschlag-Klappe der Fassung von 2008 ist Gert Scobel zitiert: „Von diesem Buch aus kann man beliebig weiter in die Tiefe gehen – und wieder zum roten Faden des Glaubens zurückkehren. Daher: Prädikat äußerst hilfreich.“ Das kann ich für die Fassung von 2017 nur unterstreichen. Sie regt zu eigenem Denken an und kann gerade dadurch hilfreich sein, dass sie sachlich, kundig, nüchtern, mit festem Herzen (Hebräer 13,9), geschrieben ist. (it) ■

Ilse Tödt (it), Dr. phil., Dr. theol. h.c., seit 1961 nebenamtlich Kollegiumsmitglied im Institut für interdisziplinäre Forschung / Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) in Heidelberg.
itoedt@t-online.de

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Georg Glaeser, Hannes F. Paulus, Werner Nachtigall
(2017) *Die Evolution des Fliegens – Ein Fotoshooting.*
Heidelberg, Berlin: Springer Verlag. XI, 249 S., 250 Abb.
in Farbe. Hardcover, ISBN 978-3-662-49898-9. € 34,99

Der vorliegende Bildband „Die Evolution des Fliegens“ bietet einen grandiosen Einblick in die unglaubliche Vielfalt des Fliegens in der Natur, liefert spektakuläre Bilder der Perfektion und Ästhetik der Flugmanöver von Insekten, Vögeln, Fledertieren und nimmt selbst die pflanzliche „Luftflotte“ nicht aus. Fliegen zu können wie die Vögel, zählt zu den ältesten Träumen der Menschheit. Sich gleichsam schwerelos in die Lüfte zu erheben, gelang Flugpionieren jedoch erst nach der Entschlüsselung grundlegender biophysikalischer Gesetzmäßigkeiten des Vogelzugs und der Konstruktion aerodynamisch tauglicher Fluggeräte mit der notwendigen Antriebsleistung.

Was dem Menschen nur dank seines Erfindergeistes möglich wurde, hatte die Natur bereits 400 Millionen Jahre (MJ) zuvor geschafft, als einige geflügelte Insekten erstmals den Luftraum als Medium der Fortbewegung eroberten. Die Evolution des Flugvermögens brachte offenbar so gravierende Vorteile mit sich, dass wenig später fast alle Insekten den neuen Lebensraum nutzten. Fluginsekten wurden zur artenreichsten Gruppe im gesamten Tierreich, aber Wirbellose blieben nicht die einzigen Flugtiere. Vorfahren des berühmten *Archaeopteryx* machten vor rd. 200 MJ den Anfang unter den Wirbeltieren und bald wurden Vögel zum Inbegriff des Fliegens. Sie „*schwirren, flattern oder gleiten in allen Größenordnungen und bestäuben Blüten oder jagen Insekten oder Kleinsäuger*“ (S. X).

Da die Natur ein einziges *High-tech*-Labor ist, in dem die Evolution ohne Plan Schritt für Schritt nach darwinschen Fitnesskriterien auswählt, entwickelten sich die Flugorgane bei Wirbeltieren mehrfach konvergent. Außer den Vögeln erhoben

sich längst ausgestorbene Flugsaurier 170 Jahrmillionen lang in die Lüfte. Zu ihnen zählte ein kreidezeitlicher Riesenpterosaurier, mit 12 m Spannweite das wohl größte flugfähige Lebewesen aller Zeiten. Fossilien aus Wyoming und der Grube Messel belegen, dass fledermausartige Säugetiere seit dem Eozän (56-34 MJ) existieren. Der älteste bekannte Flughund, *Archaeoptoptus transiens*, stammt aus dem Oligozän (vor 34-23 MJ). Unter den artenreichen Fledertieren (Ordnung Chiroptera) sind unfassbar geschickte Luftakrobaten, die ihr Flugvermögen dem einzigartigen Bau ihrer Flügel verdanken.

Versuche des Universalgenies Leonardo da Vinci (1452–1519), Flugapparate nach dem Vorbild von Fledermausflügeln zu konstruieren, scheiterten, „*da sie den einfachsten Gesetzen der Statik und Strömungsmechanik nicht entsprachen*“ (S. 84).

Was der leidenschaftliche Tierfotograf Georg Glaeser (Professor für Mathematik und Geometrie an der Universität für angewandte Kunst in Wien) und der namhafte Evolutionsbiologe Hannes F. Paulus (Emeritus des Instituts für Evolutionsbiologie der Universität Wien und jetzt am dortigen Department für Integrative Zoologie forschend) in Zusammenarbeit mit dem renommierten

Flugbiophysiker Werner Nachtigall (Emeritus am Zoologischen Institut der Universität des Saarlandes und Initiator des Bionik-Kompetenznetzes BioKon) in Bild und Wort zu Papier gebracht haben, eröffnet dem Leser ungeahnte Perspektiven, versetzt ihn in Begeisterung und ungläubiges Staunen.

„*Evolution im Tierreich als solche kann man nicht fotografieren*“, betonten die für ihre wissenschaftliche Arbeit und ihre exzellenten Sachbücher vielfach preisgekrönten Autoren, „*wohl aber ihre Ergebnisse*“ (S. V). Zunächst erklärt das Autorentrio, wann und wie die ersten Organismen in die Luft gegangen sind, erläutert Grundprinzipien der Evolution, wie es überhaupt zu stammesgeschichtlichen Veränderungen kommt und welche Überlebensvorteile „*Fliegenkönnen*“ für Organismen mit sich bringt.



„Ein Fotoshooting“ lautet der pseudoanglizistische Untertitel, weil „professionelle Flugfotografie“ wohl zu sperrig gewesen wäre. Die phänomenalen Fotos und das formvollendete Layout stammen „praktisch alle“ von Georg Glaeser, einem Meister der Flugfotografie. Jeder der „nur knipst“, weiß, welche außerordentliche Herausforderung es ist, Tiere in Bewegung zu fotografieren. Sog. Actionfotografie erfordert nicht nur ein besonderes Gespür für dynamische Abläufe und schnelles Handeln, sondern auch viel technischen Aufwand und immer auch den glücklichen Moment. Nur dann kann es gelingen, einmalige Aktionen, die z.T. in Bruchteilen von Millisekunden ablaufen, bildlich zu erfassen. Die Autoren erläutern

ausführlich die Herausforderungen der Hochgeschwindigkeitsfotografie und ihre technischen Probleme, sowie Techniken der Informationsverdichtung durch Bildverschmelzung. Weitere Kapitel thematisieren und illustrieren auf großformatigen Doppelseiten zunächst die biophysikalischen Aspekte des Tierflugs; es geht um Rekorde, Kenngrößen der Aerodynamik, Bewegungsmuster kleiner und großer Tiere in Luft und Wasser, – anspruchsvoll und durchgehend verständlich. Das spannende Kapitel „Kriterien der Evolution“ veranschaulicht die sexuelle Evolution, erklärt das Paarungsverhalten von Flugtieren, den Sexualdimorphismus, die Rivalitäten der Männchen und ihr aggressives Revierverhalten und verbildlicht neben der Nahrungszufuhr und dem Flugunterricht auch die Auswirkungen der Klimaerwärmung (Malaria-Mücken, Zecken).

Mit einer überwältigenden bildlichen Informationsdichte und ausgefeilten Erläuterungen beeindruckt die Kapitel über die Evolution und Vielfalt des Fliegens bei Insekten, Vögeln und Fledertieren, während das Schlusskapitel, einem Crescendo gleich, die Faszination des Fliegens und die schier unerschöpfliche „Fähigkeit der Evolution, jede auch nur erdenkliche Nische bis an die Grenzen auszuloten“ (S. 225), mit einer grandiosen Bildauslese beschließt. Eine Hymne auf die Evolution des Fliegens! (wh)

Gerhard Vollmer (2017) Im Lichte der Evolution. Darwin in Wissenschaft und Philosophie. S. Hirzel Verlag, Stuttgart, 613 Seiten, 15 Tabellen, geb., ISBN 978-3-7776-2617-8, € 39,00

„Nothing in Biology Makes Sense Except in the Light of Evolution“ lautet der vielzitierte Titel eines (vermutlich nur selten auch gelesenen) Aufsatzes des Genetikers Theodosius Dobzhansky (in: American Biology Teacher 35, 1973), der verdeutlicht, dass erst die darwinsche Evolutionstheorie die Begründung der Biologie als einheitliche Wissenschaft von den Lebewesen möglich machte. Aber der *Evolutionsgedanke* trägt viel weiter; evolutionäres Denken geht weit über die Biowissenschaften hinaus. Schon sehr früh hatten zwei wei-



tere Mitbegründer der Synthetischen Evolutionstheorie, Julian Huxley (1887–1975) und Bernhard Rensch (1900–1990), in ihren Vorträgen und Essays auf das weitreichende Erklärungspotenzial der Evolutionsidee hingewiesen. Es lag daher nahe, einmal gründlich bezüglich der *Fruchtbarkeit des Evolutionsgedankens* in Wissenschaft und Philosophie Bilanz zu ziehen. Wer wäre dafür wohl befähigter als der renommierte Physiker und Philosoph Gerhard Vollmer, der durch seine herausragende Forschung auf den Gebieten der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie, Künstlichen Intelligenz und Evolutionären Ethik wesentlich zur Erweiterung der Evolutionstheorie beigetragen hat?

Im *Darwin-Jahr* 2009, in dem der 200. Geburtstag von Charles Darwin (1809–1882) und das Erscheinen seines Hauptwerkes „*On the Origin of Species...*“ vor 150 Jahren gefeiert wurden, referierte Gerhard Vollmer im Nicolaus-Copernicus-Planetarium Nürnberg zur Frage „*Ist Evolution wirklich überall?*“. Er konstatierte, dass wir in einem durchgehend evolutionären Universum leben, in dem alle realen Systeme einem beständigen Wandel unterliegen. Damals nahm die Idee Gestalt an, „*einmal die Disziplinen zusammenzustellen, in denen die Evolution eine wichtige Rolle spielt*“ (S. 15). In dem erst vier Jahre später veröffentlichten Tagungsband kündigte der Philosophie-Emeritus der TU Braunschweig voreilig das baldige Erscheinen des vorliegenden Buches an (s. in Helmut Fink, Hrsg., 2013, *Die Fruchtbarkeit der Evolution*, Alibri Verlag, S. 51; vgl. Rezension von W.H. im fachbuchjournal 3/2013, S. 46). Sowohl der Autor als auch Verlag und interessierte Leser brauchten noch viel Geduld, denn das Vorhaben, das Vollmer „*zunächst für ein übersichtliches Projekt hielt, entwickelte sich zu einem umfangreichen Sammelwerk*“ (S. 15). Eigentlich war das ja zu erwarten, hatte doch der Philosoph und Kognitionswissenschaftler Daniel C. Dennett den Evolutionsgedanken mit einer Universalsäure verglichen, die „*sich praktisch durch jeden traditionellen Begriff frißt und eine revolutionierte Weltsicht hinterläßt*“ (http://www.zeit.de/1996/08/Es_geht_auch_ohne_Gott_und_Geist).

Das lange Warten hat sich gelohnt! Entstanden ist ein grandioses Sachbuch, das vor allem erklärt, wie der Evolutionsgedanke auch in den *nicht*biologischen Naturwissenschaften sowie den Geistes- und Sozialwissenschaften und der Philosophie Fuß gefasst hat. Aber die Evolutionstheorie ist keine Theorie von allem; d.h. es galt die Inhalte auszuklammern, bei denen man „*ebenso gut von Geschichte oder von bloßer Entwicklung*“ sprechen könnte; anders formuliert: „*Nicht überall, wo Evolution draufsteht, ist auch Evolution drin!*“ (S. 17).

Der Buchtitel „*Im Lichte der Evolution*“ ist sowohl als Anspielung auf die *Aufklärung*, „eine immerwährende Aufgabe, die wohl niemals abgeschlossen sein wird“ (S. 23), als auch auf Julian Huxleys Vorstellungen von einem *Evolutionären Humanismus* zu verstehen. Ziel des Buches ist es, „*die Universalität und die Ausbreitung des Evolutionsgedankens an*

möglichst vielen wissenschaftlichen Disziplinen zu dokumentieren“ (S. 43). Evolutionären Naturalismus mögen viele als beunruhigend, als Kränkung, als Verarmung und Entzauberung empfinden, aber es zeichnet sich ab, dass natürliche Erklärungen in viele Disziplinen Einzug halten – „*unnachgiebig, unaufhaltsam, unwiderruflich, geradezu vorhersagbar*“ (S. 47). Vollmer beschreibt in Teil A zunächst die Idee der Evolution als Grundlage der Biologie, dann als Leitthema der Naturwissenschaften sowie als zentralen Begriff aller Erfahrungswissenschaften, schließlich als Element der Aufklärung und dann im allgemeinsten Sinne als „*tragendes Element eines modernen Weltbildes*“ (...), *wonach es überall in der Welt mit rechten Dingen zugeht, also keinerlei übernatürliche Instanz in Anspruch genommen wird*“ (S. 23).

In Teil B folgt „*Ein Fächer evolutionärer Fächer*“, insgesamt 43 Disziplinen, geordnet in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit Evolutionären Algorithmen bis hin zur Evolutionären Theologie. Natürlich gibt es ein Kapitel zur Evolutionären Anthropologie und zur Evolutionären Archäologie, ferner (jeweils mit dem Beiwort „*evolutionär*“) zur Bioinformatik, Biologie (hier nur kurz), Biotechnologie, Chemie (Biochemie), Didaktik, Entwicklungsbiologie (Evo-Devo), Ernährungswissenschaft, Finanztheorie, Genetik, Geologie, Geschichtswissenschaft (Big History), Institutionentheorie, Intelligenz, Kosmologie, Kulturtheorie, Kunst, usw. Wenn Disziplinen mit den Anfangsbuchstaben L - T hier aus Platzgründen unerwähnt bleiben, seien Sie versichert, dass alle relevanten berücksichtigt wurden. Besondere Erwähnung verdient noch das Kapitel B 44, da Vollmer darin erklärt, warum es keine Evolutionäre Astrophysik gibt, wenn einem auch freisteht, von der Evolution eines Sterns oder einer Galaxie zu sprechen.

In Teil C geht es um kritische Antworten auf die Fragen, welches Verhältnis Darwin zur Philosophie hatte, welche Kontakte er mit zeitgenössischen Philosophen pflegte, wie letztere auf Darwins Evolutionstheorie reagierten und welchen Einfluss Darwins Evolutionstheorie auf die Philosophie hatte. Gerhard Vollmer beklagt zu Recht, dass der Einfluss der Evolutionstheorie auf die Philosophie „*in Deutschland auch heute noch als gering angesehen werden (muss)*“ (S. 328), dass die Bedeutung der Evolutionstheorie an Schulen und Universitäten unterschätzt wird und „*sich in Deutschland immer noch nicht rumgesprochen (hat), dass auch die Naturwissenschaften zur Bildung gehören*“ (S. 329).

Dass die gesamte Philosophie nach dem Entwurf der Evolutionstheorie nicht mehr das sein kann, was sie vorher war, wird in 14 Kapiteln zu den Teilgebieten der *Evolutionären Philosophie* in Teil D *Darwin und die Philosophie* deutlich. Auf seiner Suche nach Ordnung fragt Vollmer nach dem *Proprium* des Menschen, dem eigentlichen *Humanum*, durchforstet und diskutiert die zahlreichen *Homo*-Charakterisierungen. Anschließend sucht er nach „*einer evolutionären Erklärung für unser ästhetisches Urteilen*“ (S. 349) und erörtert „*die doppelte Abhängigkeit (...) sowohl vom sprachlosen Empfinden als auch sprachgebundenen Reflektieren*“ (S. 356). Es folgen kompakte Ausführungen zur *Evolutionären Erkenntnistheorie*, das Thema von Vollmers philosophischer Dissertation, die ihm national und international zu höchstem Ansehen verhol-

fen hat. Und schließlich werden in alphabetischer Reihenfolge *Evolutionäre Ethik*, Philosophie des Geistes, Humanismus, Logik, Materialismus, Metaphysik, Naturalismus, Spiritualität, Transzendentalphilosophie, Wissenschaftstheorie und Zukunft vorgestellt.

Dass die *Evolutionäre Zukunft* am Ende steht, ist zwar nur dem Buchstaben Z zu verdanken, erweist sich aber als glücklicher Zufall, da der Autor abschließend auf die Fragen eingehen kann, ob der Mensch heute noch der biologischen Evolution unterliegt, ob er sich in weitere Arten aufspalten wird, ob – wie Oswald Spengler prophezeite – das Abendland untergehen wird, welche Möglichkeiten und Gefahren die Gentechnik mit sich bringt, welche Gefahren die Menschheit bedrohen und welche Bedeutung *Neuroenhancement* und *Transhumanismus* zukünftig haben werden.

Von dem Umfang seines *Opus magnum* offenbar selbst beeindruckt, erwartet der Autor gar nicht, „*dass jemand das Buch von vorne bis hinten durchliest*“ (S. 16), sondern empfiehlt, darin wie in einem Lexikon zu schmökern. Als Rezensent bin ich dieser Empfehlung nicht gefolgt, sondern habe es ganz gelesen. Der Zeitaufwand lohnt sich, denn der Text ist eine faszinierende Fundgrube, enorm lehrreich und – im Hinblick auf die Lichtmetapher des Titels – sehr erhellend. Lassen Sie sich diese geballte evolutionär-naturalistische Information nicht entgehen! Der Leopoldianer, der mehrfach das Fehlen einer *Fragekultur* in den Wissenschaften beklagt hat, erweist sich als *Großmeister des Fragens* und gibt rational ausgefeilte Antworten, sofern diese aus naturalistischer Perspektive möglich sind, scheut sich aber auch nicht, scharfsinnig auf bestehende Lücken und Grenzen unserer Erklärungsmöglichkeiten hinzuweisen. Als Mittler und Vermittler zwischen den Disziplinen vernetzt Vollmer souverän natur-, geisteswissenschaftliche und philosophische Inhalte, immer stringent und überraschend unterhaltsam, bisweilen gar verschmitzt. Der für sein wissenschaftliches Werk vielfach Geehrte versteht es, „*komplexe Sachverhalte zu vereinfachen, ohne sie zu entstelen*“, formulierte der Freiburger Biologe Hans Mohr (1930–2016) treffend in seiner Laudatio für den Kulturpreis der Eduard-Rein-Stiftung. Und der Anthropologe Volker Sommer, der das Vorwort verfasste, bringt es auf den Punkt: „*Hier denkt einer, der schon Freude am Denken selbst hat und der seine Befriedigung nicht aus den Ergebnissen saugen muss*“ (S. 14). In einer *Art Schlusswort* vermittelt Vollmer als *letzte Lehre* ein naturalistisches Bekenntnis: „*Die Welt, die belebte wie die unbelebte, ist nicht weniger faszinierend, wenn wir sie erklären können. Wir dürfen, ja wir sollen uns über vieles wundern, aber wir brauchen nicht an Wunder zu glauben. Im Gegenteil: Wer an Wunder glaubt, verlernt das Fragen*“ (S. 492). – Seien Sie neugierig! (wh) ■

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin. henkew@uni-mainz.de

Krieg – Politik – Schreiben. Tagebücher von Frauen (1918–1950) / Hrsg. Li Gerhalter, Christa Hämmerle. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verl., 2015. 176 S. ISBN 978-3-205-78942-0 € 30.00

Im Zentrum dieses Sammelbandes stehen sieben Beiträge, „die mit unterschiedlichen methodischen Zugängen und Erkenntnisinteressen das Themenfeld Krieg, Politik und Geschlecht in Tagebüchern von Frauen von 1918 bis 1950 behandeln“ (S. 8) Die Herausgeberinnen erfreuen den Leser mit einer weit über das Thema hinausgehenden großartigen Einführung zu „Tagebuch – Geschlecht – Genre im 19. und 20. Jahrhundert“. Sie untersuchen „die dem Tagebuch zugeschriebene primäre Funktion“ (S. 10), beschäftigen sich mit der Rolle des Tagebuchs im 19. Jahrhundert, fragen nach den Nahtstellen zwischen der Frauen- und Geschlechtergeschichte und der politischen Geschichte in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts am Beispiel der Textgattung Tagebuch, wenden sich gegen die Dichotomisierung und Diskriminierung weiblicher Tagebücher, stellen aber auch die Frage nach dem Typus eines Frauentagebuchs. Dem letzten Gedanken ist auch der Beitrag von Arno Dusini gewidmet.

Beispiele:

Die politischen Dimensionen im Tagebuch der österreichische Schriftstellerin Bernhardine Alma (1895–1979) aus dem Jahr des österreichischen Bürgerkrieges 1934, Alma berichtet über ihre regelmäßigen Beichtgänge.

Die Tagebücher 1938 bis 1941 der Romanistin Elise Richter (1865–1943), die die für verfolgte jüdische Frauen zunehmende prekäre Lebenssituation dokumentiert (ergänzend sei auf das Schicksal der Büchersammlungen der Schwestern Elise und Helene Richter im Nationalsozialismus hingewiesen: Christiane Hoffrath: *Bücherspuren*. Köln, 2009. ISBN 978-3-412-20284-2).

Politik im Tagebuch 1918 bis 1934 von Rosa Mayreder geb. Obermayer (1858–1938), einer der bekanntesten Vertreterinnen der Ersten Bürgerlichen Frauenbewegung in Österreich.

Die „Tagebuchaufschreibungen“ der Müllerin Theresia Vogt (1901–?), von einer erweiterten Buchführung im ländlichen Niederösterreich 1945 bis 1950 zu einem Tagebuch, in dem vornehmlich der Verlust ihres in Russland 1943 vermissten Sohnes thematisiert wird.



Der Sammelband zeigt auf differenzierte Weise, inwieweit Tagebücher als historische Quellen genutzt werden können. Die Beiträge laden zur Diskussion und zur Erweiterung ein. (ds)

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin. dieter.schmidmaier@schmidma.com

Vernetzte Wissenschaft: viele Aufklärer und ein Weltwissenschaftler

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann

Die Aufklärung gilt als jenes Zeitalter, in dem sich die Vernunft als Leitkriterium für das Urteil durchsetzte. Steffen Martus zeigt uns, dass die Aufklärer zugleich aber feststellten, dass der Mensch eben auch unmündig ist und sich häufig von Gefühlen und Gewohnheiten leiten lässt. Standen Vernunft und Gefühl sowie Gewohnheit in steter Auseinandersetzung, so lernten die Zeitgenossen daraus in jedem Falle, dass unterschiedliche Blickwinkel auf und für das Verständnis der Welt normal und diskussionswürdig waren. Die öffentliche Diskussion, in welcher Form auch immer, wurde ein prägendes Zeichen der Zeit.

Noch im Zeitalter der Aufklärung geboren, verstand sich Alexander von Humboldt als deren legitimer Nachfahre und propagierte, dass mit dem Wissen das Denken komme. Die Erkenntnis galt ihm als „Freude und Berechtigung der Menschheit“. Zentral war für ihn, den wohl letzten Universalgelehrten, die Erforschung und das Verständnis der Natur als ein lebendiges Ganzes.

Andrea Wulf, Alexander von Humboldt und die Erfindung der Natur. Aus dem Englischen überragen von Hainer Kober, München: C. Bertelsmann 2016, 556 S., zahlreiche schwarzweiße und farbige Abb., geb. m. SU, ISBN 978-3-570-10206-0. € 24,99

In zwei Jahren, 2019, jährt sich zum 250. Mal der Geburtstag und zum 160. Mal der Todestag Alexander von Humboldts, des wohl letzten Universalgelehrten im eigentlichen Sinne des Wortes. Andrea Wulfs Biographie über ihn ist somit wohl ein Vorbote dessen, was binnen kurzem nicht nur auf dem Buchmarkt auf uns zukommen wird. Die Lutherfeiern werden aber gewiss nicht übertroffen werden. So berühmt ist der Held dieses Buches nun auch wieder nicht, obwohl es sicherlich in sehr, sehr vielen deutschen Städten eine Humboldtstraße gibt. Das Buch der in Indien geborenen, in Deutschland aufgewachsenen und in Großbritannien lebenden Historikerin und Publizistin erschien 2015 im englischen Original und 2016 in deutscher Übersetzung. In den USA und in Großbritannien erhielt das Werk zahlreiche Preise und Auszeichnungen, darunter den renommierten „Science-Book-Prize“ der altherwürdigen Royal Society, gegründet 1660, deren Mitglied Alexander von Humboldt war. In Deutschland wurde Andrea Wulfs Buch 2016 mit dem Bayerischen Buchpreis ausgezeichnet.

Während Alexanders älterer Bruder Wilhelm vor allem mit der Gründung der Berliner Universität 1809, die seit 1949 nach den beiden Brüdern benannt ist, und der Idee der Universität als eine Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden, in deren Angelegenheiten sich der Staat nicht einmischen sollte, verbunden ist – heutzutage in weiten Kreisen obsolet geworden – beruht Alexanders weltweiter Ruhm vor allem auf seiner langjährigen lateinamerikanischen Forschungsreise an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Eine zweite, gänzlich anders geartete Reise, stets im Schatten der ersten stehend, führte ihn 1829 für einige Monate ins Russische Reich.

Andrea Wulf ist ihrem Helden auf einigen seiner lateinamerikanischen Spuren gefolgt und hat wie er den in Ecuador gelegenen Chimborazo bestiegen, der in jener Zeit als höchster Berg der Erde galt. Seinen russischen Spuren ist sie jedoch nicht gefolgt, was der Osteuropahistoriker nur bedauern kann. Humboldt war nicht nur der „bedeutendste Naturforscher“ seiner Zeit, wie Charles Darwin ihn nannte, sondern auch „ein unerschöpflicher Brunnen des Wissens“, wie Johann Wolfgang von Goethe meinte. Humboldt war eben ein Universalgelehrter, der sich nicht nur mit der Naturgeschichte und Ethnologie (damals noch Völkerkunde) befasste, sondern auch mit Kultur- und Sprachgeschichte, mit Kunst und

Politik beschäftigte und die Welt im Wortsinne vermaß, denn fast überall schleppte er seine Vermessungsgeräte mit hin. In Humboldts Denken verbanden sich noch Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften zu einer an ästhetischen Formen orientierten Einheit. Zudem kannte er fast alle bedeutenden Wissenschaftler und viele Politiker seiner Zeit nicht nur in Deutschland und Europa, sondern weltweit persönlich oder korrespondierte mit ihnen. In seinen späteren Jahren erhielt er zwischen 2.500 und 3.000 Briefe pro Jahr. Humboldt galt als guter Redner, auf Gesellschaften oder bei Versammlungen konnte er jedoch durchaus „nerven“, denn er neigte zum Monologisieren und redete, so die Zeitzeugen, bisweilen drei Stunden ohne Unterbrechung und ließ selbst Charles Darwin nicht zu Wort kommen.

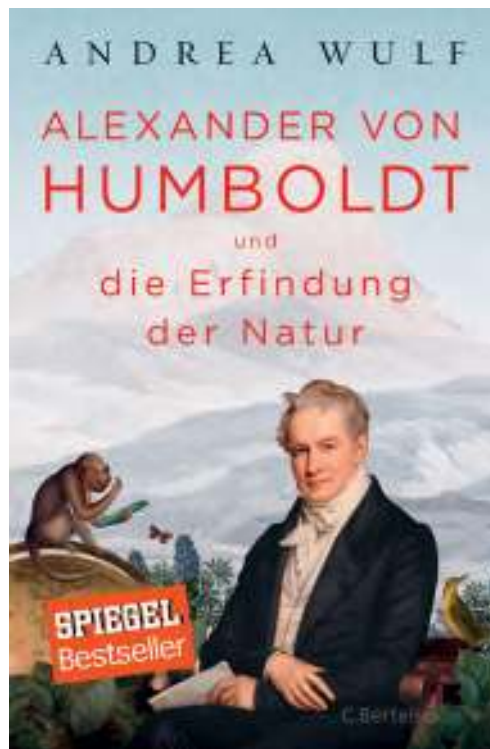
Eine intellektuelle Biographie Humboldts kommt, so sehr sich Andrea Wulf auch bemüht, leider zu kurz, denn schon das Original zielte ebenso wie die unveränderte deutsche Übersetzung auf ein breites Lesepublikum. Gelungen sind vor allem jene Kapitel, in denen Wulf den Einfluss Humboldts auf anglo-amerikanische und deutsche Denker zu

Umwelt und Natur darstellt: Charles Darwin, Henry D. Thoreau, George Perkins Marsh, Ernst Haeckel oder John Muir. Gerade in diesen Kapiteln wird die Rolle Humboldts als ein Denker, der die Natur als Gesamtheit und als Einheit beschrieb, also Klima, Umwelt und Zerstörung einbezogen, deutlich. Die Natur war für ihn ein lebender Organismus, der nicht nur wissenschaftlich, sondern eben auch ästhetisch behandelt werden sollte, so wie er es selbst in seinem Alterswerk „Kosmos“ darstellte.

Da Andrea Wulf mit der Ideen- und Geistesgeschichte des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht so sehr vertraut ist, kommt dieser Aspekt etwas zu kurz und wird zumeist nur angerissen. Selbstverständlich finden Immanuel Kant

Erwähnung und Humboldts Göttinger Lehrer Johann Friedrich Blumenbach, den heute kaum noch einer kennt. Aber die entsprechenden Ausführungen sind nur kurz und knapp und machen Bedeutung und Wirkung für den Fortgang der Wissenschaft nicht hinreichend deutlich. Es genügt beispielsweise ein Blick in das Personenregister des schmalen Bandes mit den Humboldtschen Kosmosvorträgen aus den Jahren 1827/28 (Neuausgabe 1993), um die Weite und Breite seines Horizontes zu erahnen.

Dies mag auch daran liegen, dass Andrea Wulf mit dem neuesten Stand der deutschen Forschung über Humboldt nicht umfassend genug vertraut ist. Zahlreiche wichtige, kommentierte Neuausgaben der Humboldtschen Werke, wie etwa das zentrale Werk über die Russlandreise „Zentral-Asien. Untersuchungen zu den Gebirgsketten und zur vergleichenden Klima-



tologie“ von 2009 werden nur in alten Ausgaben, in diesem Falle nach der Übersetzung von 1844, zitiert. Von den zahlreichen Arbeiten Ottmar Ettes, des wohl wichtigsten deutschsprachigen Humboldtforschers, wird nur eine Arbeit aus dem Jahre 2001 genannt, nicht jedoch sein wichtiges Werk „Alexander von Humboldt und die Globalisierung“. Keine Hinweise gibt es auf die in Vorbereitung befindliche 14-bändige Berner Ausgabe mit Humboldts Aufsätzen und Essays, die für 2019 angekündigt ist; die ersten beiden Bände sind bereits erschienen. Auch die Neuauflagen des „Kosmos“, mehrere Auflagen seit 2004, oder der „Kritischen Untersuchung zur historischen Entwicklung der geographischen Kenntnisse von der Neuen Welt“, 2009 neu herausgegeben von Ottmar Ette.

Im Kapitel über die Russlandreise wäre ein kurzer Hinweis auf Humboldts Aufenthalt an der Universität Dorpat (heute Tartu), die ihm 1827 die Ehrendoktorwürde verliehen hatte, nicht nur hilfreich, sondern auch wichtig gewesen. Diese damals deutschsprachige Universität bildete die Schnittstelle zwischen der wissenschaftlichen Welt Westeuropas und Russlands und war ein Zentrum der Erforschung des asiatischen Teils des Russischen Reiches. Humboldt kannte dort fast alle Gelehrten entweder persönlich oder er hatte deren Werke gelesen und nahm auf seine Reise viele Anregungen von dort mit.

So bleibt als Fazit, dass das Buch eine anregende Lektüre für diejenigen ist, die nur wenig über Humboldt wissen und eine Einführung in dessen Denken erhalten wollen. Neues bringt er uns nicht, denn er ist bedauerlicherweise nicht auf dem neuesten Stand der Forschung. (dd)

Steffen Martus, Aufklärung. Das deutsche 18. Jahrhundert. Ein Epochenbild, Berlin: Rowohlt 2015, 1037 S., zahlreiche Abb., ISBN 978-3-87134-716-0. € 39,95

Steffen Martus, Professor für Neuere deutsche Literatur an der Berliner Humboldt-Universität, legte 2009 eine exzellente Doppelbiographie der Brüder Grimm vor, die Jakob und Wilhelm Grimm zugleich im Kontext ihrer Familie und ihrer Epoche verortete.

Nun folgt ein rund eintausendseitiges Epochenbild der deutschen Aufklärung, glänzend und souverän erzählt, zugleich aber auch mit präzise analytischem Zugriff geschrieben. Martus verschränkt in seiner Darstellung unter anderem die Welt der Literatur der Wissenschaft, der Politik und der Theologie miteinander und setzt deren Akteure in ihren sozialen Kontext. Im Zentrum stehen also, wie es am Ende der Einleitung heißt, die Menschen der Aufklärung als „Mängelwesen“, als „Gewöhnungs- und Gefühlstiere“, die viel Pflege, Nach-

sicht und Verständnis benötigen. Die Bedeutung der Aufklärung, so Martus, liege nicht so sehr im Aufruf zur rationalen Ermächtigung, sondern vielmehr darin, dass wir uns „unsere Unmündigkeit eingestehen und mit ihr produktiv umgehen“. Das sanfte Licht der Aufklärung, so heißt es am Ende des Buches, zeige uns, wie man sich an unklare Verhältnisse und unruhige Zeiten gewöhnen könne.

Unklar und unruhig war dieses 18. Jahrhundert durchaus. Kriege gab es häufiger und bilaterale oder internationale Spannungen waren fast alltäglich. Ebenso stand Streit unter den Aufklärern, Aufklärerinnen waren selten – immerhin widmet Martus den Frauen der Epoche der Aufklärung ein eigenes Kapitel –, beinahe dauerhaft auf der Tagesordnung. Einer der prägenden Streithähne war der Königsberger Philosoph Immanuel Kant, dessen Definition der Aufklärung in seiner „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“ aus dem Jahre 1784 deren zentrale Idee auf den Punkt brachte. „Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit“, weshalb sich der Mensch seines Verstandes bedienen sollte. Salopp nennt Martus den großen Philosophen, einen „begnadeten Werbetexter“, der übrigens mit der geforderten Meinungsfreiheit und Diversität der Aufklärung so seine Probleme hatte und auch vor übler Polemik, wie in seiner Auseinandersetzung mit Johann Gottfried Herder, nicht zurückschreckte.

Martus zeigt uns die Vielschichtigkeit und Widersprüchlichkeit dieser Epoche, geprägt von einer rasanten Entwicklung der Öffentlichkeit in jeder Form, seien es Kaffeehäuser oder philosophische Journale. Der Buch- und Zeitschriftenmarkt explodierte geradezu. An den intellektuellen und sonstigen Debatten konnte jeder, der des Lesens kundig war, teilnehmen bzw. sie rezipieren. Indem jedoch die Aufklärer die „Vernunft“ als Leitbild herausstellten, auch die Religion sollte auf der Vernunft gründen, und sich vehement gegen Okkultes und Unvernünftiges wandten, bewahrten sie unter anderem diese Seiten des Volksglaubens vor dem Vergessen. Mit Blick über den Zaun zum französischen Nachbarn sei angemerkt, dass Voltaire nur in einer Angelegenheit mit den Ansichten der katholischen Kirche übereinstimmte: Der auf dem Balkan weitverbreitete Glaube an Vampire sei völliger Unfug und müsse mit aller Entschlossenheit bekämpft werden. Beim Teufelsglauben sah die Sache schon wieder ganz anders aus. Martus entfaltet ein in jeder Hinsicht lesenswertes Panorama des „deutschen 18. Jahrhundert“, indem er uns in aller Breite und Tiefe zeigt, wie intellektuelles, gesellschaftliches, politisches, wirtschaftliches und rechtliches Leben der Aufklärung miteinander verknüpft waren und zusammenhängen. Miteinander verknüpft,



heute sagen wir vernetzt, war – nicht nur – die akademische Welt, die Republik der Gelehrten. Statt E-Mails zum Löschen schrieben die Herren „richtige“ Briefe. Von einer der zentralen Figuren, dem Göttinger Gelehrten Albrecht von Haller, sind fast 17.000 Schreiben überliefert. Dabei war Haller keineswegs ein Einzelfall.

Zunehmend faszinierend fand Martus im Laufe seiner Arbeit an diesem Buch, wie er im Epilog schreibt, „wie die Aufklärung sich zwischen den Zeiten zurecht fand, in die Geschichte schielte, zugleich zurück in die Vergangenheit und nach vorne in die Zukunft blickte“. Damals wie heute gilt es, sich mit den Widersprüchlichkeiten der eigenen Epoche auseinanderzusetzen. Von daher ist die Aufklärung so aktuell, anregend und relevant wie vor 300 Jahren. Dazu leistet Martus' Darstellung der Epoche der deutschen Aufklärung im 18. Jahrhundert einen in jeder Hinsicht fundierten und höchst lesenswerten Beitrag. (dd) ■

Prof. em. Dr. Dittmar Dahlmann (dd), von 1996 bis 2015 Professor für Osteuropäische Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, hat folgende Forschungsschwerpunkte: Russische Geschichte vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Wissenschafts- und Sportgeschichte sowie Migration. d.dahlmann@uni-bonn.de

Martin Kintzinger und Sita Steckel unter Mitarbeit von Julia Crispin (2015, Hrsg.): Akademische Wissenskulturen. Praktiken des Lehrens und Forschens vom Mittelalter bis zur Moderne. Achte Internationale Tagung der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte am Kulturwissenschaftlichen Institut in Essen, Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte Band 13. Schwabe Verlag, Basel, CH, VIII, 354 S., mit 2 Farb-, 12 s/w-Abb. u. 7 Tab, gebunden. ISBN 9783796533983. € 98,00

Der Begriff «Wissen» ist gegenwärtig zum Schlagwort geworden, indem z.B. Daten und Informationen bereits zum Wissen gezählt werden, obwohl solches erst durch die Verknüpfung von Informationen unter Verwendung bereits existierender Wissens und individueller Erfahrung generiert wird. Auch der Begriff «Wissenskultur» ist als *catchword* in Mode. Er umfasst alle historischen und gegenwärtigen Prozesse der Konstruktion, Verflechtung und Transformation von Wissensbeständen in spezifischen Kommunikations- und Handlungsräumen. Die vorliegende Sammelschrift «Akademische Wissenskulturen» enthält neben den Referaten, die von Historikern, Philosophen, Pädagogen und Politologen im Jahr 2009 (!) auf der 8. Tagung der *Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte* (GUW) gehalten wurden, auch nachträglich eingeworbene, ergänzende Beiträge zu «Praktiken des Lehrens und Forschens vom Mittelalter bis zur Moderne». Inhaltlich geht es

um die „*Erforschung einer kulturwissenschaftlich definierten Wissensgeschichte mit diachronem Zugriff*“ (Vorwort, S. VII), oder detaillierter formuliert, um die historische Perspektive einer wissenschaftsgestützten Weltaneignung, um die sozial-, verfassungs- und kulturgeschichtlichen Konstituenten der Generierung, Begründung, Sammlung, Ordnung und Bewahrung von Wissen sowie um dessen Tradierung, Brüche, Verwerfung, Erneuerung und Vermehrung.

Der Tagungsband verfolgt damit die ureigensten Ziele der erst 1995 gegründeten GUW, nämlich „... vor allem die langfristigen, oft 'stillen' Veränderungen verständlich [zu] machen, die Universität, Bildung und Wissenschaft in vormodernen und modernen Gesellschaften hervorgerufen haben“ (s. <https://guw-online.net/ueber-die-guw/ziele>).

Im einleitenden Kapitel verdeutlicht Sita Steckel, Historikerin an der Univ. Münster und Mitherausgeberin des Bandes, das Kernanliegen der Tagung, „*Perspektiven zu bündeln und miteinander ins Gespräch zu bringen*“ (S. 1). Sie konstatiert, dass „[d]er Blick auf die Praktiken [...] nicht zuletzt zu Idealen und Deutungen historischer Wissensordnungen zurück[führt], die in der praktischen Konkretisierung hervorgebracht und sichtbar gemacht, aber auch kritisiert und transformiert werden können“, und dass sich „*die Deutungsbedürftigkeit praktischen Handelns [...] als Einfallstor für mehrschichtige Adaptationen und Instrumentalisierungen*“ erweist (S. 2).

Ist das nun nur *l'art pour l'art* einer innovationsversessenen Geschichtswissenschaft, deren harte Kritiker die Erkennbarkeit von historischer Wahrheit in Frage stellen, oder bringt der aufgezeigte Perspektivwechsel tatsächlich einen qualitativen Fortschritt?

Wer sich davon überzeugen will, welche neuen Spielräume die Erforschung von «akademischen Wissenskulturen» eröffnet, dem bieten die auf drei Sektionen verteilten elf Beiträge vertiefende Informationen zur fachlichen Ausrichtung und Breite von «Wissensgeschichte».

In der I. Sektion geht es um «Wissens- und Expertenkulturen als Untersuchungsgegenstände» in unterschiedlichen Epochen, beginnend mit Sita Steckels mediävistischer Analyse von wissenschaftsgeschichtlichen Zugängen, Problemen und Potentialen. Es folgt ein aufschlussreicher Beitrag von Marian Füssel (Univ. Göttingen), der die Fortschrittsnarrative der Universität der Frühen Neuzeit kritisch hinterfragt und hervorhebt, „*wie sehr die historiographische Rekonstruktion der Genese der modernen Forschungsuniversität sowohl von lokalen wie nationalen Überhöhungen beeinflusst wird*“ (S. 85). Füssel plädiert dafür, „*die funktionale Eigenheit vormoderner akademischer Wissenskulturen ernst zu nehmen, anstatt sie weiter im Modus eines 'noch nicht' zu behandeln*“ (S. 87). Er exemplifiziert dies an der Komplementarität von „*Mündlichkeit und Schriftlichkeit [...] mediale[r] Mechanismen der Geltungsgenerierung*“ (S. 86).

In dem „*essayistisch gehaltenen Beitrag*“ (S. 89) des am Deutschen Museum forschenden Technikhistorikers Helmuth Trischler stehen «Experten im Fokus» der europäischen Wissensgeschichte des langen 20. Jahrhunderts. Der faktenreiche, sorgfältig illustrierte Aufsatz thematisiert „*wie sich Europas vielfältige Wissenschafts- und Techniknetzwerke zwischen*

den Polen von nationalem Wettbewerb und transnationaler Kooperation formiert haben“, wobei „die wissenschaftsgesteuerte bottom up-Initiative von Experten [...] sich als besonders wirksame Antriebskraft [...] einer gleichsam verdeckten Integration Europas erwiesen“ hat (S. 116f.).

Die II. Sektion behandelt in drei Beiträgen zeitspezifische «Praktiken des Lehrens». Der Heidelberger Historiker Maximilian Schuh verfolgt in seinem Beitrag «Wein ist viel herrlicher als Bier» die bislang wenig erschlossene Rolle der Artistenfakultäten im Spätmittelalter, in denen propädeutisches Wissen zur Vorbereitung auf das Studium an den höheren Fakultäten erworben wurde oder auch nur die „Chancen auf eine Beschäftigung als Kleriker, Lehrer oder Schreiber“ (S. 125) erhöht wurden. Es wird deutlich, wie sich Wissensgeschichte mit Bildungsgeschichte eng überlappt, denn „[n]icht aristotelische Philosophie, die Vermittlung elitären Wissens oder die reine amor sciendi prägten den [...] Rhetorikunterricht [...], sondern die Notwendigkeit, mit dem während eines relativ kurzen Aufenthaltes erworbenen praxisorientierten Wissen seinen Lebensunterhalt außerhalb der Universität bestreiten zu können“ (S. 141).

In den weiteren Beiträgen dieser Sektion geht es um die Unterrichtspraxis in den Geschichtswissenschaften im 19. Jhd., um «Private Übungen und verkörpertes Wissen» (Kasper R. Eskildsen (Roskilde, DK) sowie den «Topos der defizitären Lehre und die studentische Selbsthilfe», beispielhaft erläutert an der Rechtswissenschaft des ausgehenden 19. und frühen 20. Jhdts. und der Rolle der studentischen Verbindungen als Sozialisationsorte (Harald Lönnecker, Bundesarchiv Koblenz). Die III. Sektion behandelt «Praktiken der akademischen Repräsentation und Abgrenzung». C. Stephen Jäger, Emeritus an der Universität Illinois und prominenter Vertreter einer interdisziplinär ausgerichteten Mediävistik, legt eine literaturwissenschaftliche Skizze zum hochmittelalterlichen Ideal des «vollkommenen Menschen» in Philosophie und Dichtung vor. Ein eingeworbener, ursprünglich in französischer Sprache erschienener Aufsatz von Antoine Destemberg (Université d'Artois, FR) behandelt «Die Erfindung des «Streiks» an der Universität (13.–15. Jahrhundert)». Der Autor verdeutlicht, wie die „Waffen des geistlichen Krieges“ (S. 243) auf komplexe soziale Strukturen zurückzuführen sind, und zeigt, wie ausgefeilt und fortschrittlich die Rahmenbedingungen für die Anwendung des Rechts auf *cessatio* damals schon waren, um „gute und schnelle Gerechtigkeit“ (S. 259) zu erbringen.

Martin Gierl, Fellow am Lichtenberg-Kolleg (Göttingen), ist ausgewiesener Experte der Biographie des Geschichtswissenschaftlers Johann Christoph Gatterer (1727–1799), der 1764 die «Historische Akademie» (seit 1766 Historisches Institut) gründete, das erste geschichtswissenschaftliche Fachinstitut überhaupt. Gatterers bleibendes Verdienst ist „die Objektivierung der Geschichte mithilfe von Hilfswissenschaften“ (S. 278), wozu bis heute die Disziplinen Chronologie, Diplomatie, Genealogie, Geographie, Heraldik und Numismatik und Statistik zählen, von denen einige in ihrer Methodik und Aussagekraft für die Historiographie von Gierl exemplarisch erläutert werden, um nach Gatterers Leitsatz «Geschichte im ganzen Umfang» zu konstruieren und durch „Geschichtsschreibung [...]



eine objektiviertere Kopie der Geschichte [zu] erzeugen“ (S. 277). Der Amerikanistin Charlotte A. Lerg (München, z. Zt. Münster) wirft einen entlarvenden Blick auf die Vergabep Praxis von «Ehrendoktorwürde[n] im Dienste der transatlantischen Diplomatie». Da nur soziobiologisch Unbedarfte glauben, dass akademisches ‚Lametta‘ allein der Ehre wegen verliehen wird, sind die Ergebnisse von Charlotte Lergs Quellenstudium zum Selbstverständnis der Universität und zur Kultur-, Werte- und Ersatzdiplomatie wenig überraschend: „Die Universität bot eine eindrucksvolle Bühne für kulturdiplomatische Bestrebungen und das «academic charisma» der Gelehrtenrepublik war zugleich Gütersiegel und ein Wert an sich“ (S. 321). Das Tauschverhältnis mit win-win-Charakter wird u.a. an der „Ehrenbürgerschaft“ (S. 316) der FU Berlin für J.F. Kennedy und den Ehrendoktorwürden amerikanischer Universitäten für Konrad Adenauer kurzweilig und bisweilen etwas ins Feuilletonistische abgeleitet exemplifiziert.

Im letzten Beitrag «Digital Humanities – Wissenschaft in Arbeit» stellen Sonja Palfner und Ulla Tschida (Zentrum Technik und Gesellschaft der TU Berlin) am «Tübinger System von Textverarbeitungsprogrammen» (TUSTEP) und am Forschungsverbund TextGrid, einer virtuellen Forschungsumgebung unter Koordination der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, die Anwendung von computergestützten Verfahren und die systematische Verwendung von digitalen Ressourcen vor. Ihr staubtrockener Beitrag zeigt technische, rechtliche und organisatorische Dimensionen eines rapide fortschreitenden innovativen Institutionalisierungsprozesses in den Geistes- bzw. Kulturwissenschaftlern auf, der nach Ansicht der Autorinnen den bisherigen Erfahrungshorizont der einschlägigen Fachwissenschaftler weit überschreitet, weshalb sie vorschlagen, „Digital Humanities als Praxis. Dynamik, Prozess – eben Wissenschaft in Arbeit“ (S. 341) zu betrachten. Abschließend ist zu konstatieren, dass der Tagungsband einerseits durch die inhaltliche Offenheit, Vielfalt der Fragestellungen und die perspektivische Breite der Erforschung von «Wissenskulturen» imponiert, andererseits aber auch den irritierenden

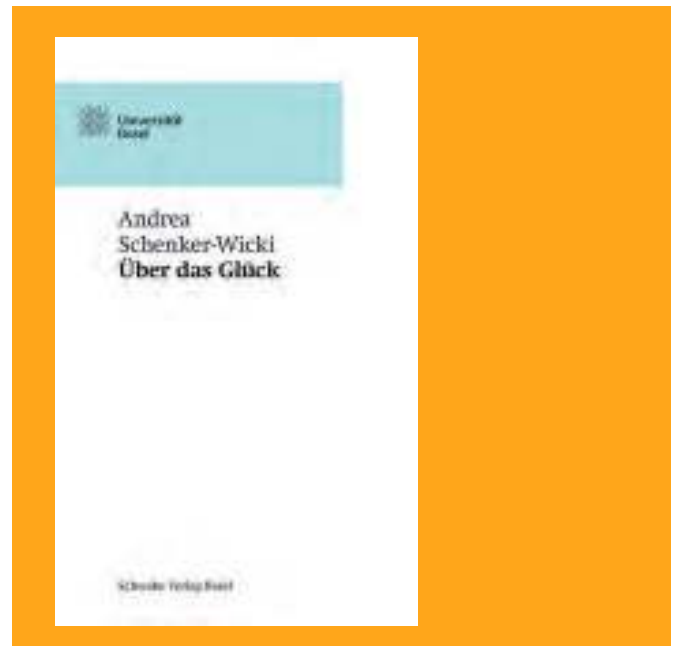
Eindruck thematischer Beliebigkeit und unverbundener Heterogenität vermittelt. Es fällt daher schwer, die Diversität „*unterschiedlicher Blickrichtungen und Epochenschwerpunkte*“ [...] „*nicht als Anzeichen divergenter oder inkommensurabler Entwicklungen*“ (S. 5) zu betrachten, wie es Sita Steckel empfiehlt. Unstrittig dürfte jedoch sein, dass das Fach ‚Wissenschaftsgeschichte‘ sich in *statu nascendi* befindet und es erheblicher Anstrengungen für seine Konsolidierung bedarf. (wh)

Andrea Schenker-Wicki (2016) Über das Glück.
Basler Universitätsreden, Heft 115, Geheftet, 18 Seiten,
Schwabe Verlag, Basel, ISBN-13 9783796536458,
€ (D) 12,00 bei Direktbestellung über
kommunikation@unibas.ch

Seit der griechischen Antike und der Begründung hedonistischer Lehren durch Aristippos von Kyrene und Epikur suchen Generationen von Philosophen nach Formen des Glücks. Ihnen geht es nicht um kurzfristige, euphorische Glücksgefühle, das sog. Zufalls- oder Alltagsglück, sondern um Lebenskonzepte, um Antworten auf die Frage, wie der Mensch ein stetiges subjektives Wohlbefinden erreichen kann. Konsens, wie man aus der kurzen Zeitspanne, die einem das Leben gewährt, das Beste machen kann, wie „Zufriedenheitsglück“ gelingen kann, gibt es nicht. Glück hat viele Gesichter, wie die empirische Glücksforschung belegt.

Die Autorin des vorliegenden Beitrags, Andrea Schenker-Wicki, forschte und lehrte viele Jahre als o. Prof. für BWL an der Universität Zürich, bevor sie Rektorin der Universität Basel wurde. In ihrer Festrede zum *Dies academicus 2016* geht die Ökonomin auf die Glücksforschung ihrer Disziplin ein, die das Ziel verfolgt, „*herauszufinden, was das Glücksgefühl fördert oder hindert, um daraus Handlungsempfehlungen für die Politik, die Unternehmen, aber auch für die Individuen abzuleiten*“ (S. 4).

Nach einer allgemeinen Einleitung zum Thema Glück geht es um die Aristotelische Lehre von Glückseligkeit, guter Lebensführung und „Staatskunst“. Unter Letzterer verstehen Volkswirtschaftler „*die institutionellen Rahmenbedingungen und Anreizsysteme, die die Politik setzt*“ (S. 6). Was kann nun aber der Einzelne zur Erlangung von Lebensglück tun? Nach Schenker-Wicki sind „*40 bis 50 Prozent, und damit die Hälfte des Glücks- und Wohlbefindens angeboren*“ (S. 6), ein verhaltensgenetischer Befund, über dessen Validität und Reliabilität sich trefflich streiten ließe. Die positive Botschaft ist jedoch: „Jeder ist seines Glückes Schmied“, denn es steht außer Zweifel, dass das soziale Umfeld und persönliche Erfahrungen entscheidenden Einfluss auf unser Lebensglück haben. Aber welcher Lebensstil macht glücklich? Die Autorin listet zunächst auf, was uns unglücklich macht. Dazu gehören „*zu viele Videos, zu viel Fernsehen und zu viele Computerspiele*“ (S. 7), denn sie führen zu Konsumzwang und schüren Ängste. Wenn ferner lange Arbeitswege, Krankheiten, vorwiegend *psychische* Erkrankungen, sowie unfreiwillige Arbeitslosigkeit und die daraus resultierenden Wege in die Hoffnungslosigkeit und potentielle Radikalisierung erwähnt werden, bewegt sich die Verfasserin auf recht ausgetretenem Terrain der Ungleichheitsforschung. Der



Leser hofft, dass die Ausführungen zu dem, was uns glücklich macht, origineller sind? Aber da geht es zunächst auch um Altbekanntes: um soziale Beziehungen, das Gefühl gebraucht zu werden, um das Zusammensein mit Gleichgesinnten, um *peers*, mit denen wir gleiche Werte teilen, um ein Netzwerk aus Freunden und Bekannten, um stabile Partnerschaften. Eine wichtige Rolle spielen Partizipation und das Übernehmen von „*Verantwortung [...] im Staat, in Wirtschaft, Gesellschaft, Kirche und Kultur*“ (S. 10). Auch „*Beten und Glauben machen glücklich*“, wie neurobiologische Befunde zeigen. Und – das kann eine Universitätsrektorin nicht übergehen – intrinsische Motivation und gute Ausbildung helfen, „*denn Autonomie und Selbstbestimmung bei der Arbeit machen glücklich*“ (S. 10). Gibt es einen Zusammenhang zwischen Einkommen und Lebenszufriedenheit? Offenbar nur mit „*abnehmendem Grenznutzen*“ (S. 11). Die Schweizerin reflektiert über Gewöhnungseffekte bei höherem Wohlstand und über wettbewerbsgetriebene Tretmühlen. Um unsere Ansprüche nicht ins Unermessliche wachsen zu lassen, sollten wir unbedingt vermeiden, „*uns ständig mit anderen zu vergleichen. Denn es gibt immer jemanden, der schöner, reicher, einflussreicher und gescheiter ist als wir selbst, sogar wenn wir statusmässig ganz oben angekommen sind*“ (S. 13).

Schließlich geht es um das hervorragende Abschneiden der Schweiz im *World Happiness Report* und die Rolle der Universität Basel in der Glücksdebatte. Schenker-Wicki erklärt den Beitrag der *Alma mater* zum Glück einer ganzen Region, erläutert das „*Ökosystem der Kreativität*“ am Standort Basel und beschließt ihre Rede mit einem Appell an die Festversammlung, „*Sorge für Ihre Universität [zu tragen], denn sie trägt zur Lebenszufriedenheit und zum Glück in dieser Region viel bei*“ (S. 18).

Fazit: Eine Festrede, die weder hochgesteckte Erwartungen erfüllt, noch einen nachhaltigen Eindruck hinterlässt, jedoch solide über Ergebnisse der Glücksforschung informiert. (wh)

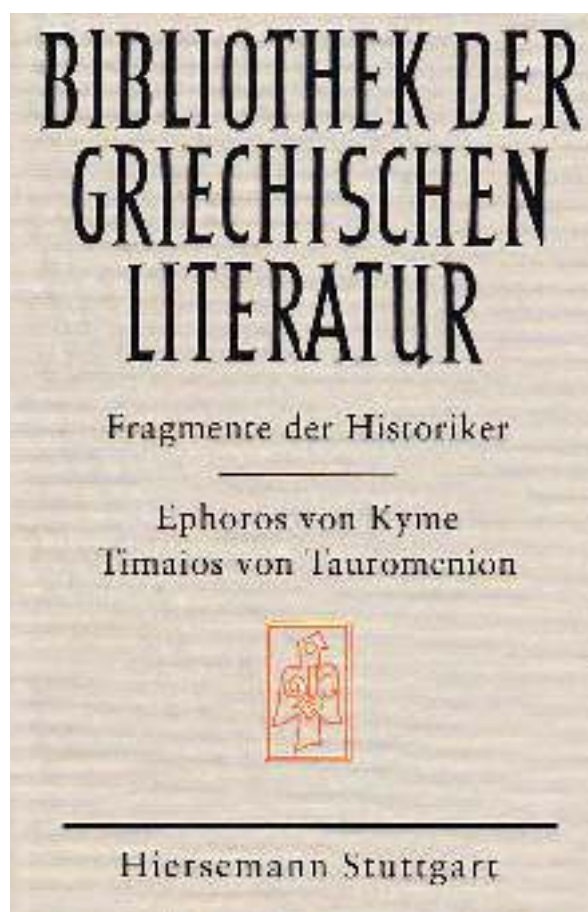
Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh)

henkew@uni-mainz.de

Barbara Gauger; Jörg-Dieter Gauger: Die Fragmente der Historiker: Ephoros von Kyme und Timaios von Tauromenion. Band 77 der Reihe „Bibliothek der griechischen Literatur“. Stuttgart: Anton Hiersemann Verlag 2015. Leinen, VI, 368 Seiten, ISBN 978-3-7772-1506-8. € 198,00

Ein entscheidender Tatbestand unserer Kenntnis der antiken Geschichte und Kulturgeschichte ist die Tatsache, dass die Mehrzahl der Riesenmenge der Schriften der antiken Autoren verloren ist. Die Überlieferung wurde vornehmlich dadurch bestimmt, dass nur diejenigen Texte erhalten blieben, die der mittelalterlichen christlichen Gelehrsamkeit die Mühe des Vielfältigens lohnte. So kennen wir zahlreiche Autoren und ihre Schriften nur dadurch, dass Fragmente von ihnen in anderen Texten genannt oder sogar zitiert worden sind, ja auch diejenigen Autoren, von denen wir große zusammenhängende Teile haben, sind, wie etwa Livius oder Polybios, nur teilweise erhalten. Daher war es immer eine Aufgabe der gräzistischen und latinistischen Literaturwissenschaft, durch die Zusammenstellung der Fragmente in der richtigen Reihenfolge sowohl das Werk der Verfasser besser kennenzulernen als auch inhaltliche und künstlerische Aufschlüsse neu zu gewinnen.

In der Geschichtswissenschaft war es das Riesenwerk Felix Jacobys – der nach England hatte emigrieren müssen, dann nach Deutschland zurückkam –, das die Fragmente der verlorenen griechischen Historiker gesammelt und kommentiert hatte und das nach seinem Tod weitergeführt wird. Der vorliegende Band in der verdienstvollen Hiersemann-Reihe ist deshalb besonders wertvoll, weil er zwei besonders wichtige Historiker enthält. Timaios aus Tauromenion (heute Taormina auf Sizilien) war ein bedeutender Historiker der griechisch-sizilischen Geschichte, Ephoros aus Kyme an der kleinasiatischen Westküste hatte eine Weltgeschichte geschrieben; Timaios kennen wir vornehmlich aus den kritischen Bemerkungen, die Polybios zu ihm macht, Ephoros aus langen Zitaten anderer Geschichtswerke. Beide sind deshalb unverzichtbar, weil sie Informationen enthalten, die sonst vollständig verloren wären. Schon deshalb ist die vorliegende Ausgabe begrüßenswert, vor allem aber auch wegen der umfangreichen Kommentierung nicht nur der Fragmente, sondern der überlieferten Zeugnisse, und weil die Übersetzung ihrerseits einiges zur



Forschung beiträgt. So erfüllt das Buch einen mehrfachen Zweck: Es ist ein Fachbuch, das den Fachleuten verlässliche Auskunft gibt; es unterstützt einige Strecken weit die Historiker mit wenig oder gar keinen Kenntnissen des Griechischen; aber es bietet auch dem allgemeinen Leser wegen der Fülle der Einzelinformationen ein faszinierendes Kaleidoskop der bewegten Geschichte des früheren Griechentums. (ws) ■

Prof. Dr. Wolfgang Schuller (ws) ist Althistoriker und Volljurist. 1976 folgte er einem Ruf als Ordinarius an die Universität Konstanz, wo er bis zu seiner Emeritierung Anfang 2004 als Lehrstuhlinhaber für Alte Geschichte blieb. wolfgang.schuller@uni-konstanz.de

Alleine!

Matthias Kröner

Vereinte Kräfte des Universums, schenkt mir Barmherzigkeit, Liebe und viel Geduld! Mein Sohn ist drei und befindet sich in der „Pubertät“.

Alles begann damit, dass ich den kleinen Mann vom Waldkindergarten abholte. Ein blauer Himmel spannte sich über einen nach Harz duftenden Kiefernwald, Wurzeln knackten unter meinen Füßen und Emil düste mit seinem neuen Laufrad zum Parkplatz. Ich öffnete den Kofferraum und griff nach dem Sattel des kleinen Rades. Wütend stieß er meine Hand zur Seite. „*Das kann ich alleine!*“

Hätte ich gewusst, dass die nächsten Wochen von vier Wörtern beherrscht werden, wäre ich sicherlich nicht so ruhig geblieben. So jedoch verstaute ich seinen Helm und Rucksack, aß die letzten Apfelstücke der Frühstücksbox, umrundete unseren Wagen und beobachtete, wie er nach einigen gescheiterten Versuchen das geliebte Laufrad ins Auto wuchtete. Ich war stolz auf ihn. Wer so viel Durchhaltevermögen besitzt, wird es im Leben leichter haben.

„So, jetzt klettere bitte in deinen Sitz! Wir müssen uns ein wenig beeilen, weil wir ja diesen Termin beim Arzt haben. – Ich schnall dich schnell an!“

Der darauffolgende Wutanfall war ohrenbetäubend. Zuletzt versuchte er, aus seinem Sitz nach mir zu treten. Ich glaubte, mit einem wilden Tier unterwegs zu sein. Sein Durchhaltevermögen war erneut beeindruckend. Ich erreichte die Praxis wie nach einem Nahkampfeinsatz: nassgeschwitzt und total erledigt. Der kleine Mann – ich musste ihn mit aller Kraft ins Treppenhaus tragen – war längst wieder mit sich im Reinen, weil er die Knöpfe des Aufzugs drücken durfte („Alleine!!“). Während ich die Versichertenkarte zückte, begann er, äußerst entspannt, vom Bi-Ba-Butzemann zu erzählen.

Auf dem Weg zum Wartezimmer hörte ich die mir bekannten Worte. „*Das kann ich alleine!*“ Eine Mutter schimpfte mit ihrem Kind, das mit aller Wucht auf dem Boden stampfte. Gummibärchen lagen verstreut herum.

„Er hat die Packung nicht aufbekommen“, schüttelte sie den Kopf, nachdem ich mich geoutet hatte. „Ich wollte ihm einfach *helfen*.“

Ein Vater, zwei Stühle entfernt, schaltete sich in unser Gespräch mit ein. „Gestern wurde ich gebissen“, erklärte er. „Meine Tochter“ – er deutete auf ein Mädchen, das allerliebste ihren kleinen Bruder streichelte –, „wollte meiner Frau zeigen, wie sie auf einem Bein um einen Fußball hüpfte. Ich habe das nicht gewusst und ganz kurz den Ball gekickt ...“

Für einen Augenblick dachte ich darüber nach, ob ich die Sprechstundenhilfe nach Kaffee fragen sollte. Wann stößt man schon einmal zu einer spontanen Selbsthilfegruppe! Stattdessen erinnerte ich mich an eine Erkenntnis, die wir schon bei mehreren Wachstumsphasen gehabt hatten. „Wenn der Wahnsinn am Kochen ist“, sagte ich, „wenn man sich beinahe daran gewöhnt hat, hört es auch wieder auf.“

Wie auf Kommando sahen wir alle auf unsere Kinder, die in der Spielecke verschwunden waren. Sie waren versunken in sich, bauten Türme, blickten in Bilderbücher. – Grenzen, dachte ich, sie wollen alle unsere Grenzen kennen. Erst dann können sie uns sehen und sich selbst begreifen.

Die Sprechstundenhilfe erschien im Wartezimmer. „Herr Kröner und Emil, bitte!“ ■

Matthias Kröner, 1977 in Nürnberg geboren, lebt und arbeitet seit 2007 als Autor, Journalist, Redakteur und Kolumnist in der Nähe von Lübeck. Seine subjektiv verfassten Reiseführer „Lübeck MM-City“ und „Hamburg MM-City“ (Michael Müller Verlag) sind Sparten-Bestseller. 2014 erschien sein Erzählband „Junger Hund. Ausbrüche und Revolten“ (Stories & Friends Verlag). 2016 kam sein erster Mundart-Gedichtband „Dahamm und Anderswo“ bei ars vivendi heraus.

matthias.kroener@gmx.de

Reiseführer für Kinder

Von Gruseltouren in London bis zum Leierkastenmann in Berlin

Dr. Barbara von Korff Schmising

Die Zeiten, in denen Kinder auf Bildungsreisen einfach mitgeschleppt wurden und sich gelangweilt auf Museums- oder Kirchenbänken herum räkelten, sind vorbei. Alle größeren kulturellen Einrichtungen – Museen, Kirchen und Schlösser – bieten längst Sonderinformationen und Unterhaltung für Kinder an. Audioguides, die sich auf ihre besonderen Interessen und ihr sprachliches Niveau einlassen, spezielle Kinderführungen mit interaktiven Angeboten wie Malen und Basteln sind keine Seltenheit mehr. So gibt es auch immer mehr Reiseliteratur, die sich speziell an Kinder richtet. Die Autorinnen stellen sich nicht nur inhaltlich ganz auf ihre junge Zielgruppe ein, sondern ködern auch optisch mit viel Bildmaterial, knappen Texten und abwechslungsreichen Typografien deren Neugierde. Manches, was hier zu erfahren ist, kann Reisende im Erwachsenenalter gleichermaßen verlocken.

Für Kinder im Vorschulalter etwa eignet sich **„Emse reist nach Paris“**. Das Buch besticht durch sein handliches Format und geringes Gewicht, ist also ein bequemer Begleiter für unterwegs. Emse ist eine Ameise, die in der Jackentasche eines kleinen Jungen mitreist. Cicerone und vielwissender Führer ist Opa Georg. Hier geht es nicht um Geheimtipps, sondern um einige wenige Highlights, die man bei einem ersten Besuch in dieser Stadt nicht versäumen sollte: Etwa die Kathedrale von Notre Dame, den Eiffelturm, den Louvre und Versailles mit seinen Gärten. Viel Raum geben die Autorinnen den historischen Fakten. Sie liefern einfache Erklärungen zu Ludwig dem 14. und dem Absolutismus oder Napoleon, jeweils eng verbunden mit den baulichen Spuren, die diese hinterlassen haben. Gotik, Renaissance und Barock, bis hin zu den Stahlkonstruktionen des Eiffelturms werden in ihrer geschichtlichen Abfolge erklärt, ebenso erfährt man die Namen der wichtigsten Architekten, die das Gesicht der Stadt geprägt haben. Dabei wird mit beeindruckenden Zahlen und Superlativen nicht gezeigt. Der bildliche Teil besteht vorwiegend aus vereinfachten Illustrationen, die den Charakter der Gebäude gut erfassen und einen hohen Wiedererkennungswert haben. Auch fehlt es nicht an praktischen Informationen und hilfreichen Tipps, die einem das Zurechtfinden in dieser großen Stadt erleichtern. Die Autorinnen bemühen sich um eine klare Sprache, allerdings könnte man sich ihren Stil etwas flotter und pffiger vorstellen. Emse reist nicht nur nach Paris. In gleicher Ausstattung bietet der Verlag für dieselbe Zielgruppe Reisebücher nach Berlin, Rom und London an.

„Mein Berlin Buch“ wendet sich an etwas ältere Kinder. Es ist in acht Kapitel gegliedert, allerdings nicht nach geographischen Gesichtspunkten geordnet, sondern nach Themen, die vorwiegend das alltägliche Leben früher und heute betreffen. Auch geht es um die historische Entwicklung der Stadt, verdienstvoller Weise nicht nur um die Turbulenzen des 20. Jahrhunderts. Das Kapitel „Wohnen“ beginnt mit der Frühgeschichte der Stadt und endet bei den Plattenbauten. Berlin früher und heute: Zahlreiche Geschichten und Anekdoten sorgen für die Aufmerksamkeit der Kinder. Zu der Person von Axel Springer hätte man sich vielleicht eine andere Überschrift als ein „Mann mit Träumen“ vorgestellt, und der Abschnitt über Musik und Kultur kommt etwas zu kurz. Die Buchseiten werden von einer kunterbunten Optik bestimmt. Illustrationen und Fotos, kreuz und quer über die Seiten verstreut, farbig unterlegte, kurze Texte in unterschiedlicher Typografie ermöglichen ein selektives Lesen. Insgesamt ein sehr origineller Reiseführer, nach dessen Lektüre sich auch ein Berlinkenner eingestehen muss, dass diese Stadt noch viel Unentdecktes für ihn bereithält.

Wie ein Reiseführer für Erwachsene schlägt **„Komm mit nach London“** 19 verschiedene Touren durch die Stadt vor. Aber schon hier endet auch jede Ähnlichkeit. Sachliche und höchst kuriose Mitteilungen sind bunt vermischt; dicht neben 10 Downing Street, dem Sitz des englischen Premierministers, finden wir einen Hinweis auf die schmalste Straße Londons, den Straßenkünstler Banksy und eine Information über die sechs Millionen Tonnen Kaugummi, die jährlich auf den Straßen in Londons West End landen. Richtig ab geht es in der „Gru-

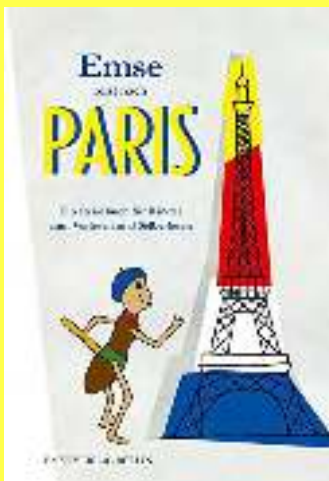
seltour“, die mit dem „Hyde Park Pet Cemetery“ beginnt und über das grausige Gefängnis „The Clink“ bei einem Geschäft für Monsterbedarf endet. Auch die Themen Globe Theatre, Buckingham Palace oder Westminster Abbey stecken voller Überraschungen. Graffiti im Krönungsstuhl oder Königin Victoria als die schnellste Esserin ihrer Zeit. Wie die meisten Reiseführer für Kinder spielen schwindelerregende Zahlen eine große Rolle. Die Uhr von Big Ben hat 7 Meter Durchmesser, die Tottenham Court Road ist mit 94,9 Dezibel der lauteste Ort Londons. Ähnlich wie der Berlinführer bietet dieser „Lonely Planet“ ein kunterbuntes Seitenlayout. Zeichnungen sind mit Fotos kollagiert und purzeln wild durcheinander. Umrahmte Texte, unterstrichene Zeilen und unterschiedliche Schriftgrößen sind sicher nur für Erwachsene gewöhnungsbedürftig. Eine Karte der Stadt mit den Ausgangspunkten zu den verschiedenen Rundwegen bietet Orientierungshilfe. Ohne die Begleitung eines Erwachsenen geht es allerdings nicht. Lonely Planet bietet

nach demselben Prinzip auch Reiseführer für New York und Paris an.

Das Ruhrgebiet gehört nicht gerade zu den beliebten touristischen Reisezielen Europas, und so ist dieses Buch **„Dein Ruhrgebiet“** wie es der Titel schon sagt, für Kinder geschrieben, die im Ruhrgebiet leben. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf dem besonderen Charakter einer Region, die ihre Prägung nicht den Schlössern und Kirchen verdankt, sondern der Industrialisierung des 19. Jahrhunderts. Hier geht es um Kohle, Bergbau, Hüttenwerke, Kokereien und um die „Maloche“. Viele der Museen bewahren weniger die schönen Künste, als die Geschichte der Wirtschaft, des Unternehmertums und der rapiden Stadtentwicklung. Dabei spielt der Strukturwandel der Nachkriegszeit eine besondere Rolle. Da geht es etwa um den Gasometer von Oberhausen, der 1988 abgerissen werden sollte. Heute befindet sich darin ein riesiger Ausstellungsraum. Oder das einzige Unesco-Welterbe im Ruhrgebiet, die Zeche und Kokerei Zoll-

verein in Essen, heute ein riesiges Kulturdenkmal, das sogar ein Schwimmbad beherbergt. Die Seiten „Typisch Ruhrgebiet“ beschäftigen sich vorwiegend mit dem Lebensstil und den „Hobbies der kleinen Leute“. Dazu gehören die Arbeitersiedlungen, die Brieftauben, die Schrebergärten, die Trinkhallen und die Currywurst. Erstaunlich umfangreich ist das Kapitel über Tiere und Pflanzen. Es zeugt von den Anstrengungen, eine lange unterdrückte und misshandelte Natur wieder zu ihrem Recht kommen zu lassen. Es gelingt den Autoren, etwas von der Besonderheit dieser Region und dem Selbstbewusstsein der Ruhrgebietler zu vermitteln. Das Ruhrgebiet ist besser als sein Ruf! Insofern ist „Dein Ruhrgebiet“ auch den jungen Bewohnern anderer Regionen zu empfehlen. ■

Dr. Barbara von Korff Schmising ist Literaturwissenschaftlerin und Geschäftsführerin der „Silbernen Feder“. Sie ist als Jurorin und Rezensentin im Bereich der Kinder- und Jugendliteratur tätig. bschmising@gmx.de



Emse reist nach Paris. Ein Reisebuch für Kinder zum Vorlesen und Selberlesen. Von Ilona Murati und Margarete Schaffron. Emse Verlag, Berlin 2013, 16,90 €



Komm mit nach London. Geschichten, Geheimnisse und anderes cooles Zeug. Von Moira Butterfield, lonely planet Kids, Dt. Ausgabe Mairdumont, Ostfildern 2017, 12,90 €



Mein Berlin Buch. Wissenschaft für schlaue Kinder. Mit Tipps von ZEIT leo. Von Eva Boos & Dorothee Fleischmann. Emons Verlag, Köln 2017, 17,50 €

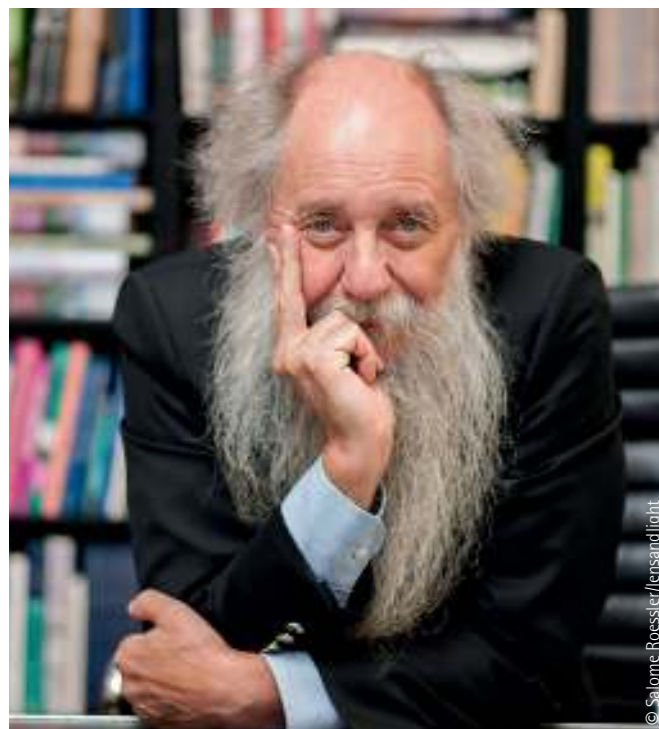


Dein Ruhrgebiet. Mausschlaue Freizeit Tipps. Von Tanja Weimer & Torsten Wellmann, Droste Verlag, Düsseldorf 2017, 14,99 €

Die Zukunft liegt bei den überschaubaren unabhängigen Verlagen!

Unser Fragebogen

Antworten von Klaus Schöffling,
Schöffling & Co., Frankfurt am Main



Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Paul Kornfeld, Blanche oder Das Atelier im Garten
Jörg Schröder/Ernst Herhaus, Siegfried
Burkhard Spinnen, Dicker Mann im Meer

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Niemals!

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Rotwein/Weißwein/Grappa/Miezekatzen/ dann erst Lesen.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Traumberuf seit Jahrzehnten.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Durch Nachdenken und Neugierde.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Siegfried Unseld und Klaus Wagenbach, besser noch: Jörg Sundermeier.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn? Mit Nachdenken.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Unwillige Buchhändler, motzige Autoren, lustlose Verleger.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Das Gründen.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Mehr Neugierde.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2020 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

Fünf Prozent.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Die Zukunft liegt bei den überschaubaren unabhängigen Verlagen!



- ▶ **Rezeension.**
- | **Porträt.**
- **Interview.**
- **Buchkauf.**

**Abonnement
fachbuchjournal
(sechs Ausgaben im Jahr)
72 Euro**

NEU! Für Studierende aller Fachrichtungen



Schramm
Strafrecht Besonderer Teil I
Eigentums- und Vermögensdelikte
Einführung
2017, 336 S., brosch., 24,- €
ISBN 978-3-8487-3824-3

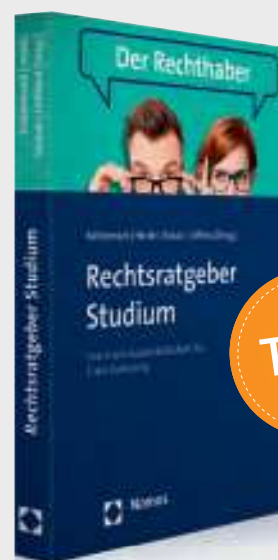
Jetzt lieferbar!

Dietz
Ausländer- und Asylrecht
Einführung
2. Auflage 2017, 240 S.,
broch., 24,- €
ISBN 978-3-8487-3898-4

Jetzt lieferbar!

Schäfer
Schuldrecht Besonderer Teil
Einführung
2017, ca. 250 S., brosch., ca. 24,- €
ISBN 978-3-8487-3819-9
Erscheint ca. Juni 2017

Meincke
Römisches Privatrecht
Einführung
2. Auflage 2017, ca. 154 S., brosch., ca. 24,- €
ISBN 978-3-8487-4235-6
Erscheint ca. August 2017



Kaltenmark | Heide | Straub | Löffelad
Rechtsratgeber Studium
Von A wie Auslandsaufenthalt
bis Z wie Zulassung
2017, 271 S., brosch., 16,90 €
ISBN 978-3-8487-3739-0

Gibt Antworten auf viele Fragen zu Studienfinanzierung (Unterhalt, BAföG, Kredit, Nebenjob), Wohnung (Mietmängel, Kündigung, Fristen, Wohnungsübergabe, Untervermietung, WGs), Vertragsfallen, ebay und Internetkauf sowie Streaming, Filesharing, Abmahnung und Social Media.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos